

Regierungspräsidium Darmstadt



Bewirtschaftungsplan für das Vogelschutzgebiet „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim ohne das FFH- Gebiet „Hammer Aue von Groß-Rohrheim und Gernsheim“

Gültigkeit: ab 2022

Bearbeitungsstand: 09.11.2021

VSG: Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim ohne das FFH-Gebiet „Hammer Aue von Groß-Rohrheim und Gernsheim“

Betreuungsforstamt: Lampertheim

Kreis: Bergstraße, Groß-Gerau

Gemeinde/Stadt: Biblis, Gernsheim, Groß-Rohrheim

Gemarkung: Biblis, Gernsheim, Groß-Rohrheim, Nordheim, Wattenheim

Größe Planungsraum: 1269,0 ha

Größe VSG: 1506,0 ha

NATURA 2000-Nummer: 6216-450

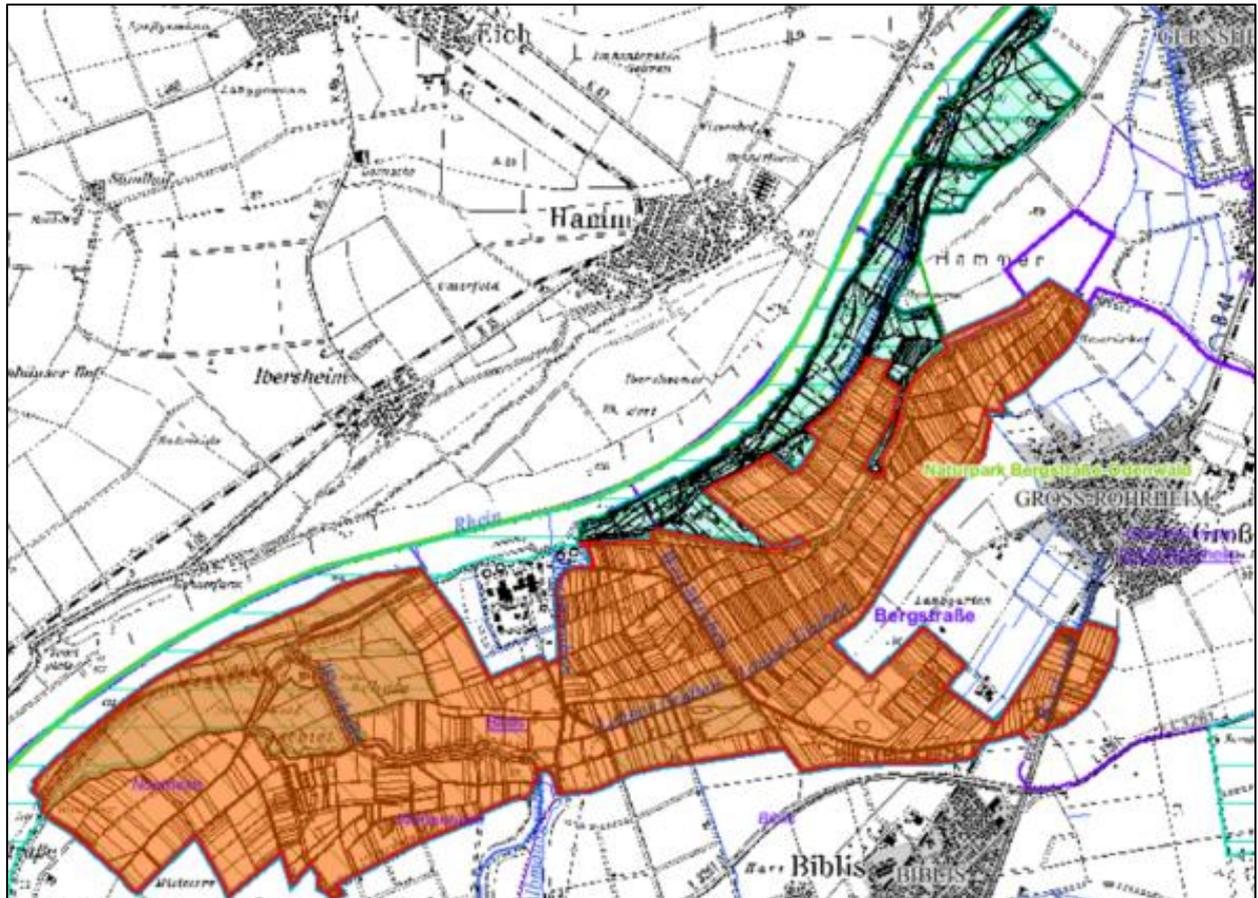


Abb.2 Lage des Planungsraumes (orange)

Planerstellung:

Harri Pfaff Funktionsbeamter Naturschutz
HessenForst Forstamt Lampertheim / Beerfelden

Titelfoto (Abb. 1): Harri Pfaff, Altgrasstreifen als Vogel-Habitat im Vogelschutzgebiet Rheinauen bei Biblis

Inhalt

1. Einführung.....	5
2. Gebietsbeschreibung	6
2.1. Kurzcharakteristik	6
2.2. Zuständigkeiten	7
2.3. Eigentumsverhältnisse.....	8
2.4. Nutzungen	8
3. Leitbild und Erhaltungsziele	9
3.1. Leitbild	9
3.2. Erhaltungs- und Schutzziele.....	10
3.2.1. Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie(B).....	10
3.2.2. Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Brutvogel (B) - Vogelschutzgebiet	11
3.2.3. Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der VS-Richtlinie Zug (Z) – und Rastvögel (R)	13
3.2.4. Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Zug- (Z) und Rastvogel (R)	13
3.2.5. Schutzziele der im Teilbereich – VSG ohne NSG Hammer Aue - vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
3.2.6. Schutzziele von im Teilbereich vorkommenden Arten und Lebensräumen der „Hessen-Liste“	16
3.2.6.1. Arten.....	16
3.2.6.2. Lebensräume	18
3.3. Prognose erreichbarer Ziele für den Erhaltungszustand von Arten	18
3.3.1. Ziele für den Erhaltungszustand der Populationen der Arten nach Anhang I und der Arten nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie - Brutvögel	19
3.3.2. Ziele für den Erhaltungszustand der Populationen der Arten nach Anhang I und der Arten nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie – Zug- und Rastvögel.....	21
3.3.3. Erhaltungszustand der Populationen der im Teilbereich vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
3.3.4. Erhaltungszustand der im Teilbereich vorkommenden Arten und Lebensräumen der „Hessen-Liste“	22
4. Beeinträchtigungen und Störungen	23
4.1. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die im Planungsraum vorkommenden Arten nach Anhang I und nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie	23
4.2. Beeinträchtigungen in Bezug auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	24
4.3. Beeinträchtigungen in Bezug auf die Hessenarten.....	24
5. Maßnahmenbeschreibung.....	25
5.1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen	25

5.2. Maßnahmen zur Gewährleistung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes des Vogelschutzgebietes	31
5.2.1. Maßnahmen für Vogelarten des Lebensraumkomplex Röhricht	31
5.2.2. Maßnahmen für Vogelarten der Lebensraumkomplexe Offenland, Halboffenland und Waldränder	33
5.2.3. Maßnahmen für Vogelarten des Lebensraumkomplex Wald.....	40
5.2.4. Maßnahmen für Vogelarten des Lebensraumkomplex Wasser.....	42
5.3. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B).....	43
5.3.1. Maßnahmen für Arten des Anhangs IV	43
5.3.1.1. Amphibien.....	43
5.3.1.2. Haarstrangwurzeleule.....	47
5.3.2. Maßnahmen für Hessenarten.....	48
5.4. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von Arten bzw. deren Habitaten von einem guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A)	48
5.5. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten.....	48
5.6. Sonstige Maßnahmen	49
5.6.1. Allgemeine Maßnahmen	49
5.6.2. Maßnahmen in den Naturschutzgebieten	49
5.6.2.1. Maßnahmen im NSG „Steiner Wald von Nordheim“	50
5.6.2.2. Maßnahmen im NSG „Lochwiesen von Biblis“	51
6. Report aus dem Planungsjournal	53
7. Literatur	55
8. Anhang	59
8.1. Karten	59
8.2. HALM - Materialien	63
8.2.1. HALM H.2 Wechselkröte/ Kreuzkröte	63
8.2.2. HALM H.2 Knoblauchkröte	64
8.2.3. HALM – Handout Stand 06.09.2019 Auszüge zu weiteren gebietsrelevanten Maßnahmen....	65
8.3. Verordnungen Naturschutzgebiete	70
8.3.1. NSG „Steiner Wald von Nordheim“	70
8.3.2. NSG „Lochwiesen von Biblis“	77

1. Einführung

Das Vogelschutzgebiet (VSG) „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“ wurde erstmals mit der Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 (GVBl. I vom 7.3.2008 S.30) und aktuell mit der Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 (StAnz. Nr. 44, vom 31.10.2016 S.1104 ff.) als Natura 2000-Gebiet rechtlich gesichert. Die Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes erfolgt aus der Verpflichtung heraus, günstige Erhaltungszustände für die folgenden Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen

EU Code	Vogelart	Kategorie
A072	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie -Brutvögel-
A073	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	
A074	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
A081	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
A229	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	
A234	Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	
A236	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	
A238	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	
A272	Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	
A338	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
A028	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	Arten nach Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie -Brutvögel-
A043	Graugans (<i>Anser anser</i>)	
A136	Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	
A142	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
A207	Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	
A233	Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	
A249	Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	
A274	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
A276	Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)	
A336	Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)	
A383	Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie -Zug- und Rastvögel-
A031	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
A229	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Arten nach Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie -Zug- und Rastvögel-
A142	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
A153	Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	
A168	Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	

Tab.1 Schutzgüter des VSG „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“

Darüber hinaus sind die Schutzziele für die vorkommenden Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen und – falls erforderlich – entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Um fachliche und organisatorische Synergien zu nutzen, werden hierbei auch Planungen der Artenhilfskonzepte, die außerhalb des Vogelschutzgebietes verortet sind, aber in räumlichen Zusammenhang mit dem Gebiet stehen, in die Maßnahmenplanung eingebunden. Dies gilt insbesondere für Arten, für die ein

Bewirtschaftungsplan nach § 5 Abs.1 Nr.2 HAGBNatSchG vorliegt (Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Wechselkröte, Gelbbauchunke, Haarstrangwurzeleule). Weiterhin werden in Umsetzung der Hessischen Biodiversitätsstrategie Maßnahmen für gefährdete Arten und Lebensräume, für die das Land Hessen eine besondere Verantwortung hat, in die Planung eingestellt.

Grundlagen für den Bewirtschaftungsplan bilden das Gutachten zur Grunddatenerhebung für das VSG "Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim" durch das Planungsbüro Sterna aus dem Jahr 2007 und der SPA-Monitoring-Bericht aus dem Jahr 2017 (Dr. Kreuziger im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland - Version: November 2017) sowie zahlreiche weitere Artgutachten, die dem Literaturverzeichnis entnommen werden können.

2. Gebietsbeschreibung

2.1. Kurzcharakteristik

Das Vogelschutzgebiet „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“ liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Nördliche Oberrheinniederung“.

Name Planungsraum	Größe ha	Anteil am Gesamtgebiet %
VSG Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim – ohne FFH-Gebiet	1269,0	84
FFH-Gebiet Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim	237,0	16
Gesamtgebiet	1506,0	100,0

Tab.2 Übersicht Planungsräume

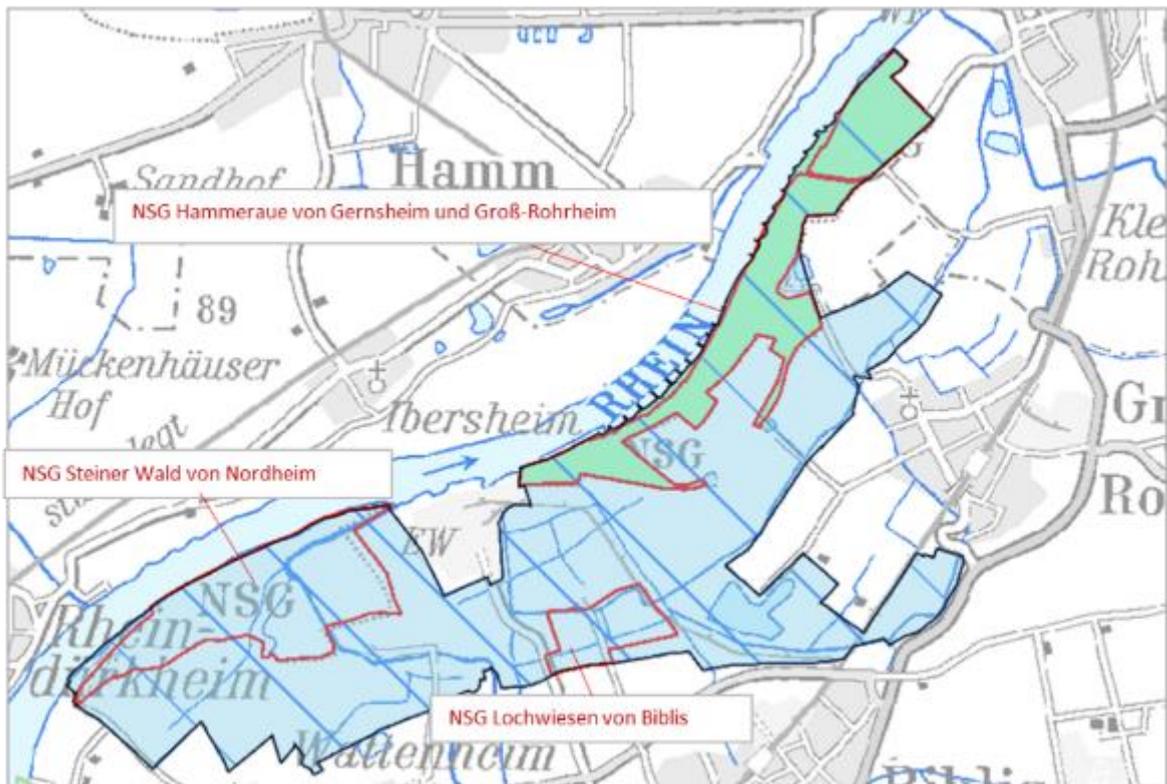


Abb.3 Übersichtskarte: grün= FFH-Gebiet + VSG (außerhalb des Planungsraumes), blau= VSG, roter Rahmen= NSG

Innerhalb des Vogelschutzgebietes liegen die Naturschutzgebiete „Steiner Wald von Nordheim“, „Lochwiesen von Biblis“ und „Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim“. Standardgemäß werden die Pflegepläne von Naturschutzgebieten bei Lage innerhalb der Natura-2000-Kulisse nach Überprüfung und ggf. Überarbeitung in die Maßnahmenplanung des jeweiligen Natura-2000-Gebiets eingearbeitet. Für das NSG „Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim“ ist dies bei

der Erstellung des Bewirtschaftungsplanes für das nahezu flächenidentische gleichnamige FFH-Gebiet bereits erfolgt. Im Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet „Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim“ wurden in der Maßnahmenplanung außerdem bereits die Erhaltungsziele des überlagernden Vogelschutzgebietes berücksichtigt. Im vorliegenden Plan werden daher Maßnahmen nur für die Bereiche vorgesehen, die außerhalb des NSG Hammer Aue liegen. Im Rahmen der GDE zum Vogelschutzgebiet wurden im Jahr 2007 folgende vogelspezifische Habitate kartiert:

Code	Habitattyp	Gesamtgebiet Fläche(ha)	Anteil(%) im Gesamtgebiet	Teilbereich VSG ohne Hammer Aue Fläche(ha)	Teilbereich Hammer Aue Fläche(ha)
11	Laubwald		13,4		
111	schwach dimensioniert	4,16	0,3	-	4,16
113	mittel dimensioniert, strukturreich	0,99	0,1	0,99	-
115	stark dimensioniert, strukturreich	196,29	13,0	196,29	-
16	Feuchtwald		10,2		
165	stark dimensioniert, strukturreich	153,13	10,2	13,49	139,64
17	Laubwald, nicht einheimische Arten		0,7		
170	Laubwald, nicht näher differenziert	9,91	0,7	9,91	-
21	Gehölzreiche Kulturlandschaft		68,4		
211	grünland-dominiert, extensiv genutzt	117,13	7,8	47,62	69,51
213	acker-dominiert	910,47	60,4	908,82	1,65
22	Gehölzarme Kulturlandschaft		2,1		
225	Feuchtgrünland, extensiv genutzt	31,40	2,1	31,40	-
31	Fließgewässer		0,4		
311	Ufer mit artspezifischen Sonderstrukturen	1,51	0,1	1,51	-
312	Ufer ohne artspezifischen Sonderstrukturen	4,80	0,3	4,80	-
32	Stillgewässer		3,0		
321	Teiche, Weiher	0,28	0,0	0,28	-
322	Baggersee, größere Abgrabungsgewässer	44,25	2,9	34,23	10,02
324	natürliche Auengewässer	2,19	0,1	0,16	2,03
34	Verlandungszone		1,7		
341	Schilfröhricht flächig und linear an Gräben	24,71	1,6	22,09	2,62
342	komplexe Verlandungszonen	1,01	0,1	1,01	-
4	Sonstige Standorte		0,3		
450	Sonstiges	4,24	0,3	4,24	-

Tab.3 Vogelspezifische Habitate Planungsbereich und gesamtes VSG inklusive FFH Gebiet Hammer Aue

2.2. Zuständigkeiten

Der Planungsraum liegt in den Gemarkungen Biblis, Gernsheim, Groß-Rohrheim, Nordheim und Wattenheim. Die Sicherung des Gebietes sowie die Steuerung des Gebietsmanagements zur Gewährleistung der günstigen Erhaltungszustände für die Vogelarten, die Anhangsarten der FFH-Richtlinie und geschützten Biotope und Vogelarten erfolgt durch die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt.

Das lokale Gebietsmanagement mit der Umsetzung der nach diesem Bewirtschaftungsplan vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgt im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt durch HessenForst, Forstamt Lampertheim.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Land: 22% Kommunen: 15% Privat: 62% Bund: 1%

2.4. Nutzungen

Offenland

Rund zwei Drittel der Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (85% Ackerbau 15% Grünland).

Wald

Der Waldanteil an der Gesamtfläche beträgt 15%. Hiervon entfallen wiederum 80% auf den Staatswald, der fast vollständig im Naturschutzgebiet „Steiner Wald von Nordheim“ liegt. Die Forstwirtschaft hat gemäß der Schutzgebietsverordnung (siehe 8.3.1. S. 68) zu erfolgen, die unter anderem Vorgaben zur Baumartenwahl, Alt- und Totholzanteilen etc. beinhaltet. Im Rahmen des Kernflächenkonzeptes für den Staatswald wurden insgesamt 11 ha (=7,4% der Waldfläche) komplett aus der Nutzung genommen. Der Steiner Wald wurde bis Ende des 19. Jahrhunderts (1884) als Niederwald genutzt. Der Umbau der Niederwälder in Hochwald begann erst ab diesem Zeitpunkt und bis ca. 1920 wurden umfangreiche Aufforstungen getätigt, um die Überführung in Hochwald erfolgreich zu gestalten. Dementsprechend handelt es sich um einen Wald mit einem unterdurchschnittlichen Anteil an Altbeständen einheimischer Baumarten.



Abb.4 Lage der Kernflächen (schraffiert) im Steiner Wald

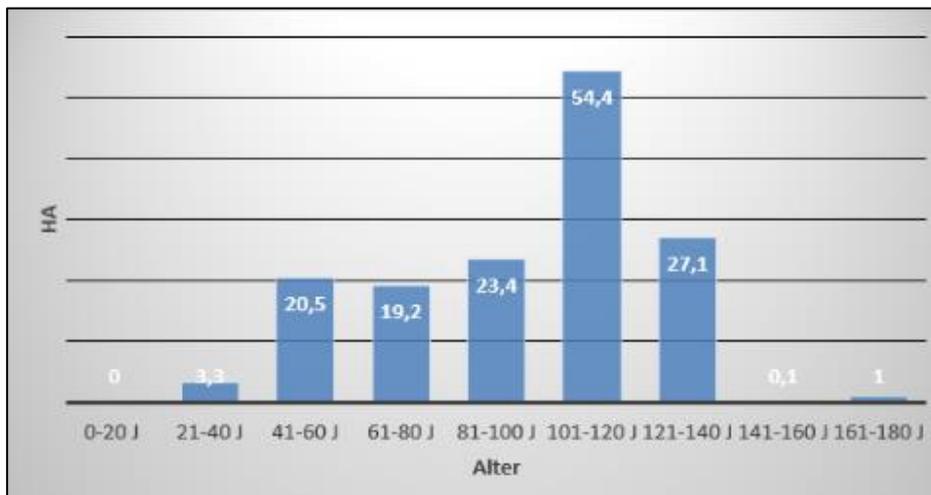


Abb.5 Altersklassen Steiner Wald (Stand: 2012)

3. Leitbild und Erhaltungsziele

3.1. Leitbild

Das EG-Vogelschutzgebiet „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“ ist ein 1.506 ha großes Auengebiet des Rheins, das durch ein gekammertes Deichsystem jedoch zum überwiegenden Teil vor Überflutungen geschützt ist. Rheinnah befinden sich totholz- und strukturreiche Wälder, die im westlichen Teil als Laubwälder und im östlichen Teil als teilweise noch im Überflutungsbereich gelegener Auwald ausgeprägt sind

Dazwischen liegen Wiesensalbei-Glatthafer-Wiesen sowie kleine Röhrichte und Hochstaudenfluren mit Relikten der Weichholzaue in teilweisen mosaikhaften Strukturen. Ein bereits stark verlandeter Altrheinarm in der „Hammer Aue“ steht im morphologischen Gegensatz zu den kleineren, als Angelteichen genutzten Kiesgruben und dem rezenten Abgrabungsbereich. Mehrere kleine Kolke und die Weschnitz als nur im Mündungsbereich dynamisches Fließgewässer vervollständigen die Vielfalt unterschiedlicher Gewässertypen.

Die sich an diese Bereiche anschließende Kulturlandschaft besteht aus einem vielfältigen Mosaik grundwasserbeeinflusster Lebensräume. Hierzu gehören Feucht- und Nasswiesen mit Röhrichtflächen, Gräben mit linearen Schilfsäumen sowie Ackerflächen mit Hecken und Feldgehölzen. Diese Lebensraumvielfalt ist in ihrer Gesamtheit Grundlage für die regelmäßige Anwesenheit einer Vielzahl seltener, hochgradig gefährdeter und landesweit bedeutsamer Brutvogelarten und stellt an vielen Stellen geeignete Rastbedingungen für durchziehende und überwinternde Gastvogelarten, insbesondere für Limikolen.

Aus dem Leitbild resultieren die Grundlagen für die folgenden allgemeinen Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt und Entwicklung eines dynamischen Mosaiks unterschiedlicher Habitate unter besonderer Berücksichtigung grundwassernaher Feuchthabitate (Feuchtgrünland, Röhrichte, Still- und Altgewässer und naturnaher Gräben sowie Auwälder) im Bereich des Vogelschutzgebietes als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet zahlreicher nach den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten vor allem für wasser- und feuchtgebietsgebundene Brut- und Rastvogelarten sowie für Brutvögel alter und strukturreicher Laubwälder.

3.2. Erhaltungs- und Schutzziele

3.2.1. Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie(B)

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandenen Gräben
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik und der damit verbundenen hochstauden- und röhrichtreichen Habitatstrukturen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

VSR Anhang I (B)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen.

Grauspecht (*Picus canus*)

VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz anwärtigen, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
- Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen und alten Buchenwäldern mit Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen
- Erhaltung von starkholzreichen Hartholzauwäldern und Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen
- Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld

Neuntöter (*Lanius collurio*)

VSR Anhang I (B)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandenen Gräben
- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Bruthabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung reich strukturierter Feuchtgebiete
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Rotmilan (*Milvus milvus*)

VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen und einem geeigneten Horstumfeld insbesondere an Waldändern einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes

- Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung des Grünlandes im Umfeld der Brutplätze

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanzwärttern, Totholz und Höhlenbäumen
- Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung von Horstbäumen
- Erhaltung eines zumindest in der Fortpflanzungszeit störungsarmen Horstumfeldes
- Erhaltung von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald
- Erhaltung von magerem Grünland und mageren Säumen mit hoher Dichte von Wespen und Hummelnestern mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung des Grünlandes im weiteren Umfeld der Brutplätze

3.2.2. Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Brutvogel (B) - Vogelschutzgebiet

Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)

- Erhaltung von Weichholzaunen und Schilfröhrichten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in erheblich fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlambänken
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaugeländen im Rahmen einer naturnahen Dynamik
- Erhaltung störungsarmer Brutplätze insbesondere auch an Sekundärstandorten in Abbaubereichen während und nach der Betriebsphase

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

- Erhaltung von naturnahen, offen strukturierten Laubwaldbeständen mit kleinräumigem Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder
- Erhaltung von Streuobstwiesen

Graumammer (*Emberiza calandra*)

- Erhaltung einer offenen strukturreichen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Rainen, Ackersäumen, Brachen, einzelnen Gehölzen und Graswegen
- Erhaltung von artgerechten Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer entsprechenden Bewirtschaftung
- Erhalt von gemeinschaftlichen Schlafplätzen (außerhalb der Brutzeit)

Graugans (*Anser anser*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Graureiher (*Ardea cinerea*)

- Erhaltung der Brutkolonien
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Hohltaube (*Columba oenas*)

- Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Höhlenbäumen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und Schlammflächen
- Erhaltung des Offenlandcharakters
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit

Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

- Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von magerem Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung feuchter Wiesengebiete und schilfbestandener Gräben

Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- in Sekundärhabitaten wie Abbauflächen Erhaltung von Bruthabitaten durch betriebliche Rücksichtnahmen beim Abbaubetrieb
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete

Wendehals (*Jynx torquilla*)

- Erhaltung von Streuobstwiesen
- Erhaltung lichter Wälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Höhlenbäumen, Pioniergehölzen, Schneisen und Lichtungen

3.2.3. Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der VS-Richtlinie Zug (Z) – und Rastvögel (R)

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen.

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten
- Erhaltung großräumiger, teilweise nährstoffarmer Grünlandhabitate mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grünland

3.2.4. Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Zug- (Z) und Rastvogel (R)

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rasthabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhalt für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Nahrungs- und Rasthabitaten
- Erhaltung des Offenlandcharakters

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und Schlammflächen
- Erhaltung des Offenlandcharakters
- Beibehaltung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker

3.2.5. Schutzziele der im Teilbereich – VSG ohne NSG Hammer Aue - vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die in diesem Plan dargestellten „Schutzziele“ entfalten im Gegensatz zu den „Erhaltungszielen“ keine Handlungsverpflichtungen gemäß Artikel 6 FFH-RL. Die Schutzziele sind aber geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Populationen der Anhang IV-Arten gemäß Art. 2 der FFH-Richtlinie zu wahren oder wiederherzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan kann bei einer geplanten Flächennutzung zu einer Beeinträchtigung der Habitate führen. Abweichungen sollen nur nach vorheriger Abstimmung zwischen dem RP Darmstadt und HessenForst FA Lampertheim erfolgen.

Amphibien

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

- Schutz von Lebensraumkomplexen mit besonnten, flachen, möglichst fischfreien Kleingewässern
- Gewährleistung einer möglichst naturnahen Auendynamik
- Schutz von Brachen oder von Flächen im Umfeld der Gewässerhabitats, deren Bewirtschaftung

Kammolch (*Triturus cristatus*)

- Schutz von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern
- Schutz der Hauptwanderkorridore
- Schutz fischfreier oder fischarmer Laichgewässer
- Schutz strukturreicher Laub- und Laubmischwaldgebiete und/oder strukturreicher Offenlandbereiche in den zentralen Lebensraumkomplexen
artverträglich ist

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

- Schutz der Lebensräume in unserer Agrarlandschaft (agrarisch und gärtnerisch geprägte Gebiete)
- Schutz der sonstigen anthropogen entstandenen und genutzten Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesgruben oder Parkanlagen
- Schutz von Landhabitats mit leicht grabbaren, sandigen Substraten sowie von Brachflächen und Flächen mit schonender Bodenbearbeitung

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

- Schutz und Schaffung flacher, schnell erwärmender, fischarmer oder fischfreier Laichgewässer
- Schutz von Sekundärhabitats und insbesondere von vegetationsarmen Pionierstandorten (Fahrspuren auf Nichtholzflächen etc.) durch amphibienverträgliche Bewirtschaftung oder zumindest Offenhaltung von Teilflächen
- Schutz der Tagesverstecke in Form von grabbarem Substraten in Gewässernähe
- Schutz von Primärhabitats in den Auen durch Gewährleistung einer möglichst naturnahen Auendynamik

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

- Schutz der Primärleibgewässer in wärmebegünstigten naturnahen Auen
- Schutz der besonnten, fischfreien und vegetationsreichen Laichgewässer (Weiher, Tümpel, Altarme) mit Flachwasserbereichen und guter Wasserqualität
- Schutz der Landlebensräume mit Ufervegetation (Röhrichte, Gebüsche)
- Schutz der Hauptwanderkorridore durch bandförmige Strukturen wie Gräben, Hecken oder Raine als Verbindung zu anderen Gewässern
- Erhaltung einer amphibienverträglichen Landbewirtschaftung in Gewässernähe, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

Wechselkröte (*Bufo viridis*)

- Schutz sonnenexponierter, trockenwarmer Offenlandschaften mit vegetationsarmen, grabfähigen Böden
- Schutz und Schaffung verschiedenster sekundärer Laichgewässer
- Schutz der primären Laichgewässer (Altarme, Auen, Überflutungstümpel) durch Gewährleistung einer naturnahen Auendynamik

Käfer

Heldbock (*Cerambyx cerdo*)

- Schutz von stieleichenreichen Waldbeständen in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen
- Schutz geeigneter Brutbäume (insbesondere alte, zum Teil abgängige Stieleichen und Stämme mit Baumsaft exudierenden Wunden) vor allem an inneren und äußeren sonnenexponierten Bestandsrändern in Wald und Offenland

Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

- Schutz von gut strukturierten, besonnten Sekundärlebensräumen wie ehemals militärisch genutzte Flächen als Sonnen- und Eiablageplätze
- Schutz von offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen und dichter bewachsenen Bereichen und lockeren, sonnenexponierten Böden als Eiablageplätze (lockere Waldränder, Gebüsche)
- Erhaltung von linearen Strukturen wie Straßen- und Wegeböschungen als Vernetzungsstrukturen und Wanderkorridore

Säugetiere

Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

- Schutz von offenen und halboffenen Jagdgebieten: Waldränder, Gebüsche
- Schutz von ungestörten Sommer- und Winterquartieren in strukturreichen Wäldern mit Baumhöhlen
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Breitflügelvedermaus (*Eptesicus serotinus*)

- Schutz von offenen und halboffenen Jagdgebieten: Waldränder, Streuobstwiesen, Gebüsche, Gewässer
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

- Schutz von naturnahen Au- und Feuchtwäldern, gewässer- und strukturreichen Waldgebieten und parkähnlichen offenen, gewässerreichen Landschaften
- Schutz von Waldquartieren mit Baumhöhlen in Alt- und Totholz (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen)
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

- Schutz der Lebensräume und Jagdgebiete im waldreichen Flachland
- Schutz der Waldquartiere mit genügend Spaltenverstecken im Alt- und Totholz, Höhlenbäumen
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

- Schutz der Sommerquartiere in Wäldern und insbesondere von Baumhöhlen (v. a. faulenden Spechthöhlen)
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

- Schutz der als Jagdgebiete genutzten strukturreichen Waldränder
- Schutz von Waldsommerquartieren mit Spaltenverstecken in Alt- und Totholz, Baumhöhlen
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Schmetterlinge

Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii*)

- Erhaltung von Stromtalwiesen, Glatthaferwiesen, jungen Brachestadien sowie von geeigneten Vegetationsbeständen mit Vorkommen des Echten Haarstranges (*Peucedanum officinale*) im Verbreitungsgebiet der Art
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Grünlandhabitats

Libellen

Asiatische Keiljungfer

Grüne Flussjungfer

Für beide Arten wurden in Hessen bislang keine Schutzziele formuliert.

Hinweis: Die Schutzziele für die Anhang IV-Arten wurden aus dem Leitfaden für die Maßnahmenplanung in Natura 2000-Gebieten (Stand: 15.04.2013) übernommen und an die örtlichen Verhältnisse angepasst. Bei Arten, die sowohl im Anhang II und IV der FFH-Richtlinie genannt sind, erfolgte die Formulierung der Schutzziele in Anlehnung an die Erhaltungsziele in Hessen.

3.2.6. Schutzziele von im Teilbereich vorkommenden Arten und Lebensräumen der „Hessen-Liste“

Die Umsetzung der Hessischen Biodiversitätsstrategie wird aus naturschutzfachlichen Gründen schwerpunktmäßig in den bestehenden Schutzgebieten erfolgen. In der „Hessen-Liste“ werden die Zielarten und zu fördernden Lebensräume benannt. Gleichzeitig wird dort auf Basis der vorhandenen Daten eine Priorisierung der regionalen Schwerpunkträume für Schutzmaßnahmen für die einzelnen Arten und Lebensräume vorgenommen, um ein effektives Schutzmanagement zu ermöglichen. Im besonderen Fokus steht hierbei die Sicherung und Entwicklung von Arten für die Hessen eine besondere Verantwortung hat bzw. die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen, die sich in einem landesweit ungünstigen Erhaltungszustand befinden.

3.2.6.1. Arten

Landkreis / Stadt	Dt Name	Wiss. Name	Kategorie	FFH-Status / VSR-Status	Erhaltungszustand Hessen 2013	Erhaltungszustand Deutschland 2013	Rote Liste Hessen	Verantwortlichkeit Hessen	Rote Liste Deutschland	Verantwortlichkeit Deutschland
Landkreis Bergstraße	Blaukehlchen	Luscinia svecica	Hessen-Art	I	U1		-	!	V	nb
Landkreis Bergstraße	Färberscharte	Serratula tinctoria	Hessen-Art	-			2		3-	!, 4
Landkreis Bergstraße	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	Vogelauwahl	Art 4.2	U2		1		-	nb
Landkreis Bergstraße	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Vogelauwahl	Art 4.2	U2		2	!!	-	nb
Landkreis Bergstraße	Gelbbauchunke	Bombina variegata	FFH, BBV	II & IV	U2	U2	2		2	!
Landkreis Bergstraße	Grauspecht	Picus canus	Vogelauwahl	I	U2		2	!	2	nb
Landkreis Bergstraße	Haarstrang-Wurzeleule	Gortyna borelii	FFH	II & IV	U2	U1	nv	nb	1	!
Landkreis Bergstraße	Heldbock	Cerambyx cerdo	(FFH), BBV	II & IV	U1	U2	nv	nb	1	
Landkreis Bergstraße	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	FFH	IV	U1	U1	2		3	
Landkreis Bergstraße	Mittelspecht	Dendrocopos medius	Vogelauwahl, BBV	I	U1		-	!	-	nb
Landkreis Bergstraße	Schwarzpappel	Populus nigra	Hessen-Art	-			3		3	
Landkreis Bergstraße	Wechselkröte	Bufo viridis	FFH	IV	U2	U2	2		3	
Landkreis Bergstraße	Weißstorch	Ciconia ciconia	Mitmach-Art	I	U1		V	!!	3	nb
Landkreis Bergstraße	Wendehals	Jynx torquilla	Vogelauwahl	Art 4.2	U2		1		2	nb
Landkreis Bergstraße	Wiesen-Arzneibaldrian	Valeriana pratensis*	Hessen-Art	-			-		-	!!
Hessen	Feldlerche	Alauda arvensis	Vogelauwahl	-	U1		V		3	nb
Hessen	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	(FFH), Mitmach-Art	IV	XX	U1	2		-	
Hessen	Traubige Trespe	Bromus racemosus	Hessen-Art	-			3		3	!, 4
Hessen	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	(FFH), Mitmach-Art	IV	FV	U1	2		G	

Tab.4 Im Teilbereich vorkommende Arten der Hessenliste

Erläuterungen:

*= Valeriana pratensis subsp. pratensis

BBV: Art des Bundesprogramms **B**iologische **V**iefalt

Erhaltungszustand: FV = günstig („favourable“), U1 = unzureichend („unfavourable – inadequate“), U2 = schlecht („unfavourable – bad“), XX = unbekannt („unknown“), - = nicht bewertet

Rote Listen: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Vorwarnliste, - = ungefährdet, nv = nicht vorhanden (für die Artengruppe liegt keine Rote Liste vor)

Verantwortung: ! = hohe Verantwortlichkeit, !! = sehr hohe Verantwortlichkeit nb = nicht bewertet 4 = große internationale Verantwortung nach WELK (2002) bei Farn- und Samenpflanzen

In der Kategorie Mitmach-Arten sind Arten benannt mit deren Förderung Bürger/-innen bspw. durch Schaffung von Nistmöglichkeiten oder Fledermausquartieren in Gebäuden selbst zur Umsetzung der Hessischen Biodiversitätsstrategie beitragen können sowie Arten, die besonders geeignet Interesse an Natur und Naturschutz zu wecken bzw. Arten zu deren Erfassung öffentlichkeitswirksame Projekte (z. Bsp. Hirschkäfermeldenetz) existieren oder für die Zukunft geplant sind.

Für die nicht bereits bei den Erhaltungszielen gemäß Natura-2000-Verordnung bzw. unter den Schutzziele (Anhang IV-Arten) erfassten Arten der Hessenliste werden folgende Schutzziele ergänzt:

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

- Schutz von strukturreichen Offenlandbereichen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

Färberscharte (*Serratula tinctoria*)

- Schutz von Feuchtgrünland
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

Schwarzpappel (*Populus nigra*)

- Förderung von Schwarzpappeln bei waldbaulichen Eingriffen
- Besondere Berücksichtigung bei Neukulturen auf geeigneten Standorten
- Verwendung lokaler Herkünfte bei Pflanzungen

Traubige Trespe (*Bromus racemosus*)

- Schutz von Feuchtgrünland
- Mahd zumindest auf Teilflächen nach Samenreife (einjährige Art)
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

Wiesen-Arzneibaldrian (*Valeriana pratensis* subsp. *pratensis*)

- Schutz von Feuchtgrünland
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

3.2.6.2. Lebensräume

Landkreis / Stadt	Code & Bezeichnung	Kategorie	Erhaltungszustand HE 2013	Trend HE	Erhaltungszustand D 2013
Landkreis Bergstraße	6440 Brenndolden-Auenwiesen der Stromtäler	FFH-LRT	U2	=	U2
Landkreis Bergstraße	91F0 Hartholzauenwälder	FFH-LRT	U2	=	U2
Landkreis Bergstraße	Feuchtgrünland	He-Biotop			
Hessen	91E0 Bachauenwälder	FFH-LRT	U2	=	U2

Tab.5 Lebensräume im Planungsbereich

Erläuterungen:

Erhaltungszustand: U2 = schlecht („unfavourable – bad“), XX = unbekannt („unknown“)

Trend Hessen: = stabil

Laut einem Gutachten aus dem Jahr 2013 ist der LRT 6440 auf unter 1000m² in einem „mittleren“ Erhaltungszustand vorhanden. Nähere Angaben zum Erhaltungszustand und Flächengröße der Auenwälder können nicht gemacht werden, da keine aktuellen Kartierungen erfolgt sind und die Hessische Biotopkartierung bereits 25 Jahre zurückliegt. Im Rahmen der GDE (2007) wurden 31 ha Feuchtgrünland kartiert. Jedoch ist zu beachten, dass gemäß den Vorgaben zur GDE in Vogelschutzgebieten keine detailgenaue Kartierung von Lebensräumen erfolgt ist, sondern eine großflächige Kartierung von Habitats-einheiten, so dass in dieser Fläche floristisch nicht dem Lebensraum zugehörige Wiesen oder Landschaftselemente enthalten sind.

3.3. Prognose erreichbarer Ziele für den Erhaltungszustand von Arten

Ziel des Gebietsmanagements ist es, für die relevanten Vogelarten die Habitate in einen günstigen Zustand zu bringen bzw. in einem solchen Zustand zu erhalten.

Die artbezogenen Prognosen (3.3.1 – 3.3.2.) zu den Erhaltungszuständen der Vogelarten unterliegen Unsicherheitsfaktoren, die im Rahmen des Bewirtschaftungsplans nicht beeinflussbar sind:

So können beispielsweise durch Fang, Bejagung und negative Strukturveränderungen in den Rast- und Überwinterungsgebieten sich erhebliche und nicht kalkulierbare Beeinflussungen der Populationen insbesondere bei den Langstreckenziehern ergeben. Witterungsextreme können sowohl beim Zug als auch im Gebiet bedeutende Auswirkungen haben.

Vor allem bei den Arten der Lebensraumkomplexe Gewässer und Röhricht unterliegen die Populationen natürlichen Schwankungen, die ihre Ursache im Wasserregime des Rheins haben.

Bei den Zug- und Rastvögeln (3.3.2.) kommt noch hinzu, dass die Habitate zur richtigen Zeit im passenden Zustand vorhanden sein müssen.

Unter diesen Vorbehalten müssen die artbezogenen Prognosen in diesem Kapitel gesehen werden.

Im Rahmen des Bewirtschaftungsplanes steuerbar ist jedoch die Qualität und Ausgestaltung der verschiedenen Lebensraumkomplexe, so dass hier eine Prognose für die Lebensräume vorangestellt wird, denen die Vogelarten nach ihrer überwiegenden Habitatnutzung im Gebiet zugeordnet werden.

Lebensraumkomplex	Zustand Ist GDE	weitgehende Umsetzung der Maßnahmen	begrenzte Umsetzung der Maßnahmen
Gewässer(inkl. Ufer)	teilweise ungünstig	sich verbessernd	sich verschlechternd
Röhricht	günstig	sich verbessernd	sich verschlechternd
Wald	günstig	sich leicht verbessernd	sich leicht verbessernd
Halboffenland	teilweise ungünstig	sich leicht verbessernd	gleichbleibend
Offenland	teilweise ungünstig	sich leicht verbessernd	sich verschlechternd

Tab.6 Prognose Entwicklung Lebensraumkomplexe

Lebensraumkomplex	Zuordnung der maßgeblichen Brutvogelarten
Gewässer/-rand	Eisvogel, Flussregenpfeifer, Graugans, Uferschwalbe
Röhricht	Beutelmeise, Blaukehlchen, Rohrweihe
Wald inkl. Greifvogelarten und Graureiher	Graureiher, Grauspecht, Hohltaube, Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht und Wespenbussard
Halboffenland	Gartenrotschwanz, Wendehals
Offenland	Grauammer, Kiebitz, Neuntöter, Schwarzkehlchen

Tab.7 Zuordnung der Brutvögel zu ökologischen Gruppen laut Grunddatenerhebung (GDE)

Erläuterung: Arten ohne derzeitige Brutvorkommen (lt. Monitoring 2017) in kleiner kursiver Schrift

Je nach Art des Lebensraumkomplexes gilt es hier die jeweils auf die einzelnen Leitarten bezogenen erforderlichen Bewirtschaftungs-, Vermeidungs- und Schutz- oder Pflegemaßnahmen zu ergreifen. Die Zustandsbewertung der Lebensraumkomplexe wurde anhand der Erhaltungszustände der Brutvogelarten, der Anzahl der vorkommenden Brutvogelarten (siehe Tabelle 7) bzw. Rast-/Zugvogelarten sowie den in der GDE genannten Beeinträchtigungen und Störungen vorgenommen.

3.3.1. Ziele für den Erhaltungszustand der Populationen der Arten nach Anhang I und der Arten nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie - Brutvögel

EU Code	Vogelart	Erhaltungszustand				Gebietsbedeutung für die Art innerhalb der VSG-Kulisse(2007)
		Ist 2007	Ist 2017	Soll 2023	Soll 2029	
A272	Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	A	B	B	A	TOP 5
A229	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	B	B	B	B	
A234	Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	B	B	B	B	
A238	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	A	A	A	A	
A338	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	B	B	B	B	Wichtig
A081	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	B	B	B	B	Wichtig
A074	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	B	B	B	B	
A073	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	B	B	B	B	Wichtig
A236	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	A	A	A	A	
A072	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	B	B	B	B	

A276	Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)	A	A	A	A	TOP 5
A207	Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	A	A	A	A	
A383	Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)	C	C	C	C	
A274	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	C	C	C	C	
A336	Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)	C	C	C	C	
A142	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	C	C	C	C	<i>Wichtig*</i>
A136	Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	C	C	C	C	
A043	Graugans (<i>Anser anser</i>)	C	B	B	B	
A249	Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	B	C	C	B	<i>Wichtig*</i>
A028	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	C	C	C	C	<i>Wichtig*</i>
A233	Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	C	C	C	C	

Tab.8 Zielvorgaben für die wertgebenden Arten des Anhanges I bzw. gemäß Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie

Erläuterungen: Spalte 1: Erhaltungszustand in Hessen (2014) **unzureichend**, **schlecht**;

Erhaltungszustand: A= sehr gute Ausprägung B= gute Ausprägung C= unzureichende bis schlechte Ausprägung;
Ist 2007(=GDE), Ist 2017 (=Monitoring); Gebietsbedeutung: Angaben Stand 2007;

**= derzeit nicht mehr zutreffend, da seit einigen Jahren keine Brutnachweise dieser Arten im Gebiet*

Diese Ziele beziehen sich auf das **gesamte** Vogelschutzgebiet(VSG) „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“ einschließlich des NSG Hammer Aue.

Erläuterung zu Arten, deren Erhaltungszustand sich im Gesamtgebiet laut SPA- Monitoring seit der GDE verschlechtert hat:

Blaukehlchen

Beim Blaukehlchen wurden deutliche Bestandsabnahmen festgestellt. Beeinträchtigend war laut Monitoring in Teilbereichen eine Schilfmahd. Potential zur Verbesserung wurde bei der Grabenunterhaltung erkannt. Günstig auf die Population wirken sich nasse Jahre und ein hoher Grundwasserstand aus, so dass aufgrund der immer öfter auftretenden trockenen Jahre auch bei Optimierung der Unterhaltung der Gräben nicht zu gewährleisten ist, dass ein sehr guter Erhaltungszustand wieder erreicht wird.

Uferschwalbe

Die Kolonie an einer Steilwand der Kiesgrube ist seit 2017 aufgegeben worden. Ein aktiver Abbau fand in diesem Bereich nicht mehr statt, so dass sich die Habitatbedingungen aufgrund natürlicher Prozesse verschlechtert haben. Der Kiesgrubenbetreiber hat mit Maßnahmen, die auf freiwilliger Basis erfolgten, gegengesteuert, so dass eine geeignete Steilwand als Bruthabitat wieder zur Verfügung steht. Eine Fortsetzung dieser Artenschutzmaßnahme ist seitens der Betreiberfirma auch für die Zukunft geplant.

Erläuterungen zu Arten mit einem festgestellten ungünstigen Erhaltungszustand im Rahmen der GDE und des SPA-Monitoring:

Beutelmeise

Das Vogelschutzgebiet liegt am Rande des Verbreitungsgebietes. Überregional sind bei dieser Art deutliche Bestandsabnahmen zu verzeichnen. Seit der GDE (2007) wurde im Gebiet nur einmal ein Durchzügler erfasst. Eine Wiederansiedlung ist aufgrund mäßiger Habitatstrukturen und der allgemeinen Bestandsabnahme als eher unwahrscheinlich einzuschätzen.

Flussregenpfeifer

Die Situation hat sich seit der GDE verbessert, da seit mehreren Jahren 2 Brutpaare kartiert worden sind. Laut dem Monitoring sind die Habitatbedingungen nur als mäßig einzustufen. Der Betreiber der Kiesgrube hat auf freiwilliger Basis bereits Maßnahmen zur Verbesserung durchgeführt und möchte auch diese Schutzmaßnahme zukünftig fortsetzen.

Gartenrotschwanz

Die Habitatstrukturen sind im Planungsraum schlecht ausgeprägt. Streuobstwiesen, Kopfweidenbestände und lichte Altholzbestände nehmen nur einen geringen Anteil der Fläche ein. Aufgrund des hohen Anteils an Ackerflächen fehlen zudem kurzrasige Nahrungshabitate in der Nähe

geeigneter Bruthabitate. Aufgrund der Gebietsstruktur ist keine nennenswerte Verbesserung in Sicht.

GrauParammer

Im Rahmen der GDE wurde 1 Brutpaar kartiert. Seit diesem Zeitpunkt erfolgte kein Nachweis mehr im gesamten Vogelschutzgebiet.

Graureiher

Die Kolonie im Süden der „Hammer Aue“, die in einem nicht bewirtschafteten Waldstück lag, ist seit 2012 erloschen. Grundsätzlich ist die „Hammer Aue“ gut mit prinzipiell geeigneten Bruthabitaten ausgestattet, im Planungsgebiet selbst fehlen solche Habitatstrukturen weitgehend.

Kiebitz

Im Rahmen der GDE wurde ein erfolgloser Brutversuch festgestellt. Seit diesem Zeitpunkt erfolgte kein Nachweis von Brutpaaren mehr im gesamten Vogelschutzgebiet.

Wendehals

Diese Art wurde anlässlich der Grunddatenerhebung erstmals im VSG festgestellt. Geeignete Habitate sind nur im Bereich der „Hammer Aue“ vorhanden, da nur dort größere Grünlandflächen vorhanden sind, die als Nahrungshabitate (Hauptnahrungsquelle: Wiesenameisen) geeignet sind.

3.3.2. Ziele für den Erhaltungszustand der Populationen der Arten nach Anhang I und der Arten nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie – Zug- und Rastvögel

EU Code	Vogelart	Erhaltungszustand				Gebietsbedeutung für die Art innerhalb der VSG-Kulisse(2007)
		Ist 2007	Ist 2017	Soll 2023	Soll 2029	
A031	Weißstorch (Ciconia ciconia)	C	B	B	B	
A229	Eisvogel (Alcedo atthis)	B	B	B	B	
A142	Kiebitz (Vanellus vanellus)	C	C	C	C	
A153	Bekassine (Gallinago gallinago)	C	C	C	C	
A168	Flussuferläufer (Actitis hypoleucos)	B	B	B	B	wichtig

Tab.9 Erhaltungszustand der Zug- und Rastvögel des Anhanges I bzw. gemäß Artikel 4(2)

Blässgans, Saatgans und Graugans nutzen mindestens seit 2013 den Bereich des VSG und dessen Umfeld als Überwinterungsgebiet. Sie sind nicht in die novellierte Natura2000-Verordnung aufgenommen worden. Im Monitoring wird der Vorschlag unterbreitet dies nachzuholen, da es sich um bedeutsame Vorkommen handelt.

3.3.3. Erhaltungszustand der Populationen der im Teilbereich vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Der Erhaltungszustand der im Teilbereich vorkommenden Anhang - IV Arten wurde 2019 auf Landesebene gemäß Ampelschema wie folgt bewertet (Bericht des Landes Hessen nach Artikel 127 FFH-Richtlinie, Stand 23.10.2019):

EU-Code	Art	Erhaltungszustand in Hessen
1037	Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	günstig
1088	Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	ungünstig-unzureichend
1193	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	schlecht
1166	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	ungünstig-unzureichend
1197	Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	schlecht
1201	Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	schlecht
1202	Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	schlecht
1203	Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	ungünstig-unzureichend
1261	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	ungünstig-unzureichend
1309	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	günstig
1312	Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	schlecht
1314	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	günstig
1317	Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	nicht bekannt
1327	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	ungünstig-unzureichend
4035	Haarstrangwurzeule (<i>Gortyna borellii</i>)	schlecht
5009	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	ungünstig-unzureichend
6167	Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	günstig

Tab.10 Erhaltungszustand FFH Anhang IV-Arten

Arten in einem günstigen Erhaltungszustand („Grün-Arten“) sind im Rahmen der Maßnahmenplanung mit aktiven Maßnahmen zur Bestandserhaltung nur in begründeten Ausnahmefällen - insbesondere bei regionaler Gefährdung der Art - zu berücksichtigen. Bei Arten in einem ungünstigen-unzureichendem Zustand ist zu überprüfen, ob ergänzende Maßnahmen erforderlich bzw. möglich sind.

3.3.4. Erhaltungszustand der im Teilbereich vorkommenden Arten und Lebensräumen der „Hessen-Liste“

Erhaltungszustand in Hessen 2014	Art	Erhaltungszustand			
		Ist 2007	Ist 2017	Soll 2023	Soll 2029
U1	Feldlerche (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	ne	ne	B	B
XX	Färberscharte (<i>Serratula tinctoria</i>)	ne	ne		
XX	Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>)	ne	ne		
XX	Traubige Trespe (<i>Bromus racemosus</i>)	ne	ne		
XX	Wiesenbaldrian (<i>Valeriana pratensis</i>)	ne	ne		

Tab.11 Erhaltungszustand der Hessenarten

Erläuterungen: Spalte 1: U1 = unzureichend („unfavourable – inadequate“), XX = unbekannt („unknown“); ne = nicht erfasst

Eine Konkretisierung der Erhaltungsziele bei den Pflanzenarten kann erst nach der Erstellung von Bewertungsrahmen und einer Kartierung erfolgen.

Erhaltungszustand in Hessen 2013	Code	Lebensraum	Erhaltungszustand			
			Ist 2007	Ist 2017	Soll 2023	Soll 2029
U2	6440	Brenndolden-Auenwiesen der Stromtäler	ne	ne		
U2	91F0	Hartholzauenwälder	ne	ne		
U2	91E0	Weichholzauenwälder	ne	ne		
U2	ohne	Feuchtgrünland	ne	ne		

Tab.12 Erhaltungszustand der Lebensräume der Hessen-Liste

Erläuterungen: Spalte 1 Erhaltungszustand: U2 = schlecht („unfavourable – bad“); ne = nicht erfasst, B = gut C= unzureichend-schlecht

Eine Konkretisierung der Erhaltungsziele kann erst nach einer durchgeführten Biotopkartierung erfolgen.

4. Beeinträchtigungen und Störungen

4.1. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die im Planungsraum vorkommenden Arten nach Anhang I und nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie

EU-Code	Art/Lebensraum	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
A028	Graureiher	Keine wesentlichen Beeinträchtigungen und Störungen bekannt	Klimawandel, mit der Folge niedrigerer Wasserstände im Rhein, nachfolgender Grundwasserabsenkung, ausbleibenden Überschwemmungen und ausbleibender Füllung von Acker- und Grünlandsenken mit Druckwasser
A072	Wespenbussard		
A073	Schwarzmilan		
A074	Rotmilan		
A207	Hohltaube		
A234	Grauspecht		
A236	Schwarzspecht		
A238	Mittelspecht		
A233	Wendehals	Strukturell bedingter Mangel an geeigneten Habitatstrukturen	
A274	Gartenrotschwanz	Intensive Bewirtschaftung von großen zusammenhängenden Ackerflächen Umbruch von Grünland Verfüllung von Senken	
A142	Weißstorch		
A142	Kiebitz		
A153	Bekassine		
A276	Schwarzkehlchen		
A383	Grauammer	Mahd von Schilfstreifen Sukzession Nicht fachgerechte Grabenunterhaltung	
A081	Rohrweihe		
A272	Blaukehlchen		
A338	Beutelmeise	Freizeitnutzung Verlandung Sukzession	
A043	Graugans		
A136	Flussregenpfeifer		
A168	Flussuferläufer		
A228	Eisvogel		
A249	Uferschwalbe		

Tab.13 Beeinträchtigungen und Störungen vorkommender Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie

Ökologische Gruppen (laut GDE): **Waldarten inklusive Greifvögel und Graureiher**, **Arten des Halboffenland bzw. der Übergangsbereiche Wald und Offenland**, **Offenlandarten**, **Röhrichtarten**, **an Gewässer gebundene Arten**

4.2. Beeinträchtigungen in Bezug auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

EU-Code	Name der Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
1037	Grüne Keiljungfer	Wellenschlag	Klimawandel, mit der Folge niedrigerer Wasserstände im Rhein, nachfolgender Grundwasserabsenkung, ausbleibenden Überschwemmungen und ausbleibender Füllung von Acker- und Grünlandsenken mit Druckwasser
6167	Asiatische Keiljungfer	Freizeitnutzung	
1193	Gelbbauchunke	Verfüllung von Senken Tiefpflügen von Ackerflächen mit Habitaten der Knoblauchkröte	
1166	Kammolch		
1197	Knoblauchkröte		
1201	Wechselkröte		
1202	Kreuzkröte		
1203	Laubfrosch		
1261	Zauneidechse	Keine bekannt	
1309	Zwergfledermaus	Keine bekannt	
1312	Abendsegler		
1314	Wasserfledermaus		
1317	Rauhhaufledermaus		
1327	Breitflügelfledermaus		
5009	Mückenfledermaus		
4035	Haarstrangwurzeleule	Nur kleinflächige inselartige Habitats Nicht angepasster Mahdzeitpunkt	

Tab.14 Beeinträchtigungen und Störungen der FFH Anhang IV-Arten

4.3. Beeinträchtigungen in Bezug auf die Hessenarten

Name der Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
Feldlerche	Intensive Ackerlandbewirtschaftung	Klimawandel
Färberscharte	Keine Aussagen wegen fehlender Kartierungen möglich	
Traubige Trespe		
Wiesenbaldrian		
Schwarzpappel	Nur geringe Bestockungsanteile	

Tab.15 Beeinträchtigungen und Störungen der Hessenarten

5. Maßnahmenbeschreibung

Hinweis:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wiederherzustellen. Eine Abweichung vom Bewirtschaftungsplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung zwischen dem RP Darmstadt und HessenForst Forstamt Lampertheim erfolgen.

5.1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen

NATUREG Maßnahmentyp 1

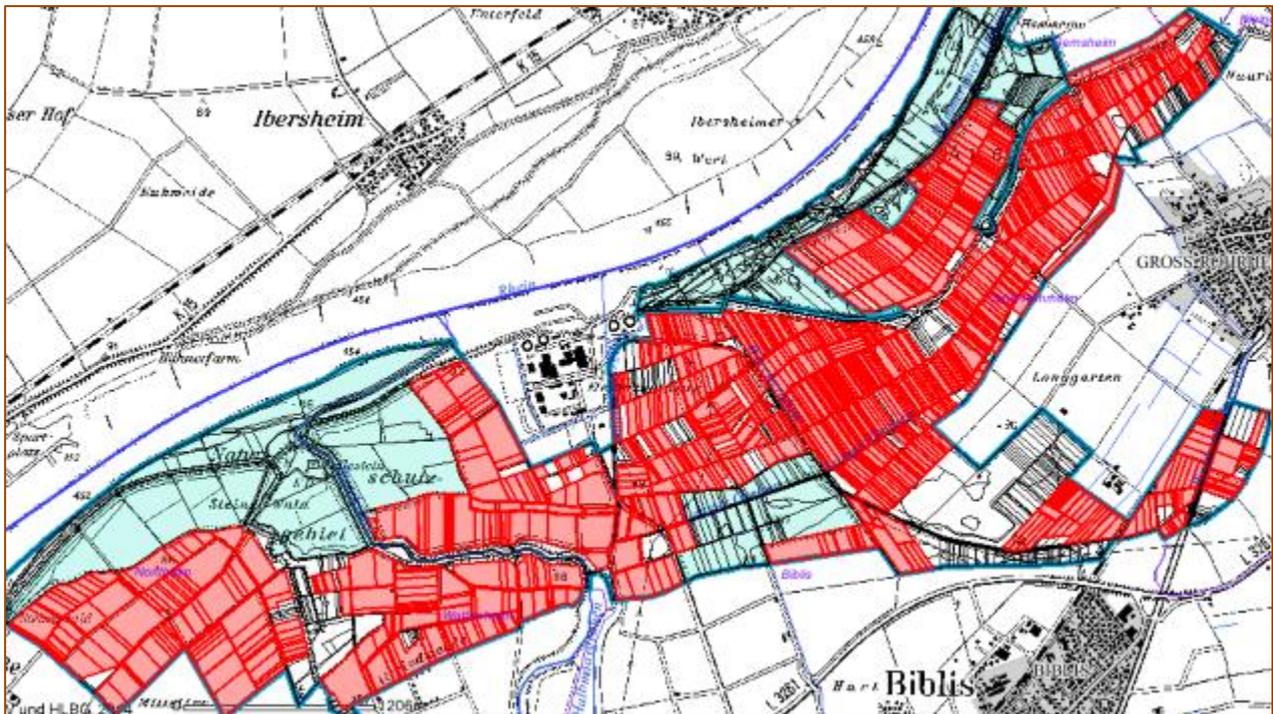


Abb.6 Ackerbauliche Nutzung im Gebiet

Ackerland prägt weite Teile des Vogelschutzgebietes. Der Anteil an der Gesamtfläche beträgt 57% (726 ha). Laut dem SPA (=Special Protection Area) -Monitoring aus dem Jahr 2017 haben sich seit der GDE, die im Jahr 2007 erfolgte, kaum Änderungen ergeben. Unter 5.2.werden Maßnahmen aufgeführt, die auf freiwilliger Basis im Rahmen von HALM-Vereinbarungen in den naturschutzfachlich interessantesten Bereichen schon auf geringen Flächenanteilen des Ackerlandes wesentliche Beiträge zur Verhinderung von Verschlechterungen generieren können.

Maßnahmengcode 16.01. Landwirtschaft Ackerbau

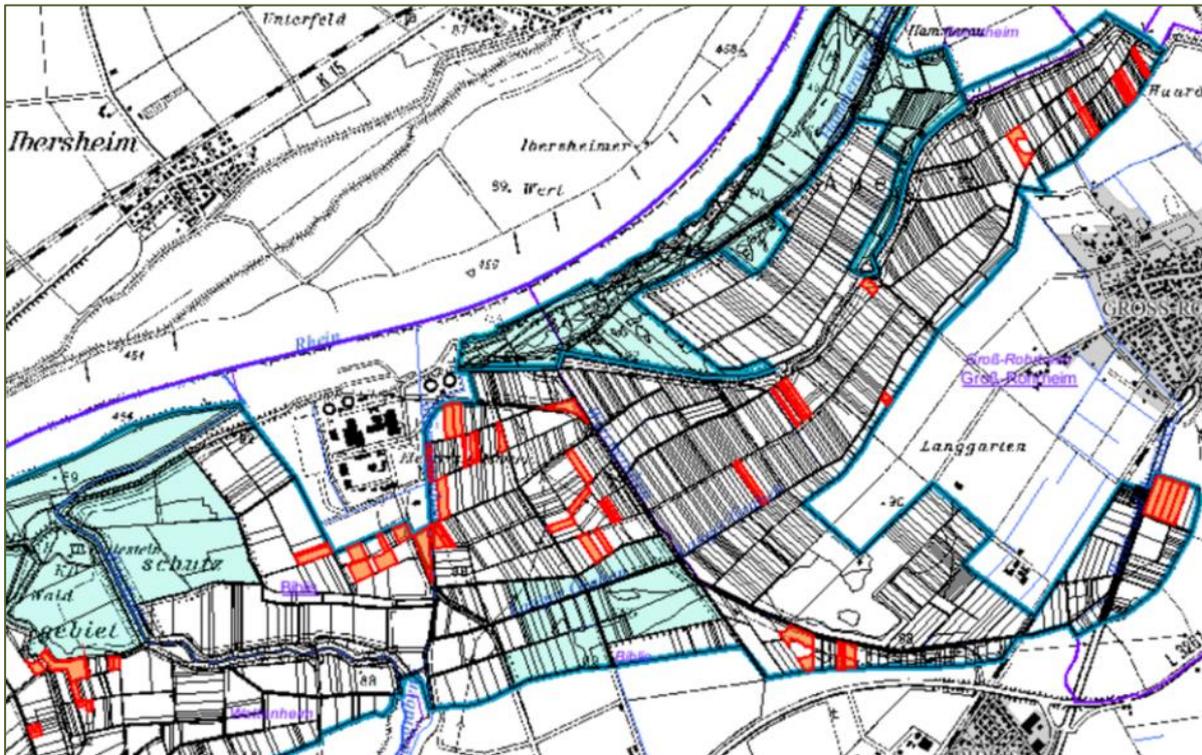


Abb.7 Grünland ohne naturschutzrechtliche Beschränkungen oder freiwilligen Vertragsnaturschutz durch HALM-Vereinbarungen

Mit 33 ha ist die Fläche des Grünlandes ohne naturschutzrechtliche Beschränkungen bzw. freiwilligen Vertragsnaturschutz im Rahmen von HALM-Vereinbarungen vergleichsweise gering. Trotzdem ist es wünschenswert, dass weitere Flächen extensiv bewirtschaftet werden.

Die in der Gemarkung Groß-Rohrheim liegenden Wiesen befinden sich fast alle im kommunalen Eigentum und werden von der Gemeinde mit der Auflage einer extensiven Bewirtschaftung verpachtet. Die Pachtverträge haben nur kurze Laufzeiten, was ein Hindernis für den Abschluss von HALM-Vereinbarungen ist.

Südlich und auch westlich des ehemaligen AKW wurden im Rahmen einer Kartierung, die allerdings bereits vor sieben Jahren erfolgt ist, einige Wiesen festgestellt, die die floristischen Voraussetzungen für eine Kartierung als Magere Flachland-Mähwiese damals erfüllt haben. Die Nutzer dieser Wiesen sollten in jedem Fall vorrangig bezüglich des Abschlusses von HALM-Vereinbarungen angesprochen werden.

Maßnahmencode 16.01. Landwirtschaft Grünland außerhalb von Naturschutzgebieten ohne Vertragsschutz bzw. ohne naturschutzrechtliche Bindungen

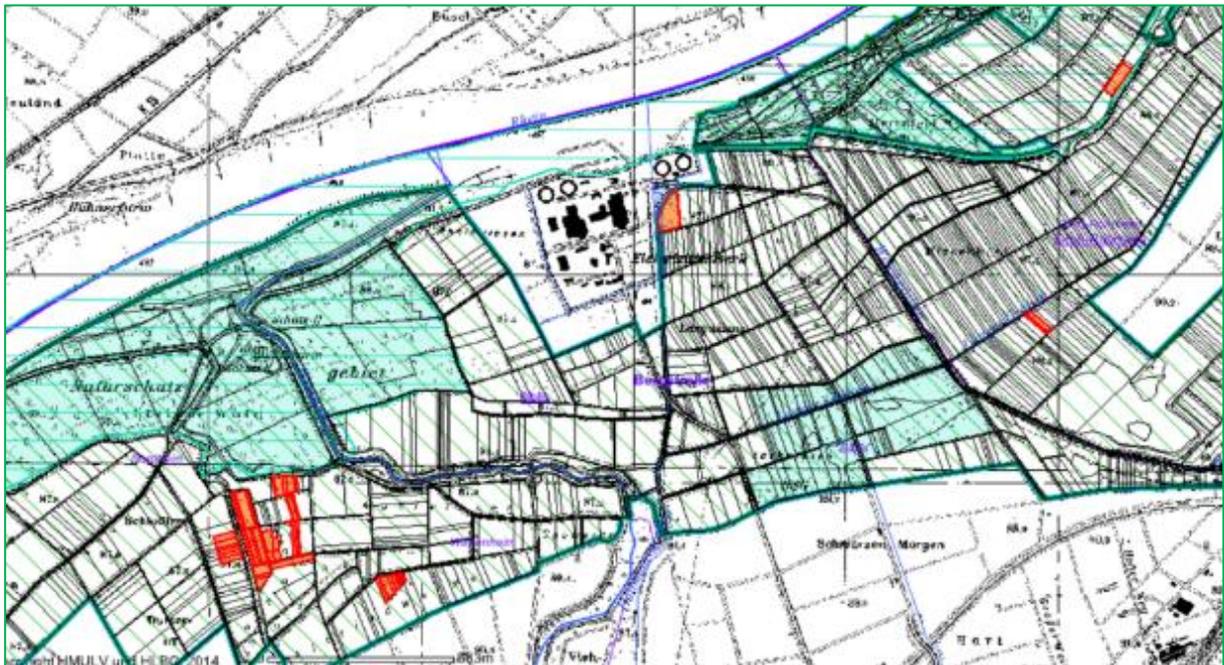


Abb.8 Kleinprivatwald

Im Kleinprivatwald erfolgen nur sporadische zumeist extensive Nutzungen. In der GDE wurde als Maßnahme vorgeschlagen beide in der Gemarkung Groß-Rohrheim befindlichen mit Pappeln bestockten Parzellen zu roden. Auf diesen Vorschlag wird unter 5.2.1.4. näher eingegangen.

Maßnahmengcode 16.02. Forstwirtschaft Privatwald

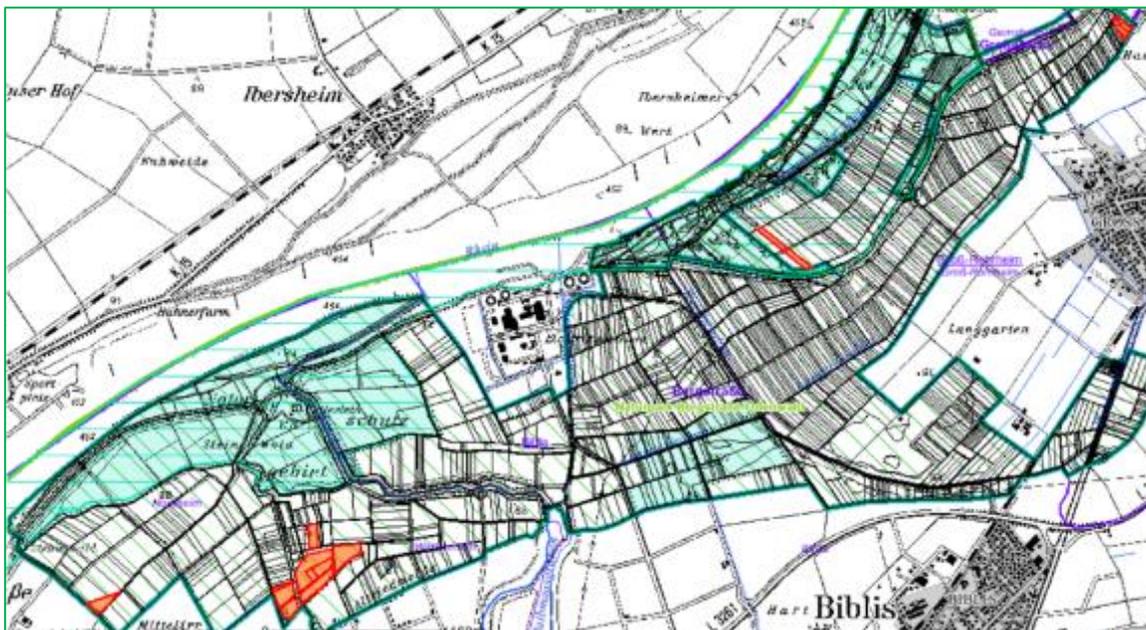


Abb.9 Öffentlicher Wald außerhalb des NSG Steiner Wald

Hauptbaumarten im öffentlichen Wald außerhalb des NSG sind Esche gefolgt von Pappel und Erle. Die Nutzungsansätze der Forsteinrichtung bleiben deutlich unter dem laufenden Zuwachs zurück. Selbst diese niedrigen Hiebssätze werden in der laufenden Einrichtungsperiode nicht erreicht werden.

Maßnahmengcode 16.02. Forstwirtschaft öffentlicher Wald außerhalb des Naturschutzgebiet „Steiner Wald von Nordheim“

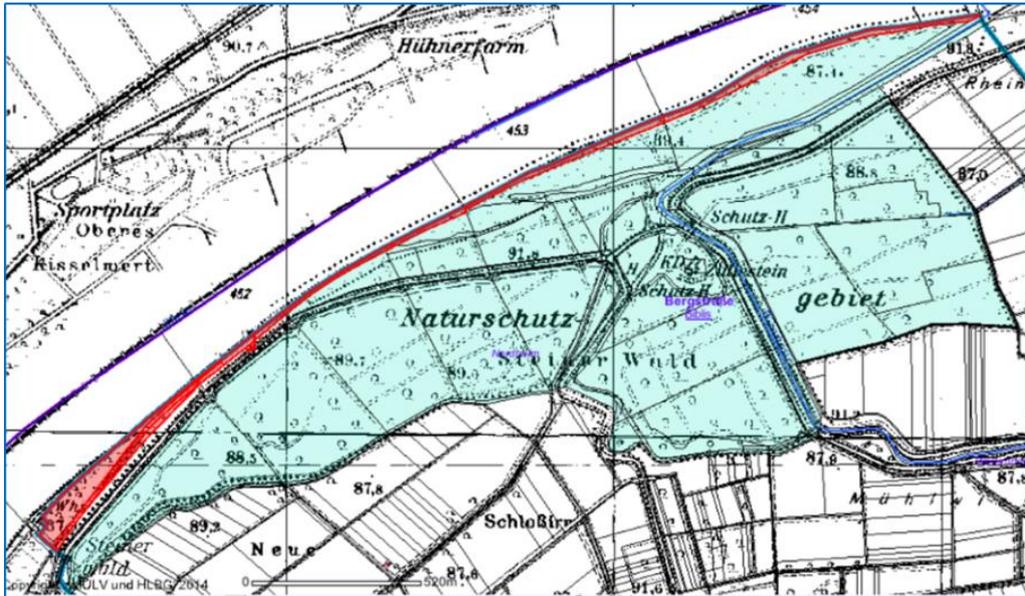


Abb.10 Unterhaltungsarbeiten an der Bundesschiffahrtsstraße

Auf einer Strecke von knapp 4,5 km grenzt das Gebiet an den Rhein. Der Uferbereich zwischen Strom-km 452,1 und Strom-km 454,5 liegt innerhalb des NSG „Steiner Wald von Nordheim“. Die Arbeiten zur Unterhaltung der Bundesschiffahrtsstraße durch das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt sind von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung befreit.

Maßnahmencode 16.04. Unterhaltung Bundesschiffahrtstraße durch das Wasser-/Schifffahrtsamt

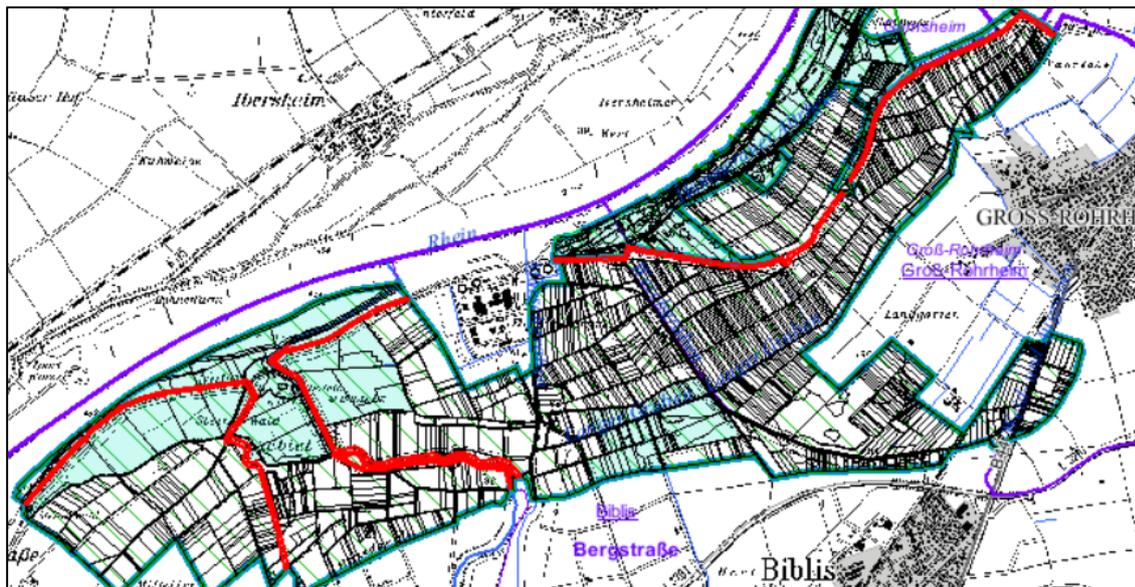


Abb.11 Unterhaltung der Deiche

Die Deiche werden aus Sicherheits- und Stabilitätsgründen zweimal jährlich gemäht – auf geringer Teilstrecke erfolgt eine Beweidung. Für den Bereich östlich des NSG „Steiner Wald von Nordheim“ sieht der Bewirtschaftungsplan für die Haarstrangwurzeleule eine Modifikation des Mahdregime sowie weitere Maßnahmen vor (siehe 5.3.1.2.), da die Rheinwinterdeiche im Gesamtverbreitungsgebiet in der nördlichen Oberrheinniederung als Biotopverbundflächen und Rückzugshabitat bei Überschwemmungen für diese Schmetterlingsart fungieren.

Maßnahmencode 16.04. Unterhaltung der Sommer- und Winterdeiche



Abb.12 Lage des Kiesabbaubetriebes innerhalb des Vogelschutzgebietes



Abb.13 Kiesgrube Omlor, Blick von Norden Richtung Südosten (Foto: H.Pfaff)

Innerhalb des VSG befindet sich ein Kiesabbaubetrieb (Größe des Betriebsgeländes: 54 ha). Durch entsprechende Auflagen, die durch freiwillige Maßnahmen des Betreibers (siehe S.20) ergänzt werden, wird gewährleistet, dass die Bruthabitate für Flussregenpfeifer, Uferschwalbe und Graugans durch den Abbaubetrieb nicht gestört werden und erhalten bleiben. Teilflächen werden bereits renaturiert. Die Planungen für die Erweiterung des Abbaugeländes nach Osten befinden sich in der Abstimmung.

Problematisch ist der hohe Besucherdruck, den die Gemeinde Groß-Rohrheim mit hohem Aufwand zu kanalisieren und begrenzen versucht.

Maßnahmcodes 08. Kiesabbau durch die Fa. Omlor

Maßnahmcodes 08.03 Rekultivierung von Teilflächen des Abbaugeländes

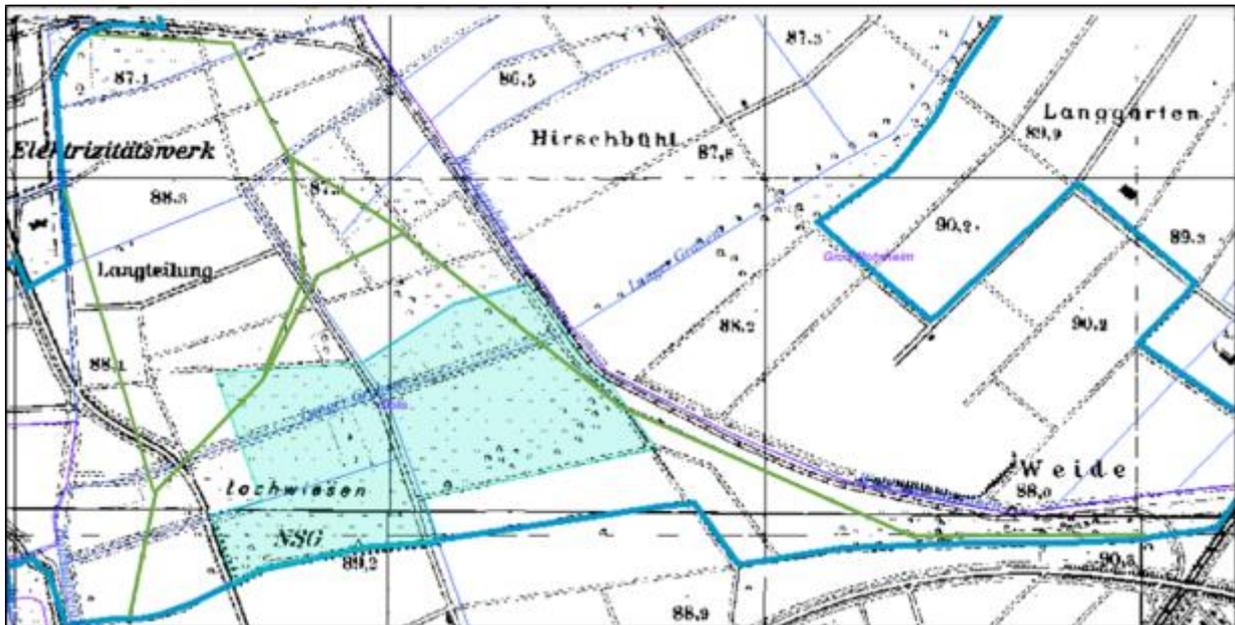


Abb.14 Stromleitungen (grün) innerhalb des Vogelschutzgebietes

Die Unterhaltung der Stromleitungen erfolgt zum überwiegenden Teil durch die Fa. Amprion, im kraftwerksnahem Bereich durch RWE Power. In 2016/2017 erfolgten umfangreiche Stromkreis-sanierungsarbeiten.

16.04. Unterhaltung der Stromleitungen durch die Betreiberfirmen unter Beachtung der artenschutzrechtlich vorgegebenen Zeiträume

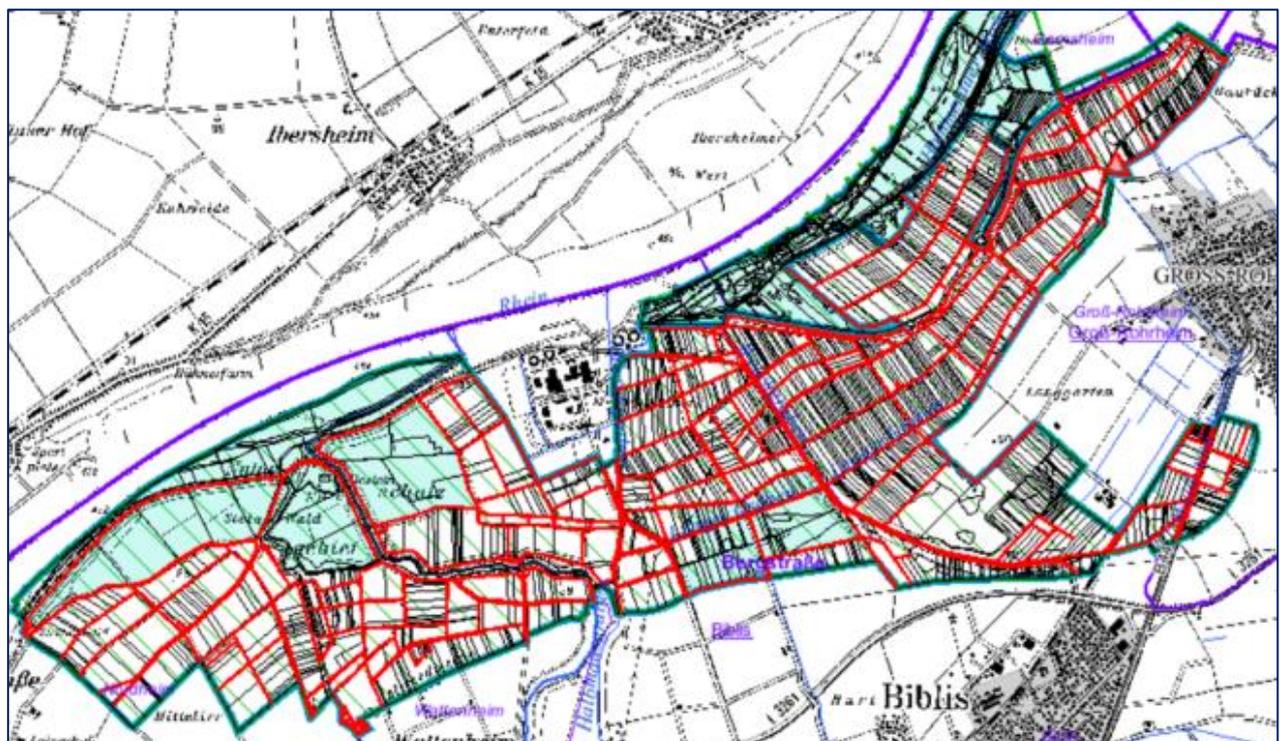


Abb.15 Sonstige Flächen

Sonstige Flächen nehmen knapp 5% des Planungsbereiches ein.

16.04. Sonstiges (Wege, Straßen, Bahnstrecke, Gebäude, Vereinsgelände etc.)

5.2. Maßnahmen zur Gewährleistung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes des Vogelschutzgebietes

NATUREG Maßnahmentyp 2

5.2.1. Maßnahmen für Vogelarten des Lebensraumkomplex Röhricht

Zielarten Vogelschutzgebiet:

Blaukehlchen, Rohrweihe sowie derzeit ohne Brutrevier: Beutelmeise

Weitere gebietsrelevante Arten: Rohrammer, Teichrohrsänger

Relevanz:

Top 5 Gebiet in Hessen: Blaukehlchen, Teichrohrsänger

Eines der wichtigsten Gebiete: Rohrweihe, Rohrammer

Potentiell wichtiges Gebiet: Beutelmeise

Die Populationen der Vogelarten dieses Lebensraumkomplexes sind von landesweiter Bedeutung. Die Erhaltung und Optimierung der Habitatstrukturen für diese Arten hat dementsprechend eine sehr hohe Priorität.

Entscheidende Größe für die Anzahl der Brutreviere der wertgebenden Vogelarten ist die Fläche des vorhandenen Altschilfs, das unverzichtbar für das Brutgeschäft ist. Im Vorjahr gemähte Schilfbestände können bestenfalls für eine Folgebrut genutzt werden. Deshalb soll bei der Grabenunterhaltung, die außerhalb der Brutzeiten erfolgen muss, so viel Altschilf wie möglich erhalten bleiben und die Pflege in den Schilfbereichen auf das absolut Notwendigste beschränkt werden. Die untenstehende Darstellung der Schilfflächen ist nicht aktuell. Für den Bereich des Langen Graben ist eine Aktualisierung erfolgt, aber die Darstellung ist hier aufgrund nicht hinterlegter Geometrien im Programm nur nach dem Überwiegenheitsprinzip je Parzelle möglich.

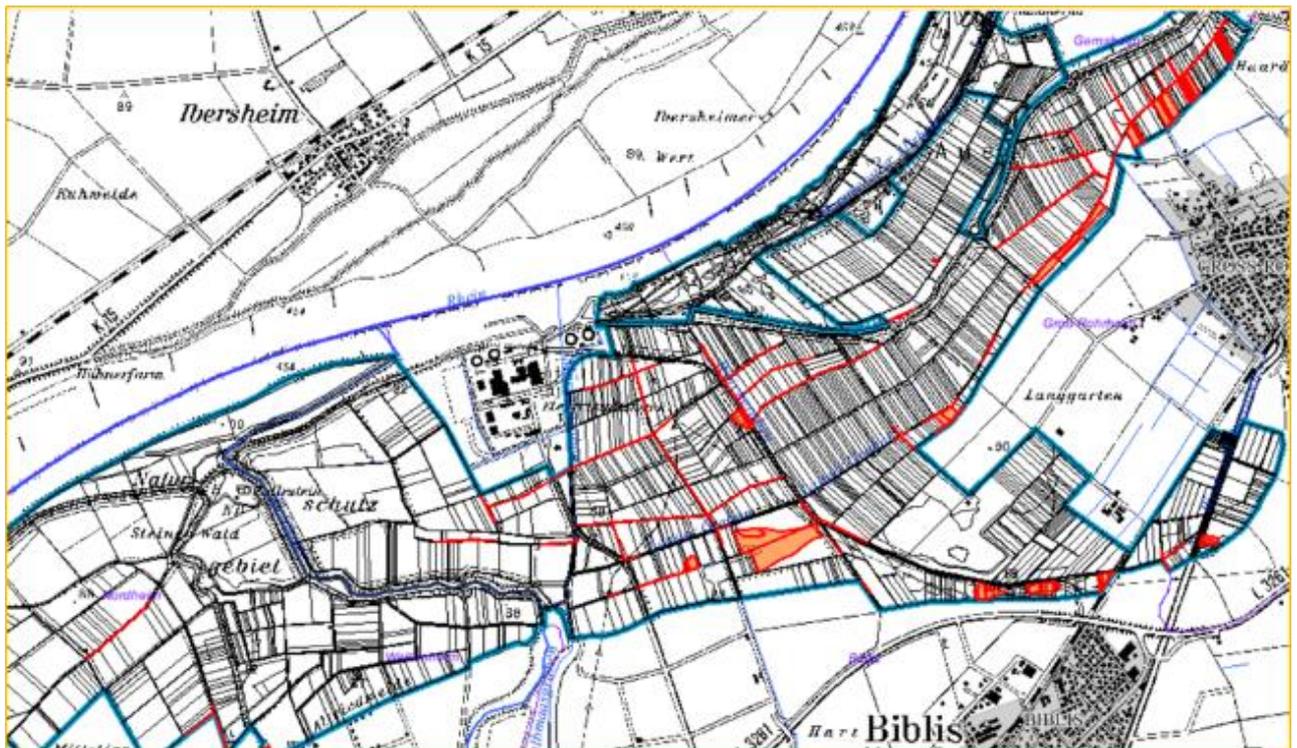


Abb.16: Schilfbestände laut GDE (2007), im Bereich des Langen Graben aktualisiert (2020)

Maßnahmengcode 15. Duldung von natürlichen Prozessen – Erhaltung der Schilfbestände

Die Grabenunterhaltung sollte einseitig alternierend erfolgen, so dass maximal alle 2 Jahre eine Pflege erfolgt. Zur Abgeltung des Mehraufwandes bei der Zurückdrängung der Gehölzsukzession aufgrund der extensiveren Pflege wird eine entsprechende Maßnahme in diesen Plan eingestellt. Die übrigen Gräben ohne Röhricht sind im Prinzip genauso zu behandeln, jedoch sollten bekannte Problembereiche hinsichtlich Gehölzsukzession, Brennesseldominanz, Brom-/Kratzbeere etc. modifiziert bearbeitet werden. Teile der angrenzenden Wegeparzellen sollten - dort wo es möglich ist - nicht gemäht werden, damit die ungemähten Streifen an den Gräben möglichst breit sind.

Die Pflege des „Langen Graben“ erfolgt durch den Gewässerverband Bergstraße. Alle anderen Gräben werden durch die Kommunen unterhalten. Grundsätzlich sollte die Mahd entlang der Gräben, Fließgewässer und Wege aus Artenschutzgründen erst ab dem 1. August erfolgen.

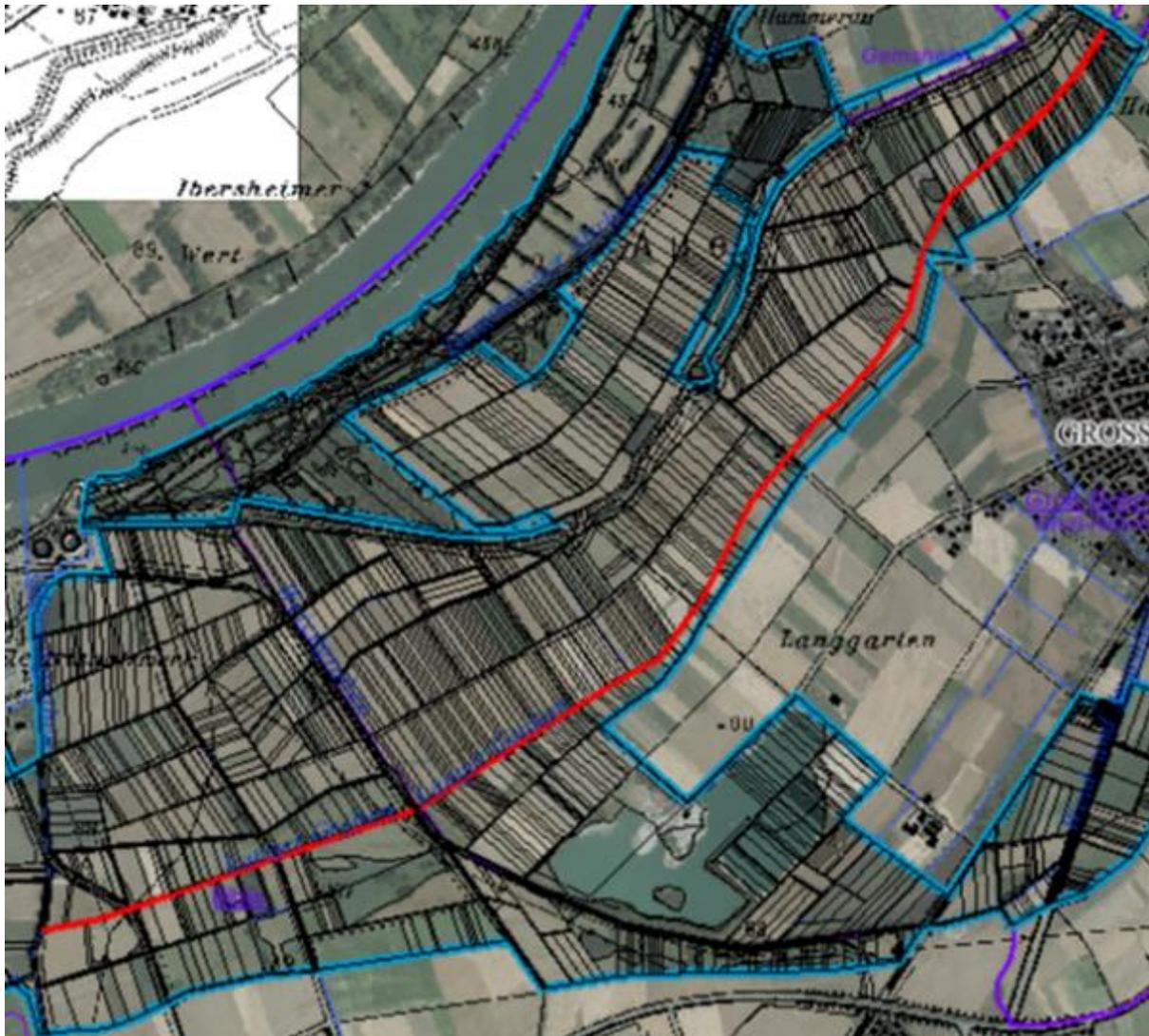


Abb.17: Langer Graben – Unterhaltung durch Gewässerverband Bergstraße

Maßnahmcodex 4.06. Extensivierung der Grabenunterhaltung - Naturverträgliche Unterhaltung des Grabensystems (zeitlich/örtlich versetzt, außerhalb Brut- und Setzzeiten, Erhaltung Schilfbestände, extensive Eingriffe) durch die Kommunen

Maßnahmcodex 4.06. Extensivierung der Grabenunterhaltung - Naturverträgliche Unterhaltung des Langer Graben (zeitlich/örtlich versetzt, außerhalb Brut- und Setzzeiten, Erhaltung Schilfbestände, extensive Eingriffe) durch den Gewässerverband Bergstraße

Maßnahmcodex 12.01.02 Entbuschung - Zurückdrängen der Gehölzsukzession in extensiv gepflegten Grabenbereichen (Abgeltung des Mehraufwandes aufgrund der extensiven Pflege)

Für die Erhaltung der Populationen einiger wertgebender Vogelarten und auch für andere Tierarten – hier sind insbesondere die Amphibien hervorzuheben – hat eine optimale Pflege der Grabenparzellen eine sehr hohe Bedeutung. Auf Basis der vorhandenen Daten ist es nur bedingt möglich ausreichend genaue Handlungsanweisungen an die Durchführenden zu geben. Es muss eine Kartierung dieser Parzellen erfolgen, die zwischen naturschutzfachlich sehr wertvollen Abschnitten (bspw. Schilfbereiche siehe Abb.16), wertvollen Bereichen (bspw. feuchte Bereiche mit geringen Anteilen von Ruderalpflanzen) und weniger wertvollen Bereichen mit/ohne Aufwertungspotenzial differenziert. Damit könnte bspw. vermieden werden, dass Grabentaschen in floristisch wertvollen Grabenbereichen angelegt werden oder eine kostenverursachende Extensivierung in Bereichen erfolgt, die von eher naturschutzfachlich geringer Bedeutung sind.

Maßnahmcodes 11.02. Artenschutzmaßnahme Vögel – Kartierung der Grabenparzellen hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Basis für ein nachhaltiges Gebietsmanagement

5.2.2. Maßnahmen für Vogelarten der Lebensraumkomplexe Offenland, Halboffenland und Waldränder

Offenland

Zielarten Vogelschutzgebiet:

Neuntöter, Schwarzkehlchen sowie derzeit ohne Brutrevier: Grauammer und Kiebitz

Weitere gebietsrelevante Arten: Gastvögel des Grünlandes (Limikolen, Saatkrähe, Weißstorch)

Relevant als Jagdhabitat für: Rotmilan, Wespenbussard

Relevanz:

Top 5 Gebiet in Hessen: Schwarzkehlchen

Eines der wichtigsten Gebiete: Neuntöter

Potentiell wichtiges Gebiet: Kiebitz

Halboffenland/ Waldränder

Zielarten Vogelschutzgebiet:

Gartenrotschwanz, Wendehals

Weitere gebietsrelevante Arten: Baumfalke, Baumpieper, Grünspecht, Pirol, Turteltaube

Relevanz:

Top 5 Gebiet in Hessen: -

Eines der wichtigsten Gebiete: Pirol, Turteltaube

Die beiden Habitatkomplexe werden maßnahmentechnisch zusammengefasst, da halboffene Strukturen im Planungsbereich nur im überschaubaren Bereich vorhanden sind und hauptsächlich innerhalb der „Hammer Aue“, also außerhalb des in diesem Plan behandelten Teilbereiches liegen.

a) Ackerkomplexe

Als am kritischsten im Vogelschutzgebiet ist die Lage der Feldvogelarten zu sehen. Dies ist kein gebietsspezifisches Problem, sondern nicht unwesentlich den Agrarmarktbedingungen, die durch die EU-Agrarpolitik geprägt werden, geschuldet.

Folgende Fördermaßnahmen gemäß HALM, die auf Freiwilligkeit basieren, sind geeignet, eine Verbesserung oder zumindest Stabilisierung des Erhaltungszustandes der Populationen der Feldvogelarten zu erreichen:

- Einjährige Blühstreifen/-flächen
- Mehrjährige Blühstreifen/-flächen
- Gewässerschutzstreifen
- Ackerrandstreifen
- Ackerwildkrautflächen
- Vielfältige Kulturen im Ackerbau
- Beibehaltung von Zwischenfrüchten über Winter

Bislang werden diese Fördermaßnahmen in der Gebietskulisse kaum in Anspruch genommen. Aufgrund des überwiegend schlechten Erhaltungszustandes der Arten dieses Lebensbereiches wird diese Maßnahme im Planungsjournal dem Maßnahmentyp 3 (= höhere Priorität) zugeordnet. Auf die besonderen HALM-Module zur Förderung der Amphibien wird unter 5.3.1. eingegangen. Auszüge zu den o.a. gebietsrelevanten Fördermaßnahmen sind im Anhang unter 8.2.3. zu finden. Die derzeit ackerbaulich genutzten Flächen können der Abb.6 auf Seite 25 entnommen werden.

Maßnahmencode 01.03.01 Extensivierung auf Teilflächen im Rahmen von freiwilligen HALM-Vereinbarungen

b) Grünland

Insgesamt nehmen Grünlandflächen mit 126 ha 10% der Gebietsfläche ein. Zwei Drittel hiervon unterliegen naturschutzrechtlichen Beschränkungen und/oder werden im Rahmen von HALM-Vereinbarungen extensiv bewirtschaftet.

Knapp 60 ha der Wiesen liegen innerhalb der Naturschutzgebiete „Steiner Wald von Nordheim“ und „Lochwiesen von Biblis“.

In beiden Gebieten ist es verboten

- Wiesen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern
- Flächen ackerbaulich zu nutzen
- zu düngen
- Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden

Im NSG Lochwiesen ist es zusätzlich verboten nach dem 15. März Wiesen zu eggen, zu walzen oder zu schleifen. Außerdem gilt dort ein Verbot Tiere weiden zu lassen. Im NSG Steiner Wald ist eine Beweidung des Grünlandes erlaubt. Weiden genießen dort denselben Schutz wie Wiesen, dürfen also nicht umgebrochen oder in der Nutzung geändert werden.

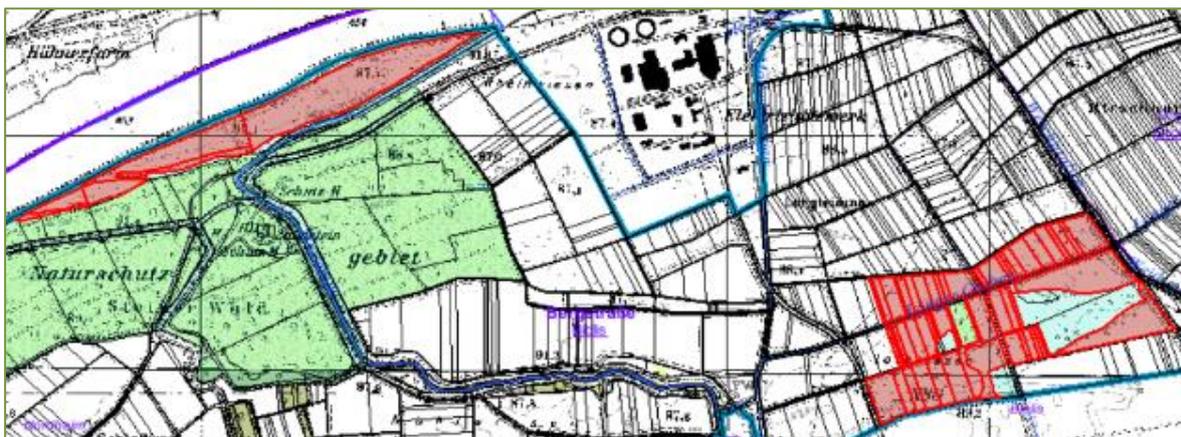


Abb.18 Grünlandflächen in den beiden Naturschutzgebieten (rot hervorgehoben)

Während für alle Grünlandflächen innerhalb des NSG Steiner Wald von Nordheim HALM-Vereinbarungen abgeschlossen worden sind, besteht diesbezüglich für das NSG Lochwiesen von Biblis ein gewisser Nachholbedarf. Für knapp 11 der dort vorhandenen 37 ha Grünlandfläche bestanden in 2019 HALM-Vereinbarungen. Bei weiteren 9,5 ha der Wiesen handelt es sich um forstfiskalische Flächen bei denen die Pachtverträge so ausgestaltet sind, dass die naturschutzfachlichen Erfordernisse berücksichtigt sind. HALM-Vereinbarungen sind hier trotzdem möglich, da keine Reduzierung des Pachtpreises erfolgte und somit keine Doppelförderung vorliegen würde.



Abb. 19 Bewirtschaftung Grünland im NSG Lochwiesen von Biblis (Gebietsgrenze: rot)

	Ist HALM-Vereinbarungen (Stand:2019)
	Forstfiskalische Wiesen
	Schilf, Wald und Hecken

Maßnahmencode 01.02.01. Bewirtschaftung der Wiesen gemäß der Schutzverordnung für das NSG Lochwiesen und der Schutzverordnung für das NSG Steiner Wald

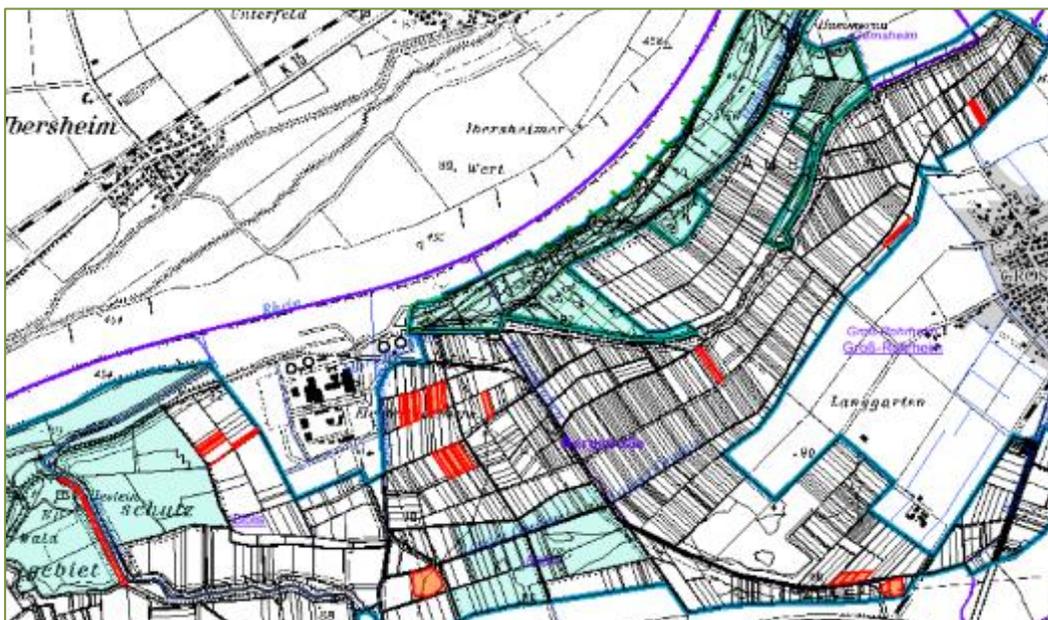


Abb.20 Dauergrünland außerhalb der Naturschutzgebiete mit HALM-Vereinbarungen; Stand 2019

Stand 2019 waren für knapp 16 ha HALM-Vereinbarungen abgeschlossen. Die extensive Bewirtschaftung sollte fortgesetzt werden.

Maßnahmencode 01.02. Grünlandflächen mit bestehenden HALM-Vereinbarungen - Fortsetzung der extensiven Grünlandbewirtschaftung

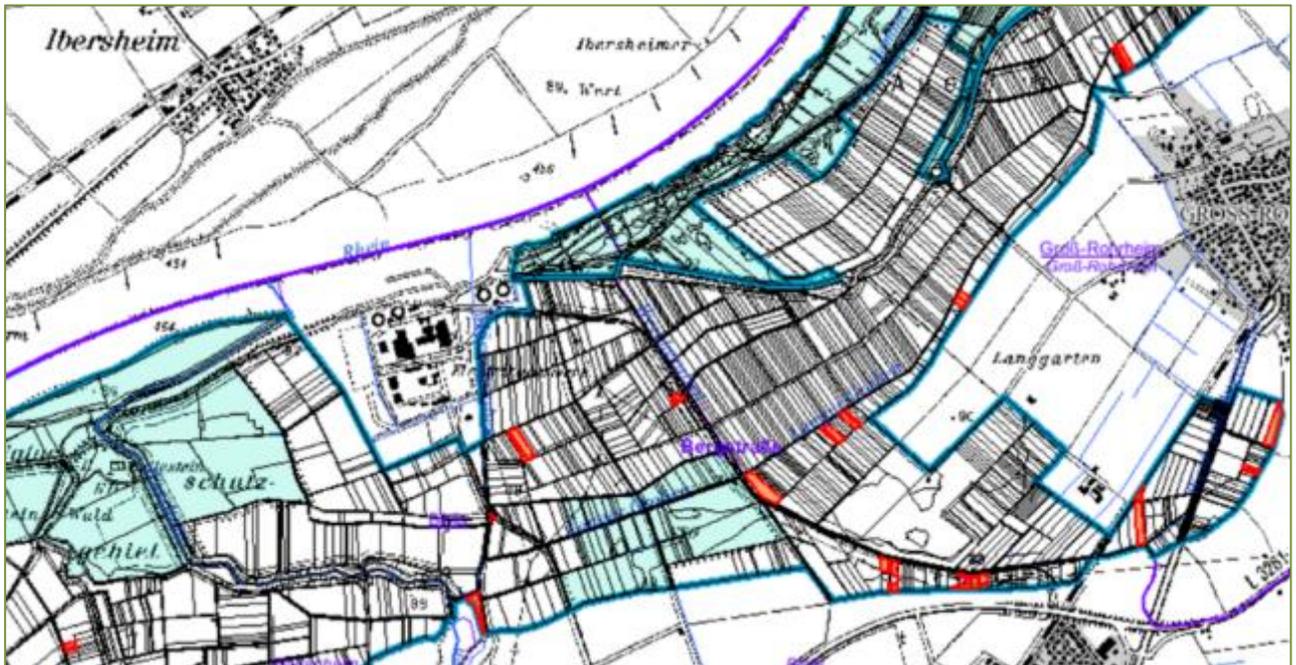


Abb. 22 Derzeit nicht genutzte, zum Teil schon länger brachliegende Offenlandflächen

Ebenfalls rund 9 ha Offenlandflächen werden aktuell nicht/ nicht regelmäßig bewirtschaftet. Teilweise liegt dies an natürlichen Gegebenheiten (Vernässung), teilweise handelt es sich auch um Stilllegungsflächen. Hier ist bei Bedarf die Gehölzsukzession durch Mahd, Mulchen oder Entbuschung unter Belassung wertvoller Habitatrequisiten (Schilf, landschaftsprägende Bäume etc.) zurückzudrängen. Insbesondere gilt dies für die Flächen, die am „Langen Graben“ liegen, da diese innerhalb des Bereiches liegen, der weiterhin gehölzarm bleiben soll (siehe folgende Seite Abb.24).

Maßnahmcodes 01.09.01. Mahd/Mulchen im Bedarfsfall um Gehölzaufwuchs zu verhindern/begrenzen

c) Strukturelemente des Offenlandes

Die Pflege der Hecken und Gehölze kann grundsätzlich vom Umfang und der Intensität im bisherigen Umfang erfolgen. Im Rahmen der GDE erfolgte gemäß den Vorgaben zur Kartierung keine detaillierte Erfassung, so dass aufgrund der fehlender Geometrien nur Grundstücke mit überwiegender Anteil von Hecken/Gehölzen der untenstehenden Maßnahme zugewiesen werden konnten. Eine kartenmäßige Darstellung macht demgemäß keinen Sinn, da nur Teile der Strukturen abgebildet werden können.

Maßnahmcodes 12.01.03. Gehölzpflege im bisherigen Umfang

In den Schwerpunktgebieten der Feldvogelarten (Kiebitz, Feldlerche etc.) soll die bisher bestehende Gehölzarmut erhalten bleiben, da diese eine wesentliche Voraussetzung für das Vorkommen dieser Arten ist. Diese Maßnahme beruht auf einen Vorschlag der Grunddatenerhebung. Die Fläche wurde aber um den Gemarkungsbereich „Hirschbühl“ erweitert, der versehentlich in der Maßnahmenkarte der GDE nicht berücksichtigt worden war. Pflanzungen von Gehölzen sollten grundsätzlich nicht erfolgen – Ausnahme Ersatz landschaftsprägender Bäume oder die Pflanzung vereinzelter Kopfweiden.

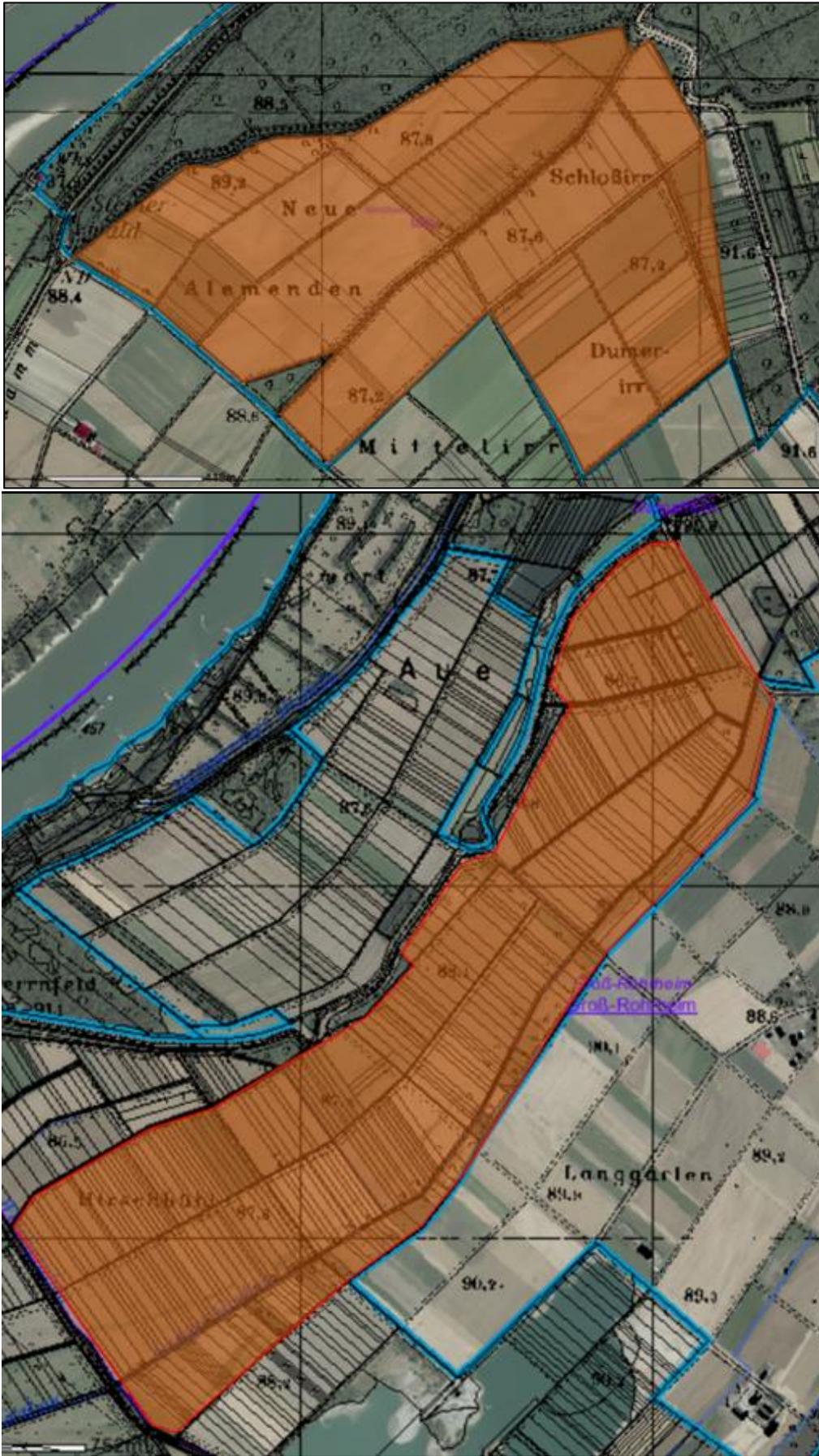


Abb.23 und 24 Erhalt der offenen Landschaft als Brutraum der Ackervögel

Maßnahmencode 11.02. Erhaltung der offenen Landschaft als Brutraum für Ackervögel

Das VSG gehört zu den wenigen Schutzgebieten in Hessen in denen die standörtlichen Voraussetzungen für den Anbau der landesweit selten vorkommenden Schwarzpappel (Hessenart!) gegeben sind. Deshalb sollten Chancen für eine Pflanzung auch außerhalb des Waldes konsequent genutzt werden. In erster Linie ist hierbei an den Ersatz von Hybridpappeln zu denken, die sich aufgrund ihres Alters in den nächsten beiden Jahrzehnten zum größten Teil verabschieden werden, bspw. nördlich des Steiner Waldes und entlang der Weschnitz kurz vor der Mündung in den Rhein. Mit dieser Maßnahme wird auch die Habitatkontinuität für Vogelarten gewährleistet. Bspw. besiedelt der Piral Pappelreihen und Gehölze mit Pappeln in hoher Dichte und hat ein landesweit bedeutendes Vorkommen im Vogelschutzgebiet.

Maßnahmcodes 01.10. Pflanzung von Schwarzpappeln

Im Rahmen der GDE von 2008 wird die Beseitigung von zwei Pappelwäldern in der Gemarkung Groß-Rohrheim als Maßnahme vorgeschlagen. Es handelt sich um einen Bestand am Deich am Ostrand der Hammer Aue sowie einen Bestand im Feuchtwiesenbereich 1 km südwestlich des ehemaligen AKW. Beide Flächen befinden sich in Privateigentum. Bei beiden Flächen handelt es sich um Wald im Sinne des Forstgesetzes, was entsprechende rechtliche Konsequenzen bei einer Umsetzung hat. Zusammen mit der Tatsache, dass Pappelholz derzeit faktisch nicht absetzbar ist, ist eine Durchführung nur realistisch, wenn durch Haushaltsmittel aus Waldausgleichsabgabe etc. ein Erwerb der Flächen möglich ist und eine inhaltlich modifizierte Durchführung erfolgt, d.h. eine Rodung im Sinne des Hessischen Forstgesetzes vermieden wird. Innerhalb des NSG „Lochwiesen von Biblis“ ist ein weiterer Pappelbestand, der laut NSG-Verordnung umgebaut werden soll. Investive Maßnahmen dort haben Vorrang (siehe 5.6.2.2.).

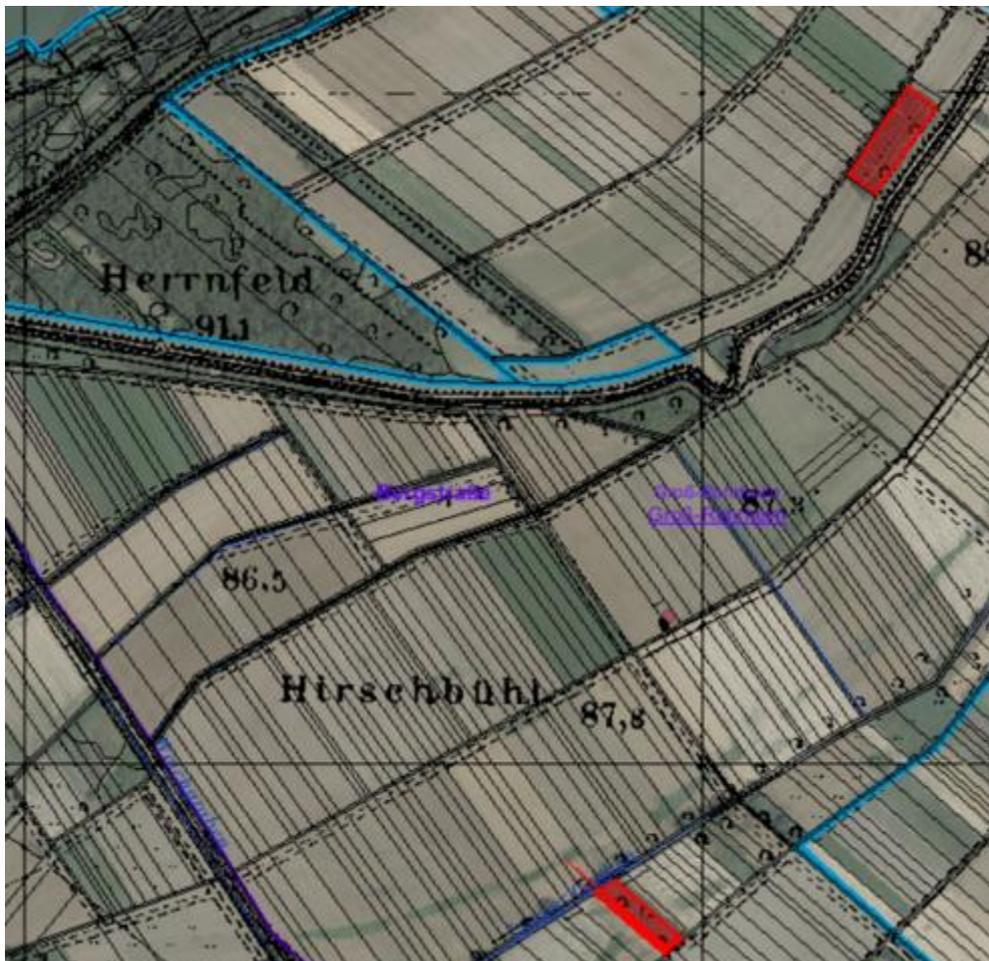


Abb.25 Lage der Pappelbestände

Maßnahmcodes 02.02.01.03 Sukzessiver Umbau von Pappelbeständen in strukturreiche Bestände mit einheimischen Baum- und Straucharten

5.2.3. Maßnahmen für Vogelarten des Lebensraumkomplex Wald

Zielarten Vogelschutzgebiet:

Grauspecht, Hohltaube, Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Wespenbussard sowie derzeit ohne Brutkolonie: Graureiher

Weitere gebietsrelevante Arten: Kleinspecht, Uhu

Relevanz:

Top 5 Gebiet in Hessen: -

Eines der wichtigsten Gebiete: -

Potentiell wichtiges Gebiet: Graureiher

Der im NSG „Steiner Wald von Nordheim“ gelegene Wald ist gemäß der Schutzgebietsverordnung zu bewirtschaften. Die Düngung, die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln und der Anbau von Nadelholzbäumen sind verboten. Weiterhin werden in der Verordnung folgende Aussagen zur Bewirtschaftung getroffen: *„Das Schutz- und Pflege- bzw. Entwicklungsziel beinhaltet die **sukzessive Entnahme nicht einheimischer Gehölze** und die Förderung der Naturverjüngung der einheimischen Gehölze wie Stieleiche, Esche, Hainbuche, Sommerlinde, Wildobstbäume und Ulmenarten unter Beibehaltung von mindestens 10 Prozent der Alt- und Totholzbäume.“*

Wegen des Ulmensterbens wird bei Pflanzungen, die aus Gründen der Risikominderung nur kleinflächig erfolgen, fast nur auf die Flatterulme gesetzt, da diese von drei einheimischen Ulmenarten deutlich am besten mit dieser Komplexkrankheit zurechtkommt. Die Esche leidet deutlich unter den Folgen des Eschentriebsterbens. Sie ist reichlich in der Verjüngungsschicht vertreten, Pflanzungen werden nicht mehr durchgeführt. Die Schwarzpappel wird zwar nicht explizit im Verordnungstext erwähnt, ist aber aufgrund ihrer Seltenheit schon seit längerem Gegenstand von Förderungsmaßnahmen im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung.

Die Schadenssituation bei Esche und Ulme führt dazu, dass verstärkt auf die Stieleiche als Hauptbaumart gesetzt werden muss. Aufgrund der sehr wüchsigen Böden, des hohen Wildbestandes und des geringen Eichenanteils kommt hierfür nur eine Kunstverjüngung durch Saat und Pflanzung mit Zaunschutz in Betracht.

Die vorhandenen Bestände mit Hybridpappeln sind von hoher Bedeutung für maßgebliche Arten des VSG (Mittelspecht, Hohltaube etc.), da aufgrund der früheren Niederwaldbewirtschaftung (siehe 2.4.) Bestände einheimischer Baumarten mit ausreichender Dimension für Altholzarten nur unterdurchschnittlich vertreten sind. Deshalb muss die Umwandlung der Hybridpappelbestände zeitlich gestreckt werden und so ausgestaltet sein, dass die Habitatkontinuität für die Altholzarten gewährleistet ist. In Abbildung 26 sind die Bestände mit Hybridpappeldominanz dargestellt, jedoch sind weitere kleinflächigere Pappelbestände vorhanden, die für eine Umwandlung in Betracht kommen.

Durch die Folgen der sehr trockenen Sommer in 2018-2020 ist die Forstschutzsituation in den Wäldern bundesweit sehr angespannt und es werden derzeit fast nur Kalamitätshiebe durchgeführt. Dies wird sich auch nach mehreren niederschlagreichen Jahren nicht grundlegend ändern, so dass absehbar ist, dass die Umwandlung der Pappelwälder nur sehr zögerlich vorangehen wird, da die Nutzung aus Forstschutzgründen bzw. die Nutzung von verwertbaren Kalamitätsholz und die Bestandsbegründung auf den zahlreichen Kalamitätsflächen zurzeit eine höhere Priorität hat.

Maßnahmencode: 02.02. Naturnahe Waldwirtschaft – Bewirtschaftung gemäß Schutzgebietsverordnung



Abb. 26 Steiner Wald – Rot: Bestände mit Hybridpappeldominanz (Stand: 2012), Gelb gepunktet: Kernflächen ohne forstliche Nutzung

11 ha Wald wurden im Rahmen des Kernflächenkonzeptes von HessenForst aus der Nutzung genommen (siehe obige Abb.26). Aufgrund der Bedeutung für Altholzarten wurden hierbei Pappelbestände besonders berücksichtigt.

Maßnahmengruppe 02.01. Rücknahme der Nutzung des Waldes – Kernflächen

In der Gemarkung Biblis ist eine Aufforstung als Ausgleichsmaßnahme in der Durchführung.

Maßnahmengruppe 02.02.01.01. Waldneuanlage in der Durchführung



Abb. 27 Waldneuanlage in der Gemarkung Biblis

5.2.4. Maßnahmen für Vogelarten des Lebensraumkomplex Wasser

Zielarten Vogelschutzgebiet:

Eisvogel, Flussregenpfeifer, Graugans sowie derzeit ohne aktuelles Brutrevier: Uferschwalbe

Weitere gebietsrelevante Arten: Gast-/Rastvögel der Gewässer und Verlandungszonen (Gänse, Enten, Taucher)

Relevanz:

Top 5 Gebiet in Hessen: -

Potentiell eines der wichtigsten Gebiete: Uferschwalbe

Wichtiges Rastgebiet: Blässgans, Graugans, Saatgans, Lachmöwe, Saatkrähe

Die Bruthabitate von Flussregenpfeifer, Graugans und Uferschwalbe liegen innerhalb des Gelände des Kiesabbaubetriebes. Auf die Situation dort wurde bereits auf S. 20 und S.29 eingegangen. Ergänzende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die WRRL-Umsetzungsplanung sieht für die Weschnitz beginnend von der Mündung auf einer Strecke von 1,1 km eine „Entfesselung“ des Flusses durch Entfernen der Ufersicherung vor. Weiterhin ist innerhalb des VSG eine Renaturierung des vorhandenen Polders im Bereich „Mühlwiesen“ vorgesehen.

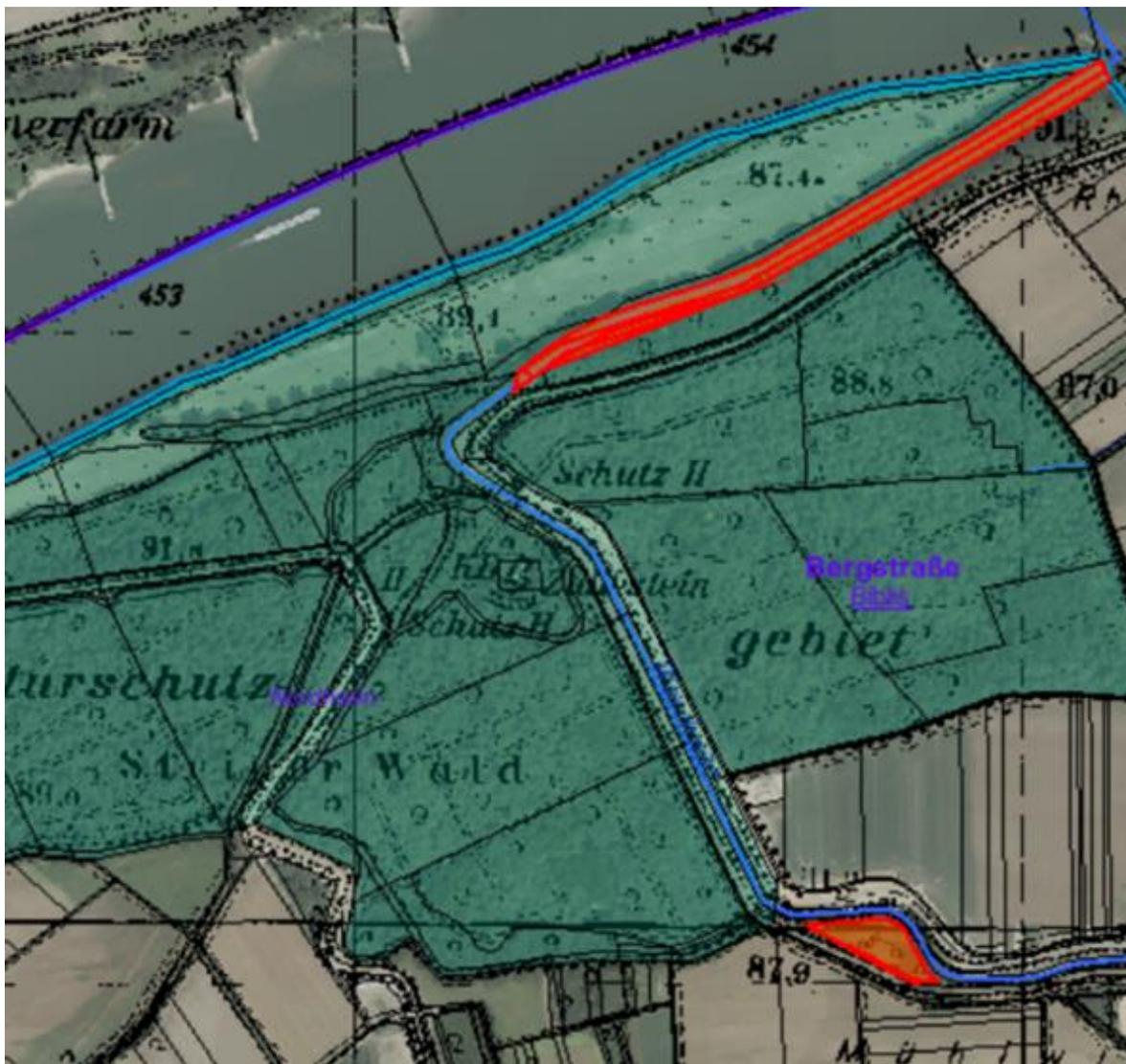


Abb.28 Bereiche mit geplanten Renaturierungsmaßnahmen

Maßnahmengcode 04.04. Renaturierungsmaßnahmen an der Weschnitzmündung und am Unterlauf der Weschnitz – WRRL-Umsetzungsplanung

Ansonsten bieten sich innerhalb des VSG nur sehr beschränkt Möglichkeiten die sehr schlechte Gewässerstruktur (Stufe 7=vollständig verändert) der Weschnitz zu verbessern. Durch das Einbringen von bspw. Störsteinen lässt sich zwar punktuell die Strukturvielfalt erhöhen, aber die Wirksamkeit solcher Maßnahmen ist sehr limitiert.



Abb.29 Punktuelle Maßnahmen an der Weschnitz

Maßnahmengruppe 04. Punktuelle Verbesserung des naturfernen Zustandes der Weschnitz

Maßnahmen an den Gräben bzw. der Themenbereich Ackersenken werden unter 5.3.1.1. Amphibien behandelt. Diese dienen natürlich auch wertgebenden Vogelarten des Vogelschutzgebietes, insbesondere den Rastvogelarten.

5.3. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B)

NATUREG Maßnahmentyp 3

5.3.1. Maßnahmen für Arten des Anhangs IV

5.3.1.1. Amphibien

Amphibien

Arten im Gebiet:

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
Kammolch (*Triturus cristatus*)
Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
Wechselkröte (*Bufo viridis*)
Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Gelbbauchunke und Kammmolch haben ihre Hauptvorkommen in der „Hammer Aue“, also außerhalb des Planungsraumes. Sie kommen aber in randlichen Bereichen auch im Planungsgebiet vor. Der Laubfrosch wurde erst in jüngster im Gebiet „wiederentdeckt“.

Essentiell für die Erhaltung der Amphibienarten im Gebiet ist, dass die Senken im Offenland erhalten bleiben, da diese sich bei entsprechenden Pegelständen des Rheins durch Druckwasser füllen und dann der Reproduktion der Arten dienen können. Weitere temporäre Gewässer sind kaum vorhanden. In der Vergangenheit wurden einzelne Senken verfüllt. Verfüllungen von Senken sind jedoch nicht mit § 33 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vereinbar und verboten, da sie die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes beeinträchtigen können. Aus demselben Grund widerspricht die Verfüllung von Senken auch den landwirtschaftlichen Cross-Compliance-Bestimmungen für Vogelschutzgebiete. Es wurde ein HALM H2-Modul entwickelt, das eine Förderung für Duldung und Erhaltung der Senken in den Bereichen mit Vorkommen von Wechsel- und Kreuzkröten vorsieht. Entsprechende HALM-Vereinbarungen wurden bereits auch für Flächen im Planungsraum abgeschlossen. Grundvoraussetzung für eine Förderung ist eine Mindestdiefe der Senke von 20 cm und eine Mindestgröße von 1000m². Die Verpflichtungen bezüglich der Bewirtschaftung bspw. die Düngung bzw. Herbizideinsatz im Umfeld der Senken können dem beigefügten Muster im Anhang (S.63) entnommen werden.



Abb.30 Ackersenke bei Groß-Rohrheim (Foto R. Polivka)

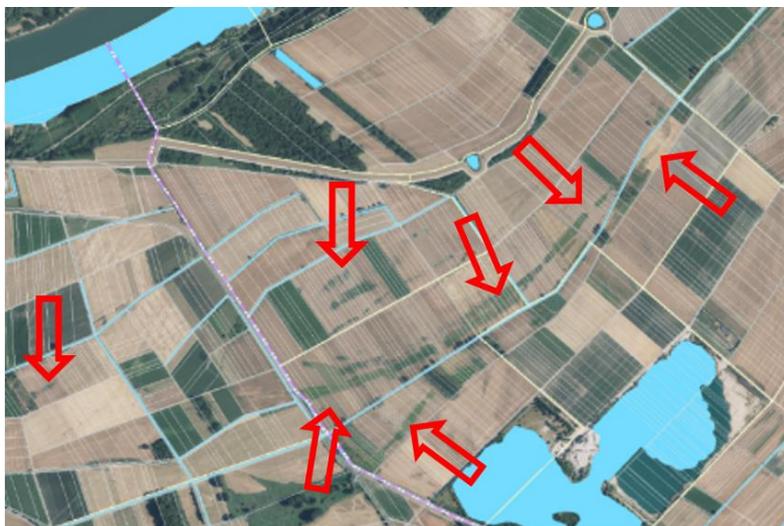


Abb.31 Ackersenken im Luftbild gut am Bewuchs erkennbar

Maßnahmencode 11.02.05 Duldung Von Ackersenken - Abschluss von HALM-Vereinbarungen HALM H2 Modul temporäre Laichgewässer auf Ackerstandorten

Die einzigen Nachweise der Knoblauchkröte in jüngster Zeit beschränken sich auf den Bereich Herrenfeld/Altloch in der Gemarkung Groß-Rohrheim. Auch für diese Art wurde ein besonderes HALM H2-Modul entwickelt.

Auf der HALM-Verpflichtungsfläche sind folgende Förderverpflichtungen einzuhalten:

- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zwischen dem 15.3. und 15.9.
- Keine Anwendung von Düngemitteln (außer Festmist) zwischen dem 15.3. und 15.9.
- Kein Pflügen zwischen dem 15.3. und 15.9. (Bodenbearbeitung/Grubbern bis 10 cm Tiefe erlaubt, keine Verwendung von Scheibeneggen)
- Keine maschinelle Bodenbearbeitung zur Hauptwanderungszeit (15.3.-15.4.)
- Kein Tiefpflügen (mehr als 40 cm Pflugtiefe).

Gleichzeitig verpflichtet sich der Landwirtschaftsbetrieb zur Duldung vorhandener Nassstellen innerhalb des Ackers (HALM-Verpflichtungsfläche). Auf der Verpflichtungsfläche dürfen auch kleinflächig keine Maßnahmen zur Erhöhung des Bodenniveaus (z.B. Bodenauffüllungen, Bearbeitungstechnik) und keine Entwässerungsmaßnahmen (z.B. durch Neuanlage oder Instandsetzung von Drainagen) durchgeführt werden.

Außerhalb der unter die Verpflichtung fallenden Flächen bestehen keine Auflagen. Das aktuelle Maßnahmenblatt hierzu ist als Anlage beigefügt. Die derzeitige Förderkulisse kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

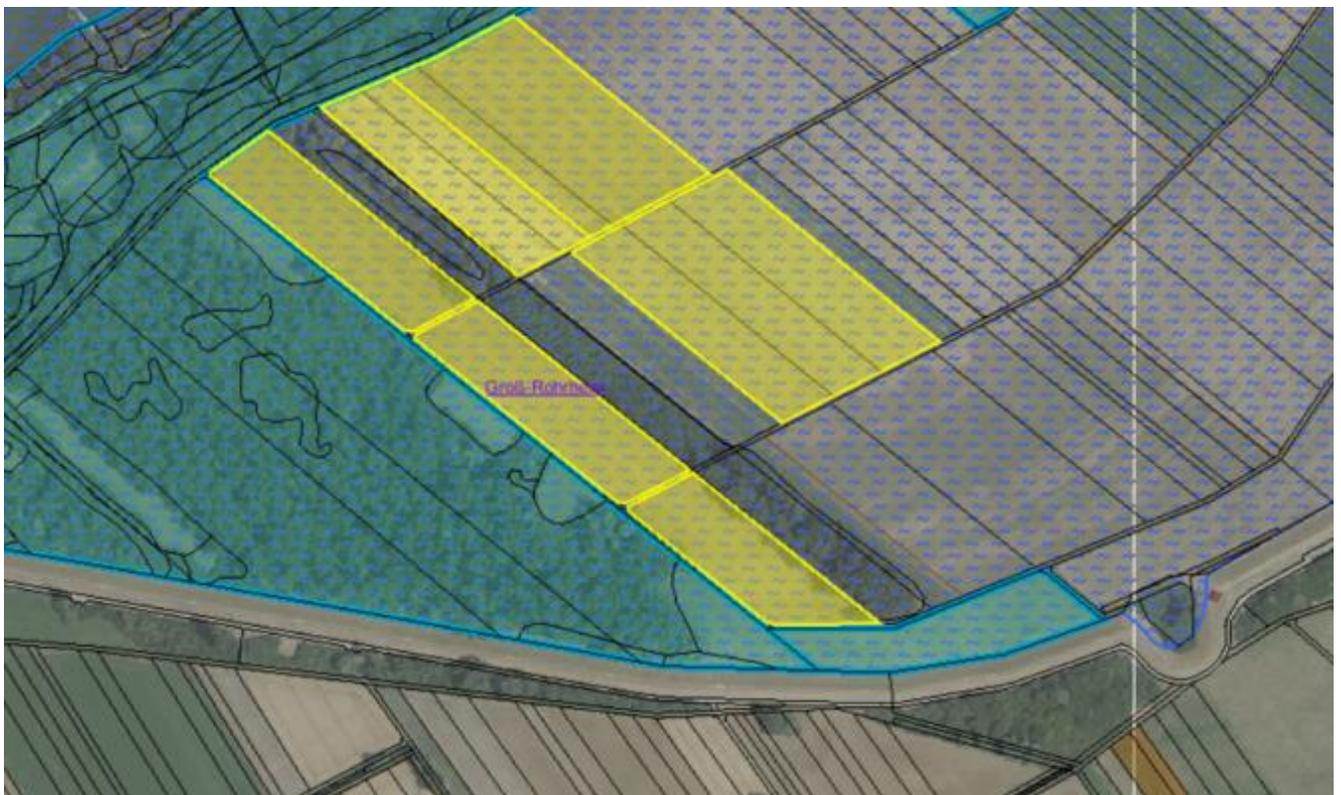


Abb.32 Förderkulisse Knoblauchkröte (gelb hervorgehoben)

Maßnahmencode 01.06. Abschluss von HALM-Vereinbarungen (HALM H2 Modul) gemäß Maßnahmenblatt Knoblauchkröte „Extensive Ackerbewirtschaftung zum Erhalt der Knoblauchkröte“



Im Rahmen des Artenbewirtschaftungsplans für die Kreuzkröte ist die Anlage von temporären Gewässern östlich der B 44 geplant, aber noch nicht abgestimmt (Maßnahme KK-BS-08).

Abb.33 Vorgesehener Bereich für Anlage von temporären Gewässern

Maßnahmcodes 11.04.01.02. Anlage von temporären Gewässern – Umsetzung von Maßnahmen der Artenhilfskonzepte für verschiedene Amphibienarten

Von Zeit zu Zeit muss an den angelegten temporären Gewässern Maßnahmen zur Zurückdrängung der Gehölzsukzession ergriffen werden:

Maßnahmcodes 01.09.05. Entbuschung von Teilflächen im Bereich angelegter temporärer Gewässer



Der Bewirtschaftungsplan für die Knoblauchkröte sieht die Unterhaltung und abschnittsweise Entschlammung/Entkrautung von bereits angelegten Gewässern vor:

Abb.34 Bereich zur Unterhaltung bereits angelegter Gewässer nördlich Biblis

Maßnahmcodes 04.06.05. Unterhaltung, abschnittsweise Entkrautung/Entschlammung im Bereich der angelegten temporären Gewässer

Die WRRL-Umsetzungsplanung sieht für den „Langen Graben“ die Anlage von Grabentaschen vor. Bereits in der Vergangenheit wurden dort mehrere Grabentaschen angelegt, deren Reaktivierung durch einen Baggereinsatz in diesem Jahr vorgesehen ist. Bei fachgerechter Durchführung profitieren sowohl Vogelarten als auch Amphibien von dieser Maßnahme, die sich nicht ausschließlich auf den Langen Graben beschränken sollte.



Abb.35 Alte zu aktivierende Grabentasche am Langen Graben im Norden des Gebietes

Maßnahmcodes 11.04.01.01. Anlage von Grabentaschen an den Hauptgräben im Gebiet im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen

5.3.1.2. Haarstrangwurzeleule

Die Population der Haarstrangwurzeleule befindet sich sowohl landesweit als auch im Landkreis Bergstraße in schlechtem Zustand. Laut Roter Liste ist diese Schmetterlingsart vom Aussterben bedroht. Aus diesem Grunde wurde bereits 2011 ein Bewirtschaftungsplan für die Haarstrangwurzeleule aufgestellt.

Dieser sieht folgende Maßnahmen vor:

1. Mahd der Wiesen mit Vorkommen der Art bzw. Vorkommen des Echten Haarstranges (= Raupenfutterpflanze) nicht vor dem 15. Juni und nicht nach dem 15. August, kein flächiges Abschleppen und Walzen und kein flächiges Fräsen von Wildschweinschäden im Winter/ Frühjahr.
2. Einschürige Mahd von brachliegenden Habitatflächen im Juli.
3. Zweischürige Mahd der Rheinwinterdeiche zwischen Mitte Juni und Mitte August.
4. Als Entwicklungsmaßnahme ist das Impfen von standörtlich geeigneten Wiesen mit Samen des Echten Haarstrang vorgesehen.
5. Ebenfalls als Entwicklungsmaßnahme ist das Ausbringen von Haarstrangsamensamen auf den Rheinwinterdeichen vorgesehen – dort sind als Folge der umfangreichen Sanierungsmaßnahmen Rückgänge der Vorkommen des Echten Haarstrangs zu beklagen.

Die innerhalb des Planungsgebietes liegenden Maßnahmenflächen sind in NATUREG hinterlegt. Aus Artenschutzgründen unterbleibt an dieser Stelle eine kartenmäßige Darstellung. Die Wiesen- und Brachflächen mit Vorkommen werden im Gebiet gemäß den genannten Vorgaben gepflegt, so dass die Population auf niedrigem Niveau konstant geblieben ist. Allerdings können einzelne Ereignisse bereits gravierende Rückgänge herbeiführen, so dass ein breit angelegter Einstieg in die o.a. Entwicklungsmaßnahmen angezeigt ist.

Maßnahmencode 11.06. – Umsetzung des Bewirtschaftungsplanes für die Haarstrangwurzeleule



Abb.36 Haarstrangwurzeleule (Foto M. Ernst)

5.3.2. Maßnahmen für Hessenarten

Hinsichtlich von Maßnahmen zugunsten der Schwarzpappel wird auf die Ausführungen unter 5.2.2. und 5.2.3. verwiesen.

Auf einer extensiv bewirtschafteten Wiese südlich des Kraftwerkes erfolgte im Jahr 2013 der Nachweis einer kleinen Population der Traubigen Trespe. Hier es wäre zunächst erforderlich eine Kartierung vornehmen zu lassen. Falls sich der Fund bestätigt ist mit dem Pächter Kontakt aufzunehmen und eine vertragliche Vereinbarung für die Pflege dieses Bereiches anzustreben. Die Beauftragung der Kartierung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG).

Westlich des Kraftwerkes befinden sich die kleinen Vorkommen der Brenndolden-Auwiesen. Sie liegen im Bereich des Flurbereinigungsverfahren Biblis-Weschnitzdeiche (UF 2010). Die Vergrößerung der Auwiesenrelikte ist unter fachlichen Aspekten wünschenswert. Sollte dies nicht möglich sein, soll zumindest angestrebt werden, die Flächen durch Einrichtung von extensiv genutzten Pufferflächen gegen Stoffeinträge aus der Landwirtschaft abzuschirmen und die Fläche zu arrondieren.

5.4. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von Arten bzw. deren Habitaten von einem guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A)

NATUREG Maßnahmentyp 4

Keine Vorschläge.

5.5. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten

NATUREG Maßnahmentyp 5

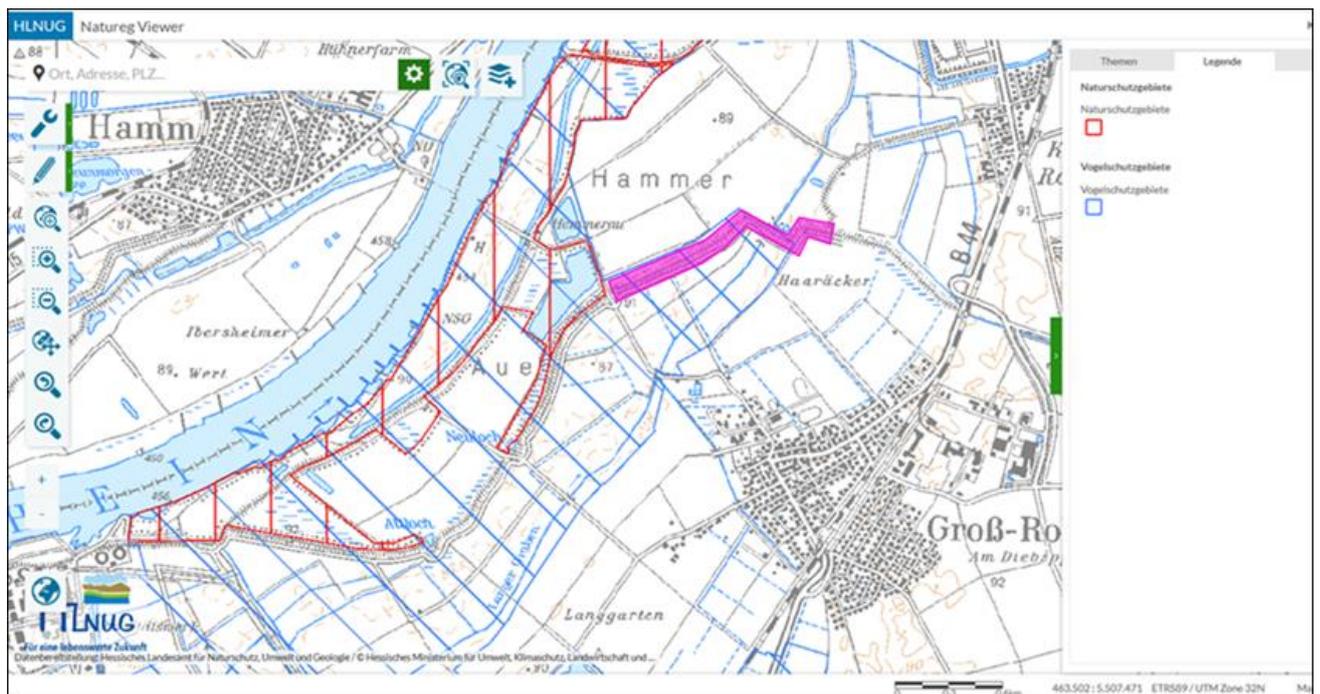


Abb.37 Bereich für die Probephase Staffelmahd bei der Deichpflege

Seit 2020 werden durch die Deichmeisterei im oben farbigen markierten Deichbereich verschiedene Formen der Staffelmahd bei der Deichpflege ausprobiert.. Ziele sind unter anderem die Entwicklung

von Mageren Flachland Mähwiesen und Habitaten für die Haarstrangwurzeleule. Eine genaue Darstellung dieser Probestellen ist aus technischen Gründen nicht möglich.

Maßnahmengruppe 01.02.01.06. Staffelmahd bei der Deichpflege

5.6. Sonstige Maßnahmen

NATUREG Maßnahmentyp 6

5.6.1. Allgemeine Maßnahmen

Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Pflanzen soweit dies fachlich erforderlich ist und erfolgsversprechend ist.

Maßnahmengruppe 11.09.03. Bekämpfung von Neophyten

Bekämpfung von gebietsfremden die einheimische Fauna und Flora schädigenden gebietsfremden Arten. Aktuell besteht hier zwar noch kein Bedarf, allerdings wurden im benachbarten FFH-Gebiet Maulbeeraue Kalikokrebse festgestellt, die unter den gebietsrelevanten einheimischen Amphibien und Libellenarten verheerende Schäden anrichten können.

Maßnahmengruppe 11.09.04. Bekämpfung von Neozoen

An markanten Stellen sollen Informationstafeln zum Vogelschutzgebiet aufgestellt werden.

Maßnahmengruppe 14. – Beschaffung und Unterhaltung von Informationsschildern zum Vogelschutzgebiet

5.6.2. Maßnahmen in den Naturschutzgebieten

Folgende Maßnahmen werden routinemäßig in beiden Naturschutzgebieten durchgeführt:

- **Maßnahmengruppe 06.02. Verkehrssicherung an Wegen und Außengrenzen im Bedarfsfall**
- **Maßnahmengruppe 14. Unterhaltung der Beschilderung der Naturschutzgebiete**
- **Maßnahmengruppe 16.04. Beseitigung von Abfällen im Bedarfsfall**

5.6.2.1. Maßnahmen im NSG „Steiner Wald von Nordheim“

Alle Maßnahmen wurden aus dem Planungsjournal für das Naturschutzgebiet übernommen.

a) **Maßnahmencode 06.02.01. Unterhaltung der Weschnitzbrücke**

Die Brücke ist baufällig und muss saniert oder abgerissen werden.



Abb.38 Weschnitzbrücke NSG Steiner Wald von Nordheim (Foto: Archiv Forstamt Lampertheim)

b) **Maßnahmencode 16.04. Maßnahmen zur Erhaltung des Bodendenkmals Burg Stein**



Abb.39 Burg Stein (Foto: Archiv Forstamt Lampertheim)

c) **Maßnahmencode 14. Ehrenamtliche Pflege der Großherzoglichen Treppe durch den Verein für Heimatgeschichte Nordheim**



Abb.40 Großherzogliche Treppe am Rhein (Foto: Verein für Heimatgeschichte Nordheim)

Weiterhin wird durch den Verein für Heimatgeschichte die „Rote Treppe“ betreut, die allerdings nicht im Naturschutzgebiet, sondern „nur“ Im Vogelschutzgebiet liegt.

d) *Maßnahmcodex 12.01. Mulchen von Erdwegen und Wegrändern zur Förderung des Blausternvorkommens*

Die Maßnahme soll in bisherigem Umfang fortgesetzt werden.

5.6.2.2. Maßnahmen im NSG „Lochwiesen von Biblis“

a) *Maßnahmcodex 12.01.03. Gehölz- und Heckenpflege im Rahmen der NSG-Verordnung im bisherigen Umfang*

Es ist abschnittsweise vorzugehen. Unerwünschte Gehölzsukzession auf Wiesen ist zurückzudrängen.

b) *Maßnahmcodex 01.12. Pflanzung und Schnitt von Kopfweiden einschließlich Abtransport des Schnittgutes*

Es ist beabsichtigt im Naturschutzgebiet weitere Kopfweiden zu pflanzen.

c) *Maßnahmcodex 02.02.01. Sukzessiver Umbau des Pappelbestandes im NSG Lochwiesen in einen der natürlichen potentiellen Vegetation entsprechenden Waldbestand*



Abb.41 Pappelbestand im NSG „Lochwiesen von Biblis“ (Foto: H.Pfaff)

Der Pappelbestand befindet sich in der beginnenden Alters- und Zerfallsphase. Die Entnahme von Pappeln sollten sich auf die Verkehrssicherung beschränken. Um einen der natürlichen potentiellen Vegetation entsprechenden Waldbestand (= Vorgabe der NSG-Verordnung) zu entwickeln, muss in einem absehbaren Zeitraum die Einbringung von derzeit dort nicht vorkommenden standortheimischen Bäumen und Sträucher erfolgen, da aufgrund der isolierten Lage des Bestandes nicht zu erwarten ist, dass sich ein artenreicher Wald ohne Zutun entwickeln wird. Bevor investive Maßnahmen erfolgen, wäre es sinnvoll, die sich jetzt im Privateigentum befindliche Waldfläche aus Mitteln der Waldausgleichsabgabe oder anderen Haushaltstöpfen in das öffentliche Eigentum zu überführen.

6. Report aus dem Planungsjournal

Die Farben geben an, zu welchem Maßnahmentyp die Maßnahmen gehören.

Maßnahmennummer	Maßnahmen Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Nächste Durchführung Jahr
24431	16.01.	Landwirtschaft Ackerbau	Landwirtschaft	1	2021
24432	01.02.01.02.	Grünland ohne Vertragsnaturschutz - Halm-Vereinbarungen anzustreben	Erhaltung Grünland	1	2021
24434	16.02.	Ordnungsgemäße Forstwirtschaft - Kommunal-und Staatswald außerhalb NSG	Forstwirtschaft	1	2021
24435	16.02.	Forstwirtschaft(Privatwald)	Forstwirtschaft	1	2021
24439	16.04.	Straßen, Wege, Gebäude, Lagerflächen etc. - Nutzung wie seither	Erhalt Infrastruktur	1	2021
24442	08.03.	Rekultivierung lt. Genehmigungsbescheid	Rekultivierung lt. Genehmigungsbescheid	1	2029
24446	16.04.	Naturverträgliche Pflege der Winter- und Sommerdeiche	Unterhaltung der Sommer- und Winterdeiche	1	2021
24448	12.01.03.	Gehölzpflege im bisherigen Umfang	Gehölzpflege	1	2021
24658	16.04.	Unterhalt der Bundesschiffahrtsstraße durch das Wasser- und Schifffahrtsamt	Bundesschiffahrtsstraße	1	2021
	16.04	Unterhaltung der Stromleitungen durch die Betreiberfirmen	Stromleitungen	1	2021
24433	02.02.	Forstwirtschaft gemäß der Verordnung zum NSG Steiner Wald	Forstwirtschaft	2	2021
24436	15.	Erhaltung der Schilfbestände	Erhaltung Schilf	2	2021
24440	02.01.	Kernflächen Staatswald	Kernflächen	2	2021
24441	08.	Betriebsgelände Fa. Omlor	Kiesabbau	2	2029
24443	01.02.01.	Bewirtschaftung der Wiesen gemäß der Schutzverordnung für das NSG Lochwiesen (Dünge-/Beweidungsverbot) und der Schutzverordnung für das NSG Steiner Wald (Düngeverbot)	Erhalt von extensiv bewirtschaftetem Feuchtgrünland als Lebensraum seltener Arten	2	2021
24444	01.02.	Grünlandflächen mit bestehenden HALM-Vereinbarungen - Fortsetzung des Vertragsnaturschutz	Extensivierung der Nutzung	2	2021
24445	01.02.01.06.	Grünlandflächen mit naturschutzrechtlicher Bindung (Kompensationsflächen etc.,)	Extensivierung Grünlandnutzung	2	2021
24449	04.06.	Naturverträgliche Unterhaltung des Grabensystems (zeitlich/örtlich versetzt, außerhalb Brut- und Setzzeiten, Erhaltung Schilfbestände, extensive Eingriffe)	Unterhaltung des Grabensystems unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte	2	2021
24659	01.09.01.	Brachflächen - Mahd/Mulchen im Bedarfsfall um Gehölzaufwuchs zu verhindern	Offenhaltung	2	2021
24663	04.	Punktueller Verbesserung des naturfernen Zustandes der Weschnitz	Verbesserung der Gesamtsituation im Rahmen der gegebenen eingeschränkten Möglichkeiten	2	2025
24664	04.06.	Naturverträgliche Unterhaltung des Langen Graben (zeitlich/örtlich versetzt, außerhalb Brut- und Setzzeiten, Erhaltung Schilfbestände, extensive Eingriffe) durch den Gewässerverband Bergstraße	Erhaltung und Weiterentwicklung der Habitatqualität des Langen Graben	2	2021
24671	02.02.01.03.	Sukzessiver Umbau von Pappelbeständen	Strukturreicher Wald	2	2025
26446	12.01.02.	Zurückdrängen der Gehölzsukzession in extensiv gepflegten Grabenbereichen	Abgeltung des Mehraufwandes bei der Grabenpflege	2	2021
	11.02	Artenschutzmaßnahme Vögel - Kartierung der Grabenparzellen	Verbessertes Management	2	2021
24447	11.06.	Maßnahmenflächen AHK Haarstrangwurzeleule: Angepasste Mahdzeitpunkte, Aussparung des Echten Haarstranges bei der Mahd, Aussaat Echten Haarstrang etc.	Erhalt Vorkommen der Haarstrangwurzeleule	3	2021

24450	04.04.	Renaturierungsmaßnahmen an der Weschnitzmündung und am Unterlauf der Weschnitz	Umsetzung der Planungsvorschläge im Rahmen der Umsetzung der WRRL	3	2024
24661	01.09.05.	Entbuschen von Teilflächen	Erhalt/Schaffung von Arthabitaten	3	2021
24662	11.04.01.02.	Umsetzung von Maßnahmen der Artenhilfskonzepte Wechselkröte und Kreuzkröte	Erhaltung der Amphibienpopulationen	3	2021
26445	11.04.01.01.	Anlage von Grabentaschen an den Hauptgräben im Gebiet im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen	Verbesserung der Habitatsituation der Amphibien	3	2021
26602	01.03.01.	Abschluß von HALM-Vereinbarungen: Einjährige Blühstreifen/-flächen, Mehrjährige Blühstreifen/ -flächen, Gewässerschutzstreifen, Ackerrandstreifen, Ackerwildkrautflächen, Vielfältige Kulturen im Ackerbau, Beibehaltung von Zwischenfrüchten über Winter	Extensivierung auf Teilflächen zur Stabilisierung der Populationen der Feldvögel	3	2021
26603	11.02.	Erhaltung der offenen gehölzarmen Offenlandbereiche als Brutraum für Ackervögel	Erhaltung der Bruthabitate für Ackervögel	3	2021
26605	11.02.05.	Duldung Von Ackersenken -Abschluss von HALM-Vereinbarungen HALM H2 Modul temporäre Laichgewässer auf Ackerstandorten	Erhaltung temporärer Laichgewässer	3	2021
26606	01.06.	Abschluß von HALM-Vereinbarungen (HALM H2 Modul) gemäß Maßnahmenblatt Knoblauchkröte	Erhaltung der Population der Knoblauchkröte	3	2021
	04.06.05	Abschnittsweise Entkrautung/Entschlammung im Bereich der angelegten temporären Gewässer	Erhaltung Knoblauchkröte	3	2021
26702	01.02.01.06	Staffelmahd zur Deichpflege (Probephase)	Entwicklung LRT/ Arthabitate	5	2022
24597	16.04.	NSG Steiner Wald: Maßnahmen zur Erhaltung des Kulturdenkmals Burg Stein	Erhaltung Burg Stein	6	2022
24660	02.02.01.01.	Waldneuanlagen in der Durchführung	Waldneuanlage	6	2021
24665	12.01.03.	NSG Lochwiesen: Gehölz-/Heckenpflege im Rahmen der NSG-Verordnung	Erhaltung der Grünlandbereiche und Schilfflächen und Steuerung der Sukzession auf Brachflächen	6	2023
24666	01.09.01.03.	NSG Steiner Wald: Mahd bzw. Mulchen Wegebänke Steiner Wald wegen Blaustern im Bedarfsfall	Erhalt Blausternvorkommen	6	2021
24667	16.04.	NSG Steiner Wald/ NSG Lochwiesen: Beseitigung von Abfällen im Bedarfsfall	Sauberhalten der NSG	6	2021
24668	06.02.	NSG Steiner Wald / NSG Lochwiesen: Verkehrssicherungsarbeiten an Wegen und Außengrenzen im Bedarfsfall	Verkehrssicherung	6	2021
24669	14.	NSG Steiner Wald/ NSG Lochwiesen: Unterhaltung der Beschilderung der Naturschutzgebiete	Sicherung NSG	6	2021
24670	02.02.01.	NSG Lochwiesen: Sukzessiver Umbau des Pappelbestandes gemäß §2 der NSG-Verordnung in einen der natürlichen potentiellen Vegetation entsprechenden Waldbestand	Umbau des Pappelbestandes - Privateigentum	6	2025
26441	06.02.01.	NSG Steiner Wald: Unterhaltung Brücke	Verkehrssicherung	6	2022
26442	14.	NSG Steiner Wald: Ehrenamtliche Pflege der Großherzoglichen Treppe durch Verein für Heimatgeschichte Nordheim	Erhaltung der Treppe	6	2021
26443	01.12.	NSG Lochwiesen Schnitt der Kopfweiden/ Pflanzung von Kopfweiden	Erhaltung Kopfweiden	6	2022
26444	14.	Beschaffung und Unterhaltung von Infoschildern zum Vogelschutzgebiet	Öffentlichkeitsarbeit	6	2022
26447	11.09.03.	Punktueller Bekämpfung von Neophyten soweit dies aussichtsreich erscheint oder aus Artenschutzgründen angezeigt ist	Eindämmung Neophyten im Bedarfsfall	6	2022

26448	11.09.04.	Punktuelle Bekämpfung von Neozoen soweit dies aussichtsreich erscheint oder aus Artenschutzgründen angezeigt ist bspw. Abwehrmaßnahmen gegen Kalikokrebs etc.	Eindämmung gebietsfremder Arten	6	2022
-------	-----------	---	---------------------------------	---	------

7. Literatur

Allgemeine Grundlagen

Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet 6216-450 „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“, Planungsbüro STERNA im Auftrag des RP Darmstadt, Version November 2007

SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet 6216-450 „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“, Dr. Kreuziger im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Stand: Oktober 2017

Standarddatenbogen für Gebietsvorschlag 6216-450 „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“ RP Darmstadt und VSW Stand

Tamm, J. & VSW Hessisches Fachkonzept zur Auswahl von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutz-Richtlinie der EU. Gutachten im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Frankfurt 2004

Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura 2000 und Naturschutzgebieten. Version 1.2 Stand 16.12.2019

Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008

Novellierung der Natura 2000-Verordnung im Regierungsbezirk Darmstadt nach §14 Abs. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, Stand Juni 2016
http://www.rpda.de/natura2000/Start_Natura2000_VO.html

Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland (Stand: 23.10.2019) HLNUG

Vogelarten

Artenhilfskonzept für den Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius* SCOPOLI, 1786) in Hessen, A. Malten und M. Werner im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Stand: 26.10.2015

Artenhilfskonzept für die Grauammer (*Miliaria calandra*) in Hessen, T. Sacher und G. Bauschmann im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Stand: 31.10.2011

Artenhilfskonzept für den Kiebitz (*Vanellus vanellus*) in Hessen, S. Stübing und G. Bauschmann im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, Stand: 01.11.2011

Artenhilfskonzept für den Neuntöter (*Lanius collurio*) in Hessen, J. Kreuziger und M. Hormann im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Stand: Oktober 2018

Maßnahmenblatt Feldlerche (*Alauda arvensis*), Hg: Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Versionsdatum: 27.11.2015

Maßnahmenblatt Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Hg: Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Versionsdatum: 01.11.2015

Maßnahmenblatt Grauammer (*Emberiza calandra*), Hg: Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Versionsdatum: 24.08.2011

Maßnahmenblatt Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Hg: Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Versionsdatum: 26.06.2013

Maßnahmenblatt Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Hg: Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Versionsdatum: 26.11.2015

Maßnahmenblatt Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Hg: Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Versionsdatum: 23.11.2015

Maßnahmenblatt Neuntöter (*Lanius collurio*), Hg: Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Versionsdatum: 27.11.2015

Maßnahmenblatt Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Hg: Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Versionsdatum: 07.08.2015

Maßnahmenblatt Wendehals (*Jynx torquilla*), Hg: Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Versionsdatum: 25.11.2015

Wald:

Forsteinrichtungswerk Staatswald Lampertheim Stichtag 1.1. 2002, Hessische Forsteinrichtungsanstalt Gießen 2002

Forsteinrichtungswerk Staatswald Lampertheim Stichtag 1.1. 2012, Landesbetrieb HessenForst Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz 2014

Einleitungsverhandlung zur Forsteinrichtung Stichtag 1.1. 2012 Staatswald im FA Lampertheim Landesbetrieb HessenForst Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz 2012

Schlussverhandlung zur Forsteinrichtung Stichtag 1.1. 2012 Staatswald im Forstamt Lampertheim, Landesbetrieb HessenForst Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz 2014

Hessische Waldbaufibel –Grundsätze und Leitlinien zur naturnahen Wirtschaftsweise im hessischen Staatswald, HessenForst Februar 2016

Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald, HessenForst 2010

Geschäftsanweisung Naturschutz, HessenForst Version Februar 2013

Naturschutzgebiete

Mittelfristiger Pflegeplan zum Naturschutzgebiet „Lochwiesen von Biblis“, Büro „Ökoplanung“ im Auftrag des RP Darmstadt, Oktober 1993

Fledermäuse

Gutachten zur Datenverdichtung zum Vorkommen von Fledermäusen der Anhänge II und IV in den Naturräumen D46, D47 und D53 - Institut für Tierökologie und Naturbildung im Auftrag von Hessen-Forst FENA überarbeitete Version: September 2006

Amphibien

Untersuchung 2013/14 zur Verbreitung der spätaichenden Amphibien (Gelbbauchunke, Wechselkröte, Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Geburtshelferkröte) in den Naturräumlichen Haupteinheiten D18, D41, D44, D47, D53 und D55 in Hessen. BIOPLAN, Planungsgruppe Natur und Umwelt, Büro für faunistische Fachfragen im Auftrag von Hessen-Forst Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA) Stand: 15. Mai 2015

Die Verbreitung der Kreuzkröte *Bufo calamita* in Hessen unter besonderer Berücksichtigung der Naturräume D46, D47 & D53 – AGAR im Auftrag von Hessen-Forst FENA 2005

Artenhilfskonzept Kreuzkröte (*Bufo calamita*) in Hessen, Willigalla – Ökologische Gutachten im Auftrag von Hessen-Forst Servicezentrum Forsteinrichtung und Forsteinrichtung (FENA) 2015

Bewirtschaftungsplan für die Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) im Regierungsbezirk Darmstadt. Bearbeitung: Jutta Schmitz, Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. V 53.2. Stand März 2020

Landesweites Artenhilfskonzept Wechselkröte (*Bufo viridis*), AGAR im Auftrag von Hessen-Forst FENA 2008

Bewirtschaftungsplan für die Wechselkröte (*Bufo viridis*) in Südhessen. Bearbeitung: Jutta Schmitz, Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. V 53.2. Stand November 2012

Landesweites Artenhilfskonzept Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), AGAR im Auftrag von Hessen-Forst FENA Stand März 2008

Bewirtschaftungsplan für die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) in Südhessen. Bearbeitung: Wolfgang Mohr, Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. V 51.1. Stand: 20. November 2012

Landesweites Artenhilfskonzept Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), AGAR im Auftrag von Hessen-Forst FENA Stand: März 2009

Bewirtschaftungsplan für die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) im Regierungsbezirk Darmstadt. Bearbeitung: Jutta Schmitz, Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. V 53.2. Stand Juni 2015

Reptilien

Nachuntersuchung 2005 zur Verbreitung von Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) in den naturräumlichen Haupteinheiten D46, D47 und D53 in Hessen - Andreas Malten & Tapio Linderhaus im Auftrag von Hessen-Forst FENA 2005

Wirbellose

Schmetterlinge

Bewirtschaftungsplan für die Haarstrangwurzeleule im Regierungsbezirk Darmstadt M. Ernst, Stand: 15.03.2012

Monitoring der Vorkommen der Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borellii lunata* Pierret, 1837) in Hessen, M. Petersen im Auftrag des HLNUG Abt. Naturschutz, Stand: November 2016

Libellen

Artensteckbrief *Gomphus flavipes* (CHARPENTIER, 1825) Asiatische Keiljungfer
Büro für faunistische Fachfragen und Bioplan Marburg GbR im Auftrag von Hessen-Forst FENA,
Neufassung 2008 (Stand Oktober 2009)

Bundesstichprobenmonitoring 2016 zur Erfassung der Libellenart *Gomphus flavipes* (Art des
Anhangs IV der FFH-Richtlinie) in Hessen, Willigalla – Ökologische Gutachten im Auftrag der
HLNUG Stand Januar 2017

Artensteckbrief Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) Hessen-Forst FENA 2006

Nachuntersuchung 2010 zur Verbreitung der Grünen Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
in Hessen und Bundesstichproben-Monitoring (Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie)
Büro für faunistische Fachfragen und Bioplan Marburg GbR im Auftrag von Hessen-Forst FENA
– Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz – Stand Dezember 2011

Weitere Gutachten und Unterlagen

Basiskartierung Kraftwerk Biblis – Kartierbericht Fauna sowie Biotoptypen und Gefäßpflanzen,
Planungsgruppe für Natur und Landschaft, Planungsgruppe Natur und Landschaft im Auftrag von
Auftrag von ERM und RWE Power, Juli 2013

Kartierbericht der Relevanzkartierung 2018 zur Überprüfung der Datenaktualität zu Flora und Fauna
aus dem Jahr 2012/2013 zum geplanten Rückbau des Kraftwerks Biblis, TNL Energie GmbH im
Auftrag von ERM und RWE Power, Version März 2019

Neubau eines besonderen netztechnischen Betriebsmittels (bnBm) in Form eines
Gasturbinenkraftwerks (OCGT) bei Biblis Kartierbericht Fauna sowie Biotoptypen (Endbericht), TNL
Energie GmbH im Auftrag von RWE Generation, Februar 2019

Visualisierung und Priorisierung von Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasser-
rahmenrichtlinie in den Einzugsgebieten von Weschnitz und Winkelbach, Büro „FISHCALC“ im
Auftrag des Gewässerverbandes Bergstraße, März 2013

Planfeststellungsbeschluss vom 12. September 2011 -IV/Da 41.6 79i 04.01 WDL/WDR- Sanierung
der Rhein-Flügeldeiche an der Weschnitz, RP Darmstadt

Titelfoto: H. Pfaff

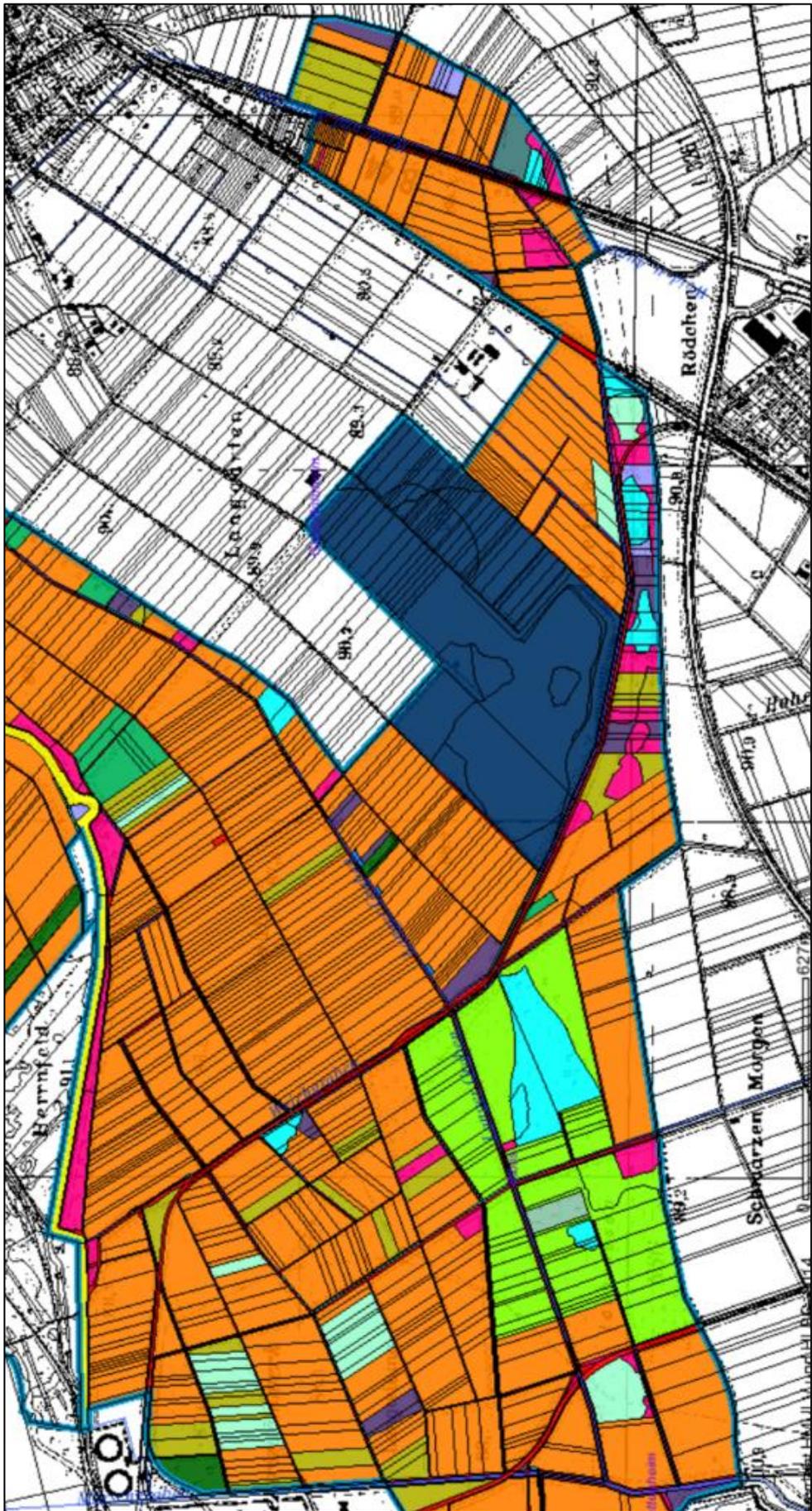


Abb.43 Übersichtskarte Mitte

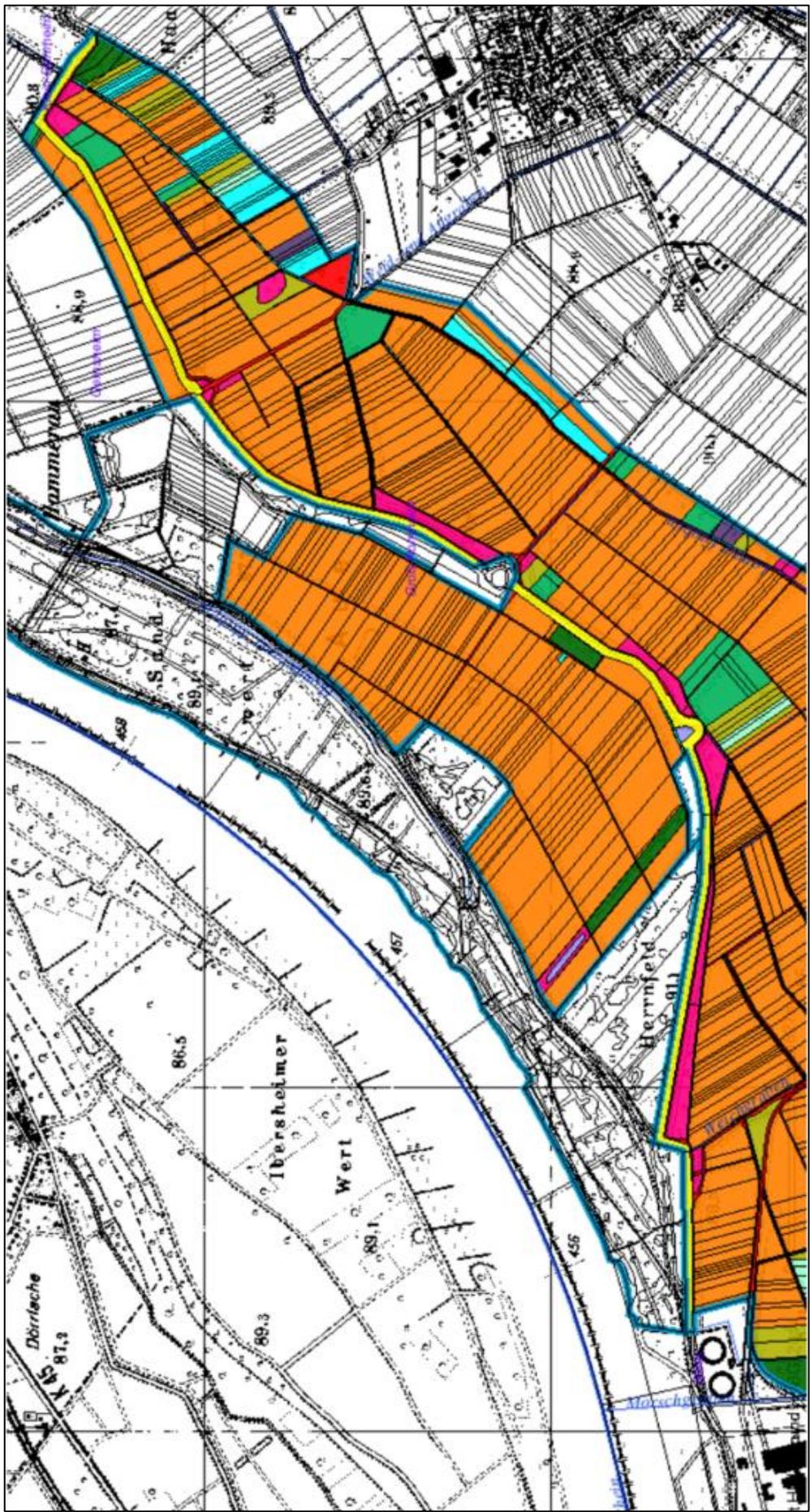


Abb.44 Übersichtskarte Nord

Legende:

Ackerbau (optional auf Teilflächen HALM- Vereinbarungen auf freiwilliger Basis)
Sonstige Flächen
Deichpflege unter Beachtung naturschutzfachlicher Aspekte
Forstwirtschaft gemäß NSG-Verordnung " Steiner Wald ...)
Kernflächen Staatswald
Forstwirtschaft außerhalb Naturschutzgebiete
Umbau Pappelwald im NSG Lochwiesen
Grünlandbewirtschaftung gemäß NSG-Verordnung
Grünlandbewirtschaftung (optional Abschluß freiwillige HALM-Vereinbarung)
Grünlandbewirtschaftung mit HALM-Vereinbarung
Grünlandbewirtschaftung mit naturschutzrechtlicher Bindung
Schafbeweidung Damm Steiner Wald
Nicht/unregelmäßig bewirtschaftete Flächen Mulchen/Mahd nach Bedarf
Hecken-/Gehölzpflege in bisherigen Umfang
Schilfflächen
Kiesabbau
Artenschutzmaßnahme/ Erhalt Sonderstandorte
Grabenpflege unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte
Grabentaschenanlage (projektierte Kompensation) am Langen Graben
Punktuelle Verbesserung der Gewässerstruktur der Weschnitz
Maßnahmen gemäß Wasserrahmenrichtlinie (Polder, Unterlauf)

HINWEISE:

Die Beschreibung der Maßnahme ist an dieser Stelle nur stichwortartig. Maßgebend ist die Beschreibung im Textbereich. Nicht alle Maßnahmen des Planungsjournal werden dargestellt. Flächen können mit mehreren Maßnahmen belegt sein, die farbliche Darstellung erfolgt dann nach dem Überwiegenheitsprinzip. Die Farbgebung wird für eine Druckausgabe noch optimiert werden. Für kleinflächige/ linienartige Maßnahmen (z. Bsp. Grabenpflege) können bei Bedarf Karten in einem größeren Maßstab gefertigt werden.

8.2. HALM - Materialien

8.2.1. HALM H.2 Wechselkröte/ Kreuzkröte

HALM H.2: Temporäre Laichgewässer auf Ackerstandorten zum Schutz der Wechselkröte (Duldung von Ackermulden)

Habitatansprüche

Die Wechselkröte (FFH-Anhang IV) besiedelt trocken-warme Habitate mit lückiger oder niedriger Vegetation in Höhenlagen bis ca. 200 m ü NN. Entscheidend für den Lebensraum sind grabbare Böden (Sand- und Lößböden) und ein ausreichendes Nahrungsangebot (Insekten). Für die Pionierart Wechselkröte bieten flache temporäre Gewässer auf Rohböden, wie sie z.B. auf regelmäßig bewirtschaftete Ackerflächen immer wieder neu entstehen, optimale Laichbedingungen. Geeignet sind kleine bis mittelgroße vegetationsarme und fischfreie Stillgewässer, die voll besonnt sind und sich schnell erwärmen. Sie stellt keine besonderen Ansprüche an die Wasserqualität.



Foto: Andreas Mollen

Gegenstand der Förderung und Förderverpflichtungen

1. Verpflichtungsgrundlage ist die **Duldung und Erhaltung von Bodensenken oder -mulden** auf ackerbaulich bearbeiteten Schlägen im Rahmen der Fruchtfolge sowie die Duldung zeitweise auftretender Überflutungen. Richtwert für eine Mulde ist eine Mindestdiefe von 20 cm und eine Mindestgröße von 1000 m². Auf Maßnahmen, die eine Erhöhung des Bodenniveaus bewirken, wird verzichtet, es werden **KEINE** genehmigungsfreien und potentiell genehmigungsfähigen **BODENVERFÜLLUNGEN** durchgeführt, ebenso werden keine aktiven Entwässerungsmaßnahmen (z.B. durch Neuanlage oder Instandsetzung von Drainagen) durchgeführt.
2. Die Verpflichtungsfläche wird im Rahmen der Fruchtfolge des Betriebes unter folgenden Bedingungen normal bewirtschaftet:
 - a) Die Pflugtiefe auf dem gesamten Schlag beträgt maximal 40 cm.
 - b) Beim Einsatz fischtoxischer Pflanzenschutzmittel sind die Anwendungshinweise für periodisch wasserführende Oberflächengewässer zu beachten.
 - c) Im Falle der Überflutung, ist darauf zu achten, dass bei der Ausbringung von Dünger kein Düngemittel direkt in das Gewässer, sowie auf einen Pufferstreifen von 2 m neben dem Gewässer gelangt.

Vergütung/Höhe der Förderung

Für die **Duldung und Erhaltung von Ackermulden oder -senken** werden bis maximal 4 ha Verpflichtungsfläche 70 €/ha pro Jahr vergütet.

Es gibt die Möglichkeit einer einjährigen oder einer fünfjährigen Verpflichtung.

Außerhalb der Verpflichtungsflächen bestehen keine Auflagen.

8.2.2. HALM H.2 Knoblauchkröte



Maßnahmenblatt Knoblauchkröte (Pelobates fuscus)

HALM H2 „Extensive Ackerbewirtschaftung zum Erhalt der Knoblauchkröte“

Versionsdatum: 24.04.2017



Habitatsprüche und Gefährdung

Die Knoblauchkröte (FFH-Anhang IV) besiedelt meist landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen im Umfeld geeigneter Laichgewässer. Sie ist nachtaktiv und verbringt – abgesehen von der Fortpflanzungszeit – den Tag meist eingegraben im Boden. Im Winter gräbt sie sich tiefer ein. Dementsprechend ist die Art auf lockere grabbare Böden angewiesen, die sie insbesondere auf ackerbaulich genutzten Schlägen findet. Der Pflanzenbewuchs bietet ihr Deckung, schlaginterne Nassstellen dienen als Nahrungsquelle und zur Feuchtigkeitsregulierung.

Aufgrund ihrer besonderen Lebensweise ist die Knoblauchkröte mehr als andere Amphibien durch intensive Formen der Bodenbewirtschaftung gefährdet:

- Die mechanische Bodenbearbeitung kann die eingegrabenen Tiere direkt schädigen oder töten.
- Dünger und Pflanzenschutzmittel können direkt amphibientoxisch wirken oder das Nahrungsangebot im Landlebensraum verringern.
- Zudem können Spritzmittel, die in Laichgewässer eingetragen werden, Laich und Kaulquappen schädigen.

Verbreitungsschwerpunkte in Hessen:

Horloff- und Wetterniederung, hessische Oberrheinenebene, ehemalige Altneckarschlingen.

HALM-Angebot:

HALM-Vereinbarung im Rahmen des Moduls H2 „Arten- und Biotopschutz im Offenland“. Verpflichtungszeitraum: fünf Jahre, in bestimmten Ausnahmefällen kürzer.

Ziel ist der Erhalt und die Entwicklung geeigneter Landlebensräume und Wanderkorridore der Knoblauchkröte durch die Verringerung der Gefahren durch Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie bestimmte Formen der Bodenbearbeitung. Die Maßnahmen dienen der Umsetzung des hessischen Artenhilfskonzepts für die Knoblauchkröte (MALTEN & STEINER 2007) und des Arten-Bewirtschaftungsplans für die Knoblauchkröte in Südhessen (RPDA 20.11.2012).

Grundsätzlich geeignet sind jährlich im Rahmen der Fruchtfolge bearbeitete Ackerflächen (ausgenommen Mais und hochwüchsige Energiepflanzen) im Umfeld bekannter Laichgewässer der Knoblauchkröte. Voraussetzung ist der Nachweis einer lokalen Knoblauchkrötenpopulation in den zurückliegenden drei Jahren. Die maximale Entfernung der Vertragsflächen zum Laichgewässer beträgt 1,5 km. Zwischen Laichgewässer und den HALM-Verpflichtungsflächen dürfen keine stark befahrenen Straßen liegen,



Foto: Andreas Melten

es sei denn, dass Amphibienzäune zur Hauptwanderzeit gestellt werden oder Amphibienleiteneinrichtungen vorhanden sind.

Maßnahmen und HALM-Verpflichtungen:

Auf der HALM-Verpflichtungsfläche sind folgende Förderverpflichtungen einzuhalten:

1. Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zwischen dem 15.3. und 15.9.
2. Keine Anwendung von Düngemitteln (außer Festmist) zwischen dem 15.3. und 15.9.
3. Kein Pflügen zwischen dem 15.3. und 15.9. (Bodenbearbeitung/Grubbern bis 10 cm Tiefe erlaubt, keine Verwendung von Scheibeneggen)
4. Keine maschinelle Bodenbearbeitung zur Hauptwanderungszeit (15.3.-15.4.)
5. Kein Tiefpflügen (mehr als 40 cm Pflugtiefe).

Gleichzeitig verpflichtet sich der Landwirtschaftsbetrieb zur Duldung vorhandener Nassstellen innerhalb des Ackers (HALM-Verpflichtungsfläche). Auf der Verpflichtungsfläche dürfen auch kleinfächig keine Maßnahmen zur Erhöhung des Bodenniveaus (z.B. Bodenauffüllungen, Bearbeitungstechnik) und keine Entwässerungsmaßnahmen (z.B. durch Neuanlage oder Instandsetzung von Drainagen) durchgeführt werden.

Außerhalb der unter die Verpflichtung fallenden Flächen bestehen keine Auflagen.

Vergütung

Für die unter die Verpflichtung fallenden Flächen wird für die erbrachten Leistungen (Nm. 1-5) eine jährlich auszuzahlende Grundvergütung vereinbart:

Grundvergütung: 360 EUR/ha Verpflichtungsfläche/Jahr.
Die maximal anrechenbare Fläche ist die Schlaggröße.

	Begründete Abweichungen vom Programm können zugelassen werden, wenn besondere Bedingungen dies erfordern. Anpassungen können zur Minderung der Prämienzahlung führen. Zusätzliche Leistungen können über HALM H2 vor Umsetzungsbeginn beantragt und ggf. gefördert werden.
Weitere Angebote für HALM-Maßnahmen Zur Förderung der Knoblauchkröte sind weitere HALM-Maßnahmenangebote empfohlen:	<ul style="list-style-type: none"> • HALM C 3.1. Einjährige Blühstreifen/-flächen • HALM C 3.2. Mehrjährige Blühstreifen/-Flächen • HALM C3.3 Gewässer-/Erosionsschutzstreifen (nur in entsprechenden Kulissen möglich, siehe: www. HALM.Hessen.de).

8.2.3. HALM – Handout Stand 08.01.2021 Auszüge zu weiteren gebietsrelevanten Maßnahmen

C Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau

C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Jährlich mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten:

- in Kombination mit dem Anbau von Leguminosen/Leguminosengemenge (min. 10 % der Ackerfläche)
- jede Hauptfruchtart: 10 - 30 % der Ackerfläche
- Getreideanteil: max. 66 % der Ackerfläche
- Raufuttergemenge mit Leguminosen: max. 40 % der Ackerfläche
- bezogen auf die gesamte Ackerfläche des Betriebes
- ein Wechsel der Flächen ist zulässig

Förderhöhe jährlich:

- „alle Leguminosen“: 90 €/ha Ackerfläche (Ökobetriebe mit B.1-Förderung: 55 €/ha)
- „großkörnige Leguminosen“ 110 €/ha Ackerfläche (Ökobetriebe mit B.1-Förderung: 75 €/ha)

C.2 Beibehaltung von Zwischenfrüchten über Winter

- bodenbedeckender Bestand vom 1. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres
- alle geeigneten Kulturarten in Reinsaat oder Mischungen (Aufbewahrung Einkaufsbelege)
- Nutzung des Aufwuchses zulässig
- Düngung zulässig, keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel
- im Anschluss Neubestellung mit Hauptkultur oder Überführung in Brache

Förderhöhung jährlich:

- 150 €/ha in Maßnahmenkulisse C.2.a (Kulissen siehe HALM-Viewer)
- 100 €/ha in Maßnahmenkulisse C.2.b
- 50 €/ha für Ökobetriebe
- zusätzlich 10 €/ha bei Einsaat von bienengerechten Zwischenfruchtmischungen
- bei Förderung von Flächen in Kulisse C.2.a:
Vorlage Beratungsschein Wasserrahmenrichtlinie (AGGL) bis zum 01.10. des jeweiligen Verpflichtungsjahres

C.3 Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

C.3.1 Einjährige Blühstreifen/-flächen

Jährliche Neuanlage von Blühstreifen/-flächen:

- Etablierung eines blütenreichen Bestandes
- mit standortangepasster Saatgutmischung (gemäß HALM-Richtlinie Anlage 6a)
- Aussaat bis spätestens 30.04., jedes Jahr
- Breite: min. 5 m, Größe: 0,1 - 1 ha
- höchstens 10 % der Ackerfläche
- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, keine Anwendung von stickstoffhaltigen Düngemitteln
- bei Verunkrautung ist z.B. Schröpfschnitt zulässig (Einzelgenehmigung durch Bewilligungsstelle)
- der Aufwuchs darf nicht genutzt werden
- ein Wechsel der Flächen ist zulässig

Förderhöhe jährlich:

- 600 €/ha Blühstreifen/-fläche → Umbruch nicht vor 15.9.
- 750 €/ha Blühstreifen/-fläche → Umbruch nicht vor 31.1.

C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen

Neuanlage von mehrjährigen Blühstreifen/-flächen:

- Etablierung und Erhaltung eines blütenreichen Bestandes
- mit standortangepasster Saatgutmischung (gemäß HALM-Richtlinie Anlage 6b)
- Aussaat bis spätestens 30.04., im 1. Jahr
- Breite: min. 5 m, Größe: 0,1 - 1 ha
- höchstens 10 % der Ackerfläche
- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, keine Anwendung von stickstoffhaltigen Düngemitteln
- bei Verunkrautung ist z.B. Schröpfschnitt zulässig (Einzelgenehmigung durch Bewilligungsstelle)
- Mähen/Mulchen zwischen 01.09. und 30.10. zulässig
- der Aufwuchs darf nicht genutzt werden
- ein Wechsel der Flächen ist nicht zulässig

Förderhöhe jährlich:

- 600 €/ha Blühstreifen/-fläche

C.3.3 Gewässer-/Erosionsschutzstreifen

Neuanlage von Gewässer-/Erosionsschutzstreifen:

- Anlage nur auf Ackerflächen in bestimmten Maßnahmenkulissen
- mit geeigneter Saatgutmischung (gemäß HALM-Richtlinie Anlage 6c)
- Aussaat bis spätestens 01.06., im 1. Jahr
- Breite: 6 - 30 m, Größe: min. 0,1 ha

- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, keine Anwendung von stickstoffhaltigen Düngemitteln
- kein dauerhaftes Lagern/Abstellen von Geräten, Maschinen, sonstigen Gegenständen/Materialien
- der Aufwuchs darf genutzt werden
- ein Wechsel der Flächen ist nicht zulässig

Förderhöhe jährlich:

- 700 €/ha Gewässer-/Erosionsschutzstreifen

C.3.4 Ackerrandstreifen

Jährliche Neuanlage von Ackerrandstreifen:

- in etablierten Hauptkulturen (gemäß Merkblatt GA)
- an einem oder mehreren Feldrändern
- Breite: 5 - 30 m, Größe: min. 0,1 ha
- Abstand zwischen zwei Ackerrandstreifen: min. 5 m
- Bestellung durch bodenwendende Bewirtschaftung
- nach der Aussaat bis zur Ernte: keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen
- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, keine Anwendung von stickstoffhaltigen Düngemitteln
- der Aufwuchs darf genutzt werden
- ein Wechsel der Flächen ist zulässig

Förderhöhe jährlich:

- 660 €/ha Ackerrandstreifen
→ keine Prämienauszahlung in Jahren mit Mais, Brache, Ackerfutter oder hochwüchsigen Energiepflanzen

C.3.5 Ackerwildkrautflächen

Jährliche Neuanlage von Ackerwildkrautflächen:

- in etablierten Hauptkulturen, ausschließlich in der Maßnahmenkulisse „Ackerwildkräuter“ (gemäß HALM-Richtlinie Anlage 5)
- Bestellung durch bodenwendende Bewirtschaftung
- Varianten (je nach zu schützenden Ackerwildkrautarten):
 - Späte Bodenbearbeitung: Nach der Ernte werden bis zum 31.10. keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen durchgeführt
 - Lichtstreifen: Vergrößerung des Reihenabstandes auf 18 - 20 cm
- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, keine Anwendung von stickstoffhaltigen Düngemitteln
- der Aufwuchs darf genutzt werden
- ein Wechsel der Flächen ist nicht zulässig

Förderhöhe jährlich:

- 800 €/ha Ackerwildkrautfläche
→ keine Prämienauszahlung in Jahren mit Mais, Brache, Ackerfutter oder hochwüchsigen Energiepflanzen

D Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf Dauergrünland

D.1 Grünlandextensivierung

Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (keine Festlegung, ob Mahd und/oder Beweidung)

- Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel (auch kein Stallmist)
- Mindestens einmal jährliche Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr innerhalb der Vegetationszeit vom 1. Mai bis 30. September
- Verzicht auf wendende oder lockernde Bodenbearbeitung und auf Beregnung
- Verzicht auf Veränderung des Bodenreliefs
- Verzicht auf Be- und Entwässerungsmaßnahmen (Drainierung)
- Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden
- Ausnahmen von Verpflichtungen bei Wildschäden möglich (Bewilligungsstelle)
- Flächenwechsel ist nicht zulässig
- Dokumentation aller Bewirtschaftungsmaßnahmen in einer Schlagkartei

Förderhöhung jährlich:

- 190 €/ha (für alle Gebiete, keine Absenkung in Gebieten mit Auflagen)

D.2 Bodenbrüterschutz

Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen durch zeitlich befristete Nutzungsbeschränkungen

- In 2-Monats-Zeitraum Verzicht auf Walzen, Schleppen, Striegeln, Mähen, Nachsäen, Neuansaat und die Dünge- und Pflanzenschutzmittelausbringung
- Der Zeitraum (15.3.-15.5., 1.4.-31.5. oder 1.6.-31.7.) ist im HALM-Layer gebietsspezifisch festgelegt (im HALM-Viewer anzeigbar)
- Beispiel: Bewirtschaftungseinschränkung im NSG Weschnitzinsel von Lorsch
- Maximaler Tierbesatz im 2-Monats-Zeitraum: 1,5 GVE/ha
- Jährlich mindestens eine Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr innerhalb der Vegetationszeit vom 01.05. bis 30.09.
- Flächenwechsel ist nicht zulässig
- Förderung nur in HALM-Layer „Bodenbrütende Vögel“ (siehe HALM-Viewer)

Förderhöhung jährlich:

- 190 €/ha

H. Förderung des Arten- und Biotopschutzes

H.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland (NSL)

In Verbindung mit den Förderverfahren B.1, D.1 oder D.2. Ein Wechsel der Flächen ist nicht möglich (flächenscharf).

- 6 verschiedene Bausteine mit jeweils 3 Prämienstufen (60 €, 90 €, 150 €):
 - Termin
 - Technik
 - Schonflächen, Altgrasstreifen
 - Schaf-/Ziegenbeweidung
 - Beweidung (alle Raufutterfresser)
 - Gelegeschutz / zeitliche Pflegeeinschränkung
- Beispiel: Termin, Stufe 1: erste Nutzung ab 01.06. bis 30.06. → Prämie: 60 €/ha
- Beispiel: Beweidung, Stufe 2: großflächige Koppelbeweidung, mind. 5 Hektar ohne Zwischenzäune und Zufütterung vom 01.05. bis 01.10. → Prämie 90 €/ha

H.2 Arten- und Biotopschutz im Offenland

Siehe Maßnahmenblätter für die Wechsel-, Kreuz- und Knoblauchkröte, Abschnitte 8.2.1. und 8.2.2.

8.3. Verordnungen Naturschutzgebiete

8.3.1. NSG „Steiner Wald von Nordheim“

220

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steiner Wald von Nordheim“ vom 16. Februar 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der den Lauf des Rheins von Strom-km 451 bis 454,5 begleitende, etwa 2 km nördlich von Nordheim gelegene Laubmischwald wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Steiner Wald von Nordheim“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Der Steiner Wald“ und „Im Mersch“ in der Gemarkung Nordheim der Gemeinde Biblis im Landkreis Bergstraße. Es hat eine Größe von ca. 193,55 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen den Lauf des Rheins begleitenden naturnahen, artenreichen Laubmischwald mit seiner dichten Kraut- und Strauchschicht, dem aus landschaftsökologischer, landschaftsästhetischer und floristischer Sicht besondere Bedeutung zukommt, zu erhalten und diesen als Lebensraum für eine Vielzahl auch bestandsbedrohter Pflanzen und Tiere, insbesondere Vögel, zu sichern und zu fördern. Er enthält als kulturhistorisches Denkmal die Reste der Burg Stein.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Wasserfahrzeugen aller Art anzulanden;

- 11. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- 12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 13. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
- 14. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
- 15. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;

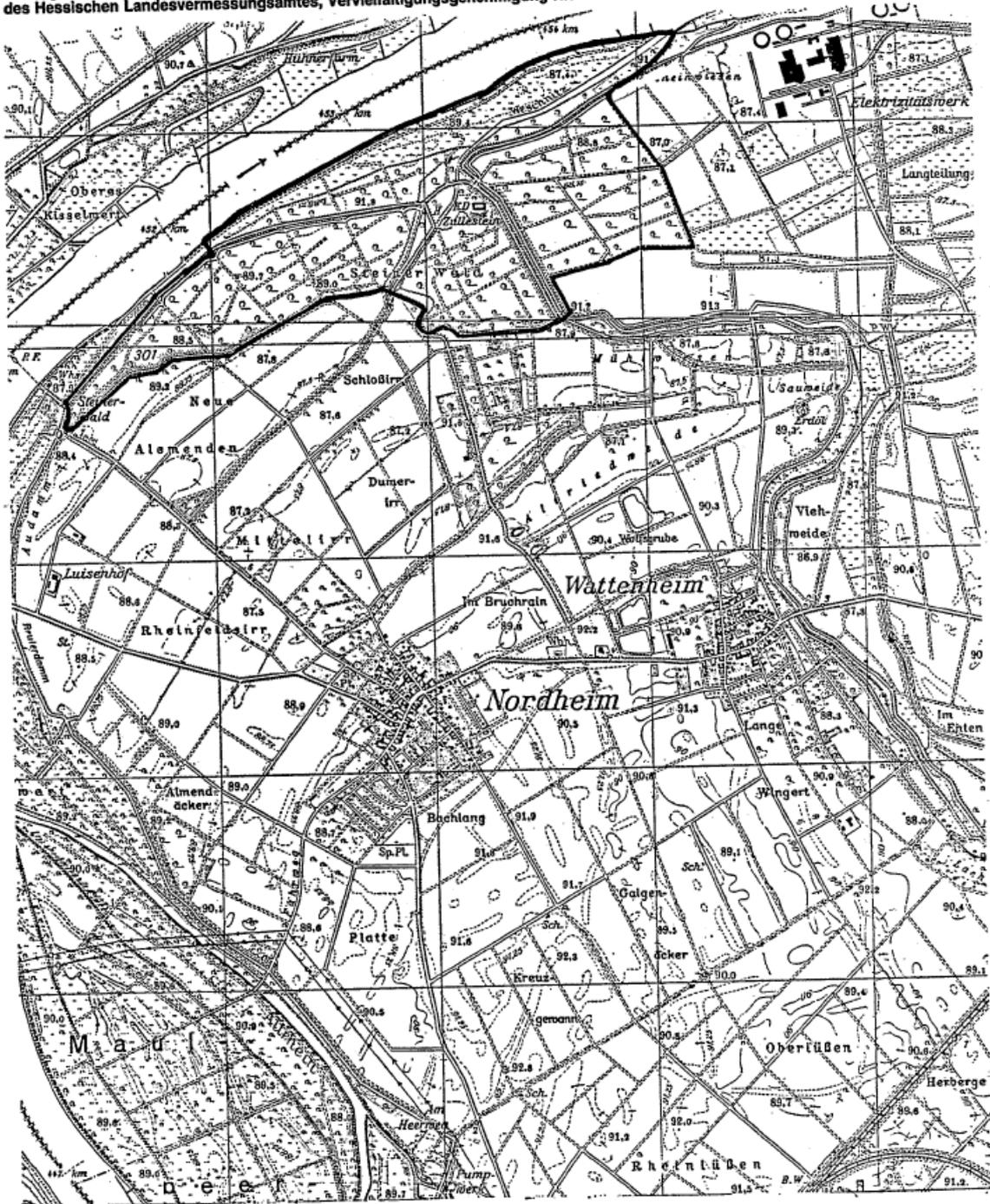
- 16. Hunde frei laufen zu lassen;
- 17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- 1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6216, 6316, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 - 1 - 007



2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der naturnahen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Räumung der Gräben ohne eine Sohlenvertiefung im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde des Landes oder deren Beauftragter sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern, Deichsicherungsmaßnahmen und die Unterhaltung des Hochwasserpumpwerkes im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie der Betrieb des Pumpwerkes im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnis;
5. das Betreten des Gebietes zwischen dem Uferweg (Treidelpfad) und dem Rhein;
6. die Ausübung der Einzeljagd in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
7. die Ausübung der Fischerei in der Weschnitz von der Wattenheimer Brücke bis zur Südgrenze des Naturschutzgebietes in der Zeit vom 1. August bis zum 31. März.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. Wasserfahrzeuge aller Art anlandet (§ 3 Nr. 10);
11. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 11);
12. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 12);
13. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 13);
14. Flächen ackerbaulich nutzt (§ 3 Nr. 14);
15. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 16);
17. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 17).

§ 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße und Groß-Gerau im Regierungsbezirk Darmstadt — Landschaftsschutzgebiet Hessische Rheinuferlandschaft — vom 21. März 1978 (StAnz. S. 743) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 16. Februar 1987

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. D u m m

StAnz. 9/1987 S. 516

Artikel 3

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steiner Wald von Nordheim“ vom 16. Februar 1987 (StAnz. S. 516) wird wie folgt geändert:

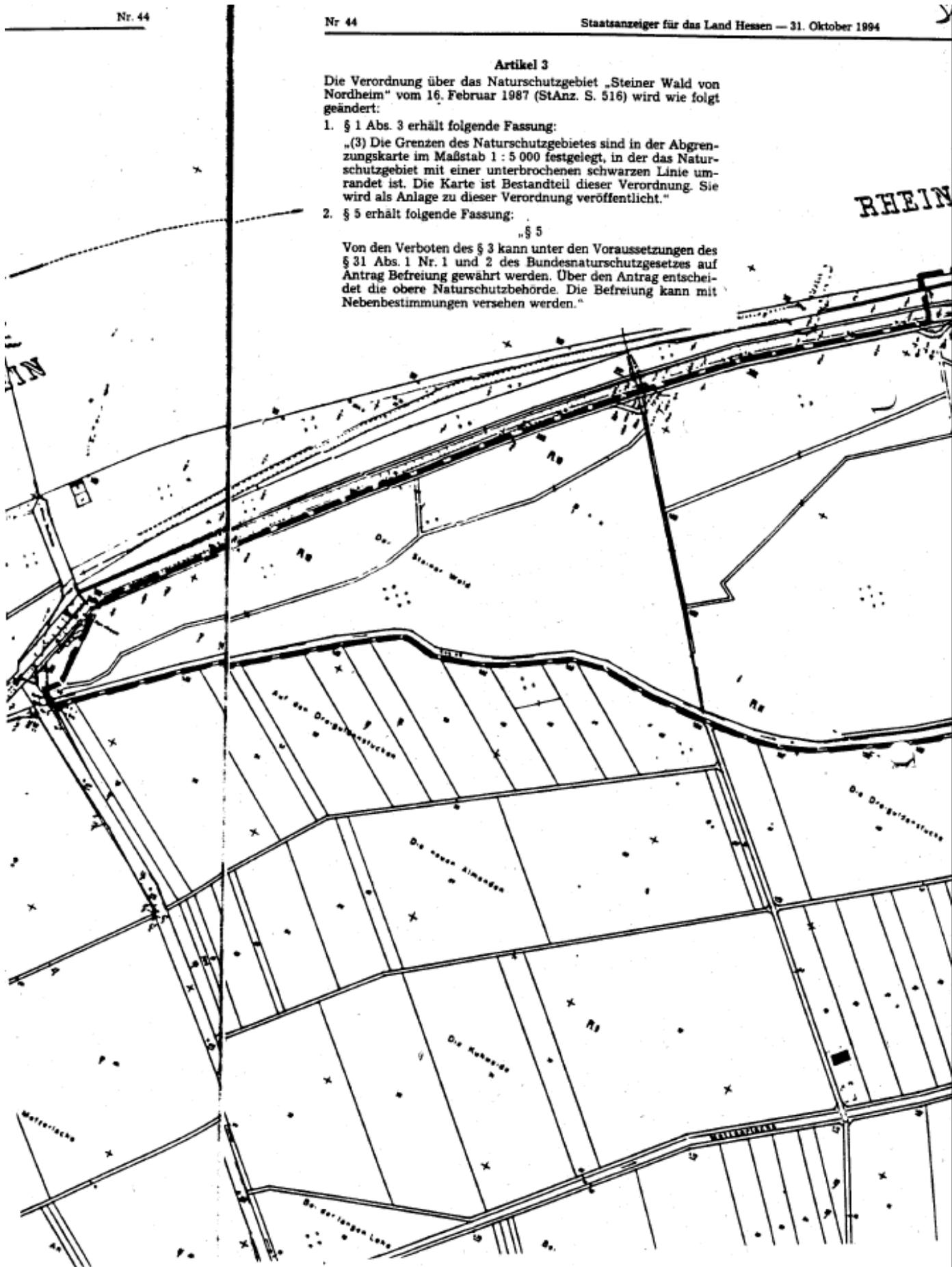
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steiner Wald von Nordheim“ vom 10. August 2001

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steiner Wald von Nordheim“ vom 16. Februar 1987 (StAnz. S. 516), geändert durch Verordnung vom 21. September 1994 (StAnz. S. 3088), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen im Naturraum Oberrheinniederung gelegenen und den Lauf des Rheins begleitenden naturnahen, artenreichen Laubmischwald mit seiner dichten Kraut- und Strauchschicht, dem aus landschafts-ökologischer, landschaftsästhetischer und floristischer Sicht besondere Bedeutung zukommt, zu erhalten. Des Weiteren ist Schutzzweck und -ziel die Sicherung und Förderung der Flächen als Lebensraum für eine Vielzahl bestandsbedrohter Pflanzen und Tiere, insbesondere für an diesen Lebensraum gebundene Vogelarten wie Schwarz- und Rotfälan und Schwarzspecht. Das Naturschutzgebiet enthält als kulturhistorisches Denkmal Reste der Burg Stein. Das Schutz- und Pflege- bzw. Entwicklungsziel beinhaltet die sukzessive Entnahme nicht standortgemäßer Gehölze und die Förderung der Naturverjüngung der heimischen Gehölze wie Stieleiche, Esche, Hainbuche, Sommerlinde, Wildobstbäume und Ulmenarten unter Beibehaltung von mindestens 10 Prozent der Alt- und Totholzbäume.“

2. In § 3 Nr. 17 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
3. Dem § 3 wird als Nr. 18 angefügt:
„18. Nadelbäume auszusäen oder anzupflanzen.“
4. § 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. die Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unter den in § 3 Nr. 15 und 18 genannten Einschränkungen;“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 10. August 2001

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 36/2001 S. 3254

471

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lochwiesen von Biblis“ vom 25. Mai 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1990 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Reste eines ehemals ausgedehnten Wiesenzuges in der Aulau des Rheins nordwestlich von Biblis werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Lochwiesen von Biblis“ besteht aus Flächen der Fluren 6 und 8 in Teilen der Gewanne „Die Vierzehner“, „Das Schmircheseck“ und „Lochwiesen“ in der Gemarkung Biblis, Gemeinde Biblis, Kreis Bergstraße. Es hat eine Größe von 51,10 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

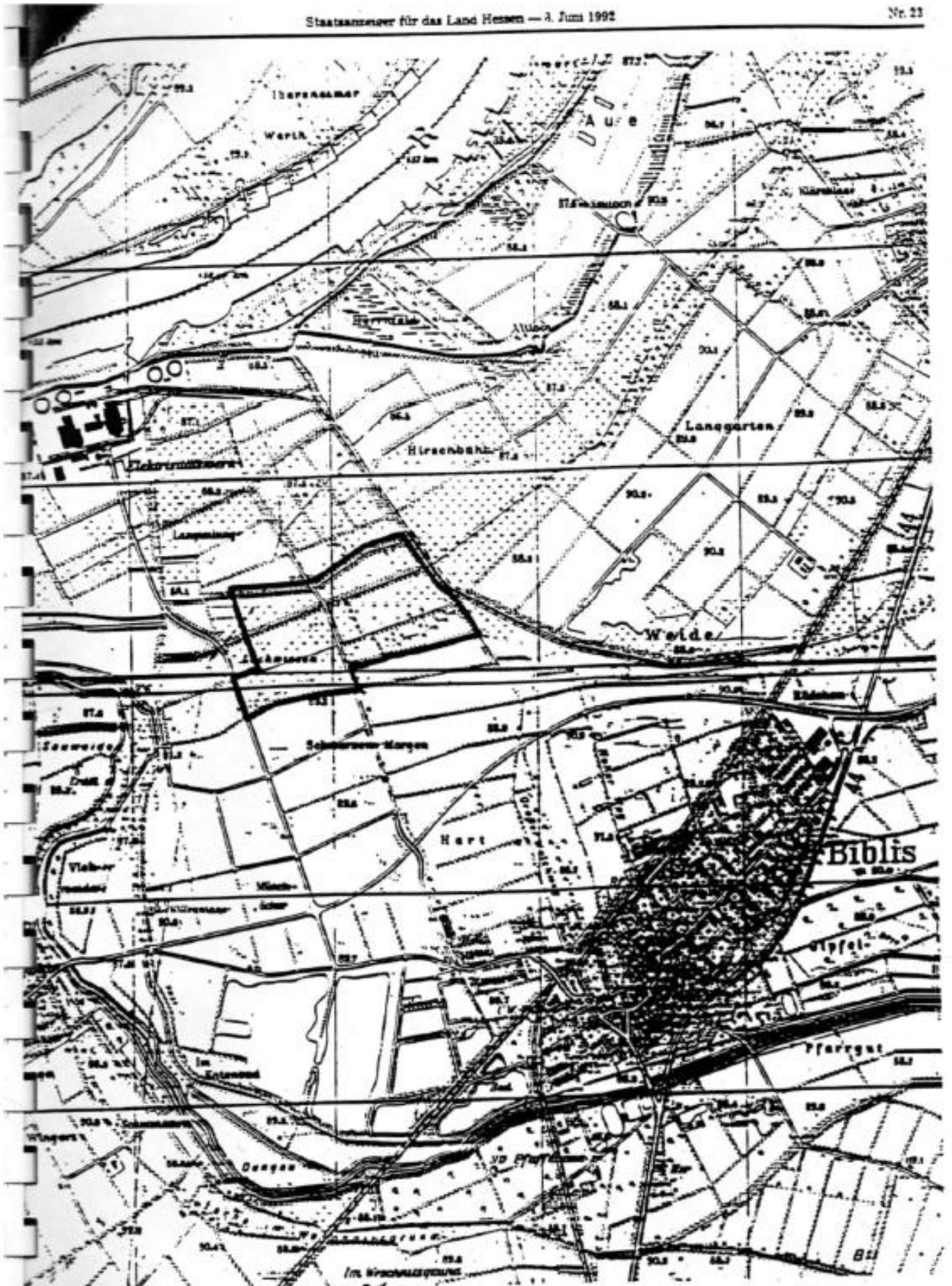
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ökologisch wertvolle Stromtal- und Niederungswiesen im Naturraum Nördliche Oberrheinische Niederung als Lebensraum für seltene und bestandsgefährdete Pflanzen- und Tiergemeinschaften zu sichern und zu erhalten. Schutz- und Pflegeziel ist die extensive Grünlandnutzung, die Rückführung von Ackerflächen in Grünland, die schonende Behandlung und Pflege der Entwässerungsgräben sowie die Umwandlung des Pappelbestandes in einen der natürlichen potentiellen Vegetation entsprechenden Waldbestand.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder



Abzug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,
L. 6216/6316,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Genehmigung Nr. 92 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über
das Naturschutzgebiet „Lochwiesen von Biblis“

- Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu toten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere hinzusetzen;
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserverfahren aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;
 10. mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 12. Wiesen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
 13. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
 14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
 15. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
 16. Tiere weiden zu lassen;
 17. Hunde frei laufen zu lassen;
 18. gewerbliche Tätigkeiten ausüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 14, 15 und 16 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Begründung, Erhaltung und Förderung strukturreicher, der potentiell-natürlichen Vegetation entsprechenden Waldgesellschaften durch einzelstammweise Nutzung unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten einschließlich der Mahd an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar unter Abtransport des Mähgutes und Aushubmaterials ohne Verbreiterung oder Sohlenvertiefung der Gräben;
4. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar, jedoch ohne Fallenjagd.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in stehenden Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere setzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserverfahren aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten und landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;

11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wascht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen umbreitet oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Flächen ackerbaulich nutzt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Tiere weiden läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 25. Mai 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 23/1992 S. 1307